

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen

und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen,

die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind

1080 Wien, Strozsigasse 2, Tel. 01/53 120/3210

E-Mail: za.ahs@bmukk.gv.at

RUNDSCHREIBEN NR. 3/2013

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 möchten wir Sie herzlich begrüßen. Unser besonderes Willkommen gilt all jenen KollegInnen, die ihre Berufslaufbahn beginnen. Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg in Ihrem Beruf.

Dieses Rundschreiben enthält

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Informationen zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs zum neuen Dienstrecht2. Schreiben des ZA-AHS an BM Schmied betr. „gesundheitliche Belastung von Lehrkräften“3. die aktuelle Zusammensetzung des ZA-AHS |
|--|

1. Informationen zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs zum neuen Dienstrecht

Der ZA-AHS hat in seiner Sitzung vom 6. Sept. 2013 beschlossen, im Rahmen der im PVG festgelegten Bestimmungen alle Maßnahmen der AHS-Gewerkschaft mit aller Kraft zu unterstützen.

Wir ersuchen daher alle Dienststellenausschüsse um enge Kooperation mit den Gewerkschaftlichen Betriebsausschüssen, insbesondere im Zusammenhang mit Organisation und Durchführung von Dienststellenversammlungen.

Aktuelles Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft liegt diesem Rundschreiben ebenso bei wie unsere Stellungnahme zum neuen Dienstrecht. Die Stellungnahmen von AHS-Gewerkschaft und Zentralausschuss sind nahezu ident, das von uns angesprochene Informationsmaterial befindet sich auf den ersten zwölf Seiten des Gewerkschafts-rundschreibens.

2. Schreiben des ZA-AHS an BM Schmied betr. „gesundheitliche Belastung von Lehrkräften“

Der ZA-AHS hat in seiner Sitzung vom 6. Sept. 2013 beschlossen, die Unterrichtsministerin auf ihre Versäumnisse im Zusammenhang mit der steigenden gesundheitlichen Belastung der österreichischen Lehrerinnen und Lehrer hinzuweisen. Obwohl wissenschaftliche Untersuchungen die extrem hohen beruflichen Belastungen nachweisen, will BM Schmied die Arbeitszeit von LehrerInnen mit dem Entwurf zum neuen Dienstrecht um bis zu 40 % (in Extremfällen bis über 80 %) erhöhen. Unser diesbezügliches Schreiben an BM Schmied liegt diesem Rundschreiben bei.

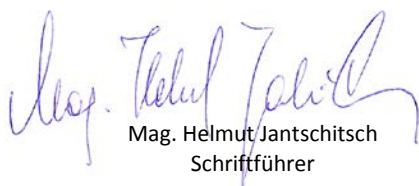
3. Aktuelle Zusammensetzung des Zentralausschusses AHS:

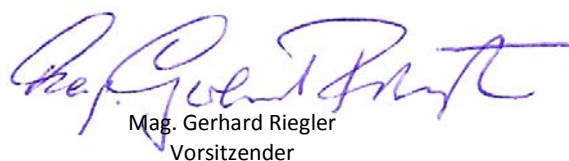
| | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| Vorsitzender: | Mag. Gerhard RIEGLER (ÖPU/FCG) |
| 1. Stellvertreter des Vors.: | Mag. Dr. Eckehard QUIN (ÖPU/FCG) |
| 2. Stellvertreterin des Vors.: | Mag. Andrea MEISER (ÖPU/FCG) |
| 3. Stellvertreter des Vors.: | Mag. Peter FRIEBEL (ÖPU/FCG) |
| Schriftführer: | Mag. Helmut JANTSCHITSCH (ÖPU/FCG) |
| Mitglieder: | Mag. Ulla HÄÜBLE (ÖLI-UG) |
| | Mag. Verena NÄGELE (ÖPU/FCG) |
| | Mag. Gudrun PENNITZ (ÖPU/FCG) |
| | Dr. Gerhard PUSNIK (ÖLI-UG) |
| | Mag. Dr. Sylvia SANGO (ahs) |
| | Mag. Sabine WINTSCHNIG (ÖPU/FCG) |
| | Mag. Michael ZAHRADNIK (ahs) |

Wir wünschen Ihnen allen ein erfolgreiches Schuljahr 2013/14. Der ZA-AHS wird sich auch im Schuljahr 2013/14 in enger Kooperation mit der AHS-Gewerkschaft für Ihre Interessen einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss




Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer


Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender

Wien, 9. September 2013

Beilagen: Aktuelle Information der AHS-Gewerkschaft
Stellungnahme des ZA-AHS zum Entwurf für ein neues Lehrerdienstrecht
Schreiben des ZA-AHS an BM Schmied betr. „gesundheitliche Belastung von Lehrkräften“

AHS- INFORMATION

Nachrichtendienst der AHS-Gewerkschaft

An alle
Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse
und Landesleitungen

Wien, am 7. September 2013

RUNDSCHREIBEN 1 (Schuljahr 2013/2014)

Neues Lehrerdienstrecht

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wir haben für Sie folgendes Informationspaket zusammengestellt:

- 1) PowerPoint-Präsentation (downloadbar auf www.goed-ahs.at; Handzettel als Beilage)
- 2) Artikel des Vorsitzenden der AHS-Gewerkschaft zum Begutachtungsentwurf für ein neues Lehrerdienstrecht (als Beilage)
- 3) Stellungnahme der AHS-Gewerkschaft zum Begutachtungsentwurf für ein neues Lehrerdienstrecht (downloadbar auf www.goed-ahs.at und als Beilage)

Den Gesetzesentwurf zum „Dienstrecht neu“ inkl. Erläuterungen finden Sie ebenfalls auf www.goed-ahs.at.

Wir bitten Sie, mit Hilfe dieses Materials die Kollegenschaft (z. B. in Dienststellenversammlungen) bis spätestens 20. September zu informieren, damit den KollegInnen eine Stellungnahme (siehe unten!) während der Begutachtungsfrist und Feedback an die Parteien vor der Nationalratswahl möglich ist.

Grundsätzlich kann jede Person eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf abgeben. Diese muss selbstverständlich nicht annähernd so detailliert sein wie die

der AHS-Gewerkschaft, sondern kann sich auch auf wenige Punkte beschränken. Wir laden Sie herzlich ein, von Ihrem Recht Gebrauch zu machen und ihre **Stellungnahme bis spätestens 25. September 2013** (Ende der Begutachtungsfrist) an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu mailen. Ihre Stellungnahme wird dann auch auf der Website des Parlaments veröffentlicht.

Da das Lehrerdienstrecht seit Monaten Wahlkampfthema ist, sind sicherlich auch die Parteien an Feedback interessiert. Viele PolitikerInnen dürften nicht die geringste Vorstellung von den Arbeitsbedingungen von SchülerInnen und LehrerInnen haben. Auch die Qualität unserer Arbeitsplätze an den Schulen dürfte den meisten ParlamentarierInnen nicht bekannt sein. Vielleicht könnten hier Fotos aufklärend wirken. Die Kontaktdaten der Vorsitzenden der im Parlament vertretenen Parteien sind:

- Bundesparteivorsitzender Werner Faymann, werner.faymann@spoe.at
- Bundesparteiobmann Dr. Michael Spindelegger, michael.spindelegger@oevp.at
- Bundesparteiobmann Heinz-Christian Strache, heinz-christian.strache@parlament.gv.at
- Bundessprecherin Mag. Dr. Eva Glawischnig-Piesczek, eva.glawischnig@gruene.at
- Bündnisobmann Josef Bucher, josef.bucher@parlament.gv.at
- Parteiobmann Frank Stronach, info@teamstronach.at

Im Voraus vielen Dank für Ihr Engagement.

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e.h.
Vors.-Stellv.

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent

Beilagen: Handzettel der PowerPoint-Präsentation, Artikel des Vorsitzenden und Stellungnahme der AHS-Gewerkschaft zum neuen Lehrerdienstrecht

LEHRERDIENSTRECHT NEU

Der Begutachtungsentwurf.
Zum Hallelujah-Singen (© BM Heinisch-Hosek)
oder
zum Aus-der-Haut-Fahren?



Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Es geht uns alle an!



- Neues Dienstrecht trifft nicht „nur“ JunglehrerInnen
- Kein echtes Optionsrecht: **ALLE Personen mit befristeten Verträgen kommen nach dem Schuljahr 2018/2019 automatisch (auch gegen ihren Willen) ins neue Dienstrecht.**
- Versprochenes Unterstützungspersonal nicht vorgesehen
- Sparpaket auf Kosten der LehrerInnen – im Vollausbau Einsparungen von einer halben Milliarde Euro jährlich!
- Jeder darf Stellungnahme abgeben:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- Ende der Begutachtungsfrist: 25.9.2013

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Streichung von Zulagen



- Streichung fast aller Zulagen; im AHS-Bereich z.B.
- Klassenvorstandsabgeltung
 - Kustodiatsabgeltung
 - Vergütung für die Betreuung von StudentInnen im Schulpraktikum
 - Zulagen für ErziehungsleiterInnen / LeiterInnen von Exposituren
 - Zulage für FachkoordinatorInnen an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung
 - Erzieherzulage
 - Abgeltung für LernbegleiterInnen in der modularen Oberstufe

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Aufhebung des Bundeslehrer- Lehrverpflichtungsgesetzes



Ab Abschaffung des BLVG bedeutet im AHS-Bereich z.B. **Streichung von**

- Lehrverpflichtungsgruppen
- Einrechnung in die Lehrverpflichtung für ErziehungsleiterInnen, pädagogische LeiterInnen an Exposituren, LeiterInnen von mehrtägigen Schulveranstaltungen, StudienkoordinatorInnen an Schulen für Berufstätige
- Aufwertungsfaktor für LehrerInnen an Abendschulen
- Einrechnung für SchulbibliothekarInnen
- Einrechnung für EDV-KustodInnen
- Einrechnungen im Einzelfall für verschiedenste Aufgaben (derzeit im Bundesschulbereich etwa 5.000 Werteinheiten)

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Anstellungserfordernisse 1



- Masterstudien der neuen Lehrerausbildung kommen überhaupt nicht vor.
- Mit manchen universitären Lehramtsstudien (Pflichtschullehrerausbildung) erfüllt man die Anstellungserfordernisse nicht!
- LehrerInnen mit Bachelorstudium erfüllen die Anstellungserfordernisse für alle Schularten.
- An AHS-Langform erfüllen auch derzeitige PH-Absolventen mit 3-jährigem Hauptschullehramt die Anstellungserfordernisse.

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Anstellungserfordernisse 2



- In Oberstufe dürfen nur „Master“ unterrichten.
- Scurril: Bachelor dürfen an ORG, HTL, HAK etc. angestellt werden, dort aber nicht unterrichten.
- Zweck: Abdeckung des Bundeslehrerbedarfs an NMS – Anstellung an Bundesschule, Unterricht an NMS
- Nicht-Erwerb des Mastergrades innerhalb von 5 Jahren ist Kündigungsgrund.
- LSR/SSR darf LehrerInnen deswegen kündigen, muss es aber nicht – auch noch 20 Jahre später...

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Induktionsphase

- Volle Unterrichtsverpflichtung in der einjährigen Induktionsphase + Hospitationsverpflichtung + Induktionslehrveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit an PH oder Uni
- Teilbeschäftigung möglich
- Betreuung durch eine Mentorin / einen Mentor
- Einsatz in beiden Fächern nicht verpflichtend
- Bei Nicht-Bestehen der Induktionsphase keine Weiterverwendung möglich

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Dienstpflichten 1

- 24 Wochenstunden (WSt) „Unterricht und/oder qualifizierte Betreuung von Lernzeiten“ (unabhängig vom Gegenstand)
- Verpflichtung zu weiteren 3 WSt möglich
- Das hieße im alten System z.B. 28,008 bis 31,509 WE bei Deutsch/Englisch oder 25,2 bis 28,35 WE bei Geschichte/Geographie
- KV- oder Mentorentätigkeit: je 1 Stunde Einrechnung
- Innerhalb der 24 Stunden 1 WSt (36 Stunden pro Schuljahr) für „Eltern-Schüler-Beratung“ als KV oder MentorIn, sonst 2 WSt (72 Stunden pro Schuljahr)

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Dienstpflichten 2

- Ist jemand KV und MentorIn, keine zusätzlichen „Eltern-Schüler-Beratungsstunden“
- Folglich: Unterrichtsverpflichtung 22-24 WSt
22 WSt nur ganz wenige,
23 WSt ca. 40%,
24 WSt weit mehr als die Hälfte aller LehrerInnen
- Definition von „Eltern-Schüler-Beratung“ fehlt, aber gemeint ist keinesfalls die „normale“ Sprechstunde. „Eltern-Schüler-Beratung“ lt. Dienstgeberpapier vom 3.7.2013 z.B. „Lernkurse im Sommer“, Förderkurse...
- 15 Stunden institutioneller Fortbildung pro Schuljahr außerhalb der Unterrichtszeit

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Dienstpflichten 3

- Verpflichtung zu Erziehtätigkeit bis zu einer halben Lehrverpflichtung (Einrechnung dafür im Wesentlichen wie bisher)
- Einsatz der LehrerInnen unabhängig von Ausbildung an jeder beliebigen Schulart in jedem beliebigen Ausmaß in jedem beliebigen Fach (auch gegen ihren Willen!)
- Urlaub in den Hauptferien erst „nach Abwicklung der Schlussgeschäfte“
- Kein Urlaub in der letzten Ferienwoche

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Spezielle Funktionen

- DirektorInnen:
Auf 5 Jahre befristet, neuerliche Bestellung möglich
Anwesenheitsverpflichtung an der Schule: immer, wenn Unterricht stattfindet
- AdministratorInnen: ab 8 Klassen
- Trotz Zulage u.U. weniger Gehalt als LehrerIn in derselben Entlohnungsstufe
- MentorInnen: Lehrgang mit 90 ECTS-Credits (3 Semester Vollstudium!) erforderlich
Betreuung von bis zu 3 Personen in der Induktionsphase
Zulage 90/120/150 Euro 14x pro Jahr

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Fächerzulage, MDL etc.

| Lehrverpflichtungsgruppe | Fächerzulage pro Stunde pro Monat (12x jährlich) | |
|--------------------------|--|-----------|
| | Unterstufe | Oberstufe |
| I und II | 24,0 | 36,0 |
| III | - | 12,0 |

- MDL-Abgeltung wie bisher
- 24 unbezahlte Einzelsupplierungen pro Schuljahr
- Abschaffung des Zeitkontos
- Reduktion der Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen
- Reduktion der Abgeltung für die Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung an Schulen für Berufstätige

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Auswirkungen

- Erhöhung der Arbeitszeit um bis zu 40 % (an Abendschulen bis zu 87 %)
- Durch Übernahme zusätzlicher Klassen weniger Zeit für die einzelnen SchülerInnen
- Verlust von rund 15.000 Arbeitsplätzen
- Finanzielle Verluste im Lauf des Berufslebens von weit über einer halben Million Euro möglich
- Keine Berücksichtigung von Dauer und Qualität der Ausbildung bei der Entlohnung
- Leitungsfunktionen durch Befristung politischer Willkür ausgesetzt

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Einkommensverläufe 1

- Dienstgeber vergleicht bloß Gehaltsstaffeln (Vergleich von Vollbeschäftigung alt mit 20 WE mit Vollbeschäftigung neu mit bis zu 28,008 WE).
- **ABER: Ein seriöser Vergleich zwischen Alt- und Neusystem ist nur unter Berücksichtigung der Arbeitszeit möglich.**
- Möglichkeit 1: Vgl. Vollbeschäftigung alt mit Teilbeschäftigung neu
- Möglichkeit 2: Vgl. Vollbeschäftigung neu mit Vollbeschäftigung alt + MDL
- **Taschenspielertrick des Dienstgebers: Umverteilung der Aktivverdienstsumme, dann Erhöhung der Arbeitszeit ohne jeglichen Lohnausgleich**

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Einkommensverläufe 2

- **Beispiel 1:** Deutsch-Englisch-Lehrerin, 22 WSt Unterricht, je 50 % Unter- und Oberstufe, KV, 1 WSt Lernbegleitung
- Dienstgeber sagt: **+2,09% in Aktivverdienstsumme** bis 65 im neuen System
- **ABER: Arbeitszeit +28,37%**

| | Vgl. Vollbeschäftigung alt – Teilzeit neu | | Vgl. MDL alt – Vollbeschäftigung neu | |
|-----------|---|--------------|--------------------------------------|--------------|
| | Verlust in € | Verlust in % | Verlust in € | Verlust in % |
| bis 40 | -80.570,40 | -11,14 | -41.545,76 | -4,80 |
| bis 65 | -488.781,97 | -20,47 | -394.421,03 | -13,93 |
| bis 45 Dj | -553.736,00 | -21,20 | -454.873,85 | -14,68 |

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Einkommensverläufe 3

- **Beispiel 2:** Physik-Chemie-Lehrerin, 22 WSt Unterricht, je 50 % in Unter- und Oberstufe, Verwaltung der Lehrmittelsammlung Chemie, 2 WSt Lernbegleitung
- Dienstgebersicht: **-10,48% in Aktivverdienstsumme** bis 65 im neuen System
- **UND ZUSÄTZLICH: +15,50% Arbeit**

| | Vgl. Vollbeschäftigung alt – Teilzeit neu | | Vgl. MDL alt – Vollbeschäftigung neu | |
|-----------|---|--------------|--------------------------------------|--------------|
| | Verlust in € | Verlust in % | Verlust in € | Verlust in % |
| bis 40 | -117.502,34 | -15,91 | -99.537,59 | -12,19 |
| bis 65 | -545.373,58 | -22,49 | -496.740,61 | -18,62 |
| bis 45 Dj | -611.632,43 | -23,06 | -560.324,58 | -19,20 |

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

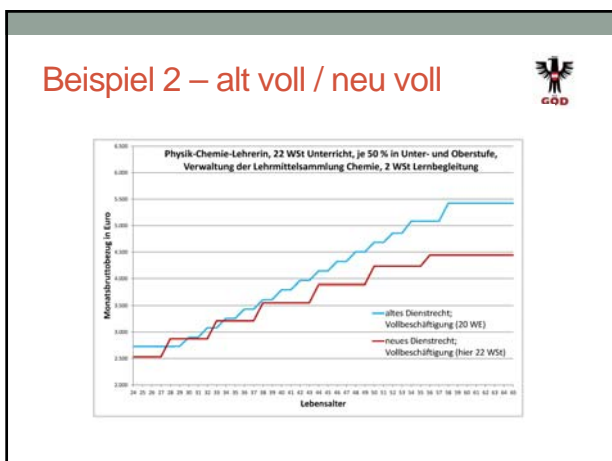
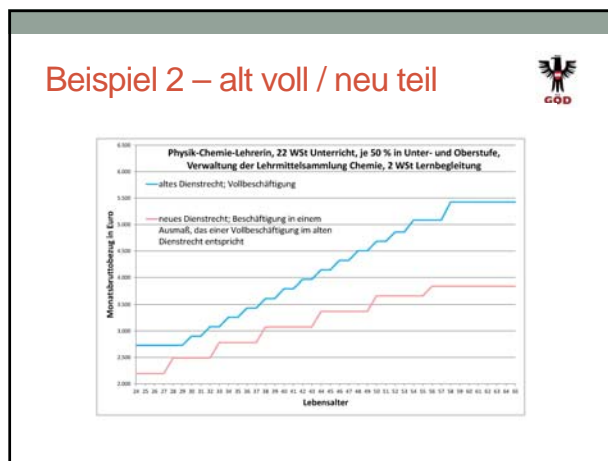
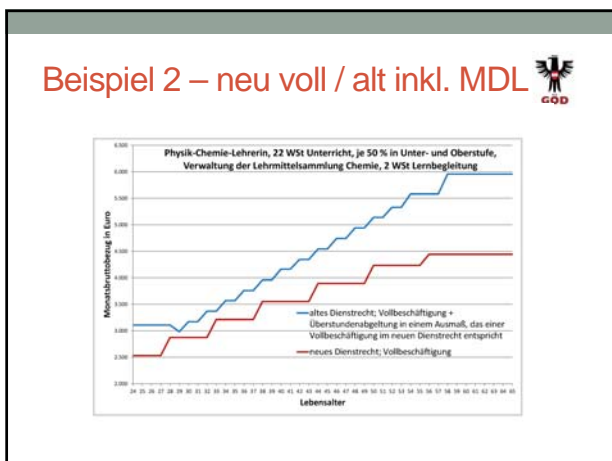
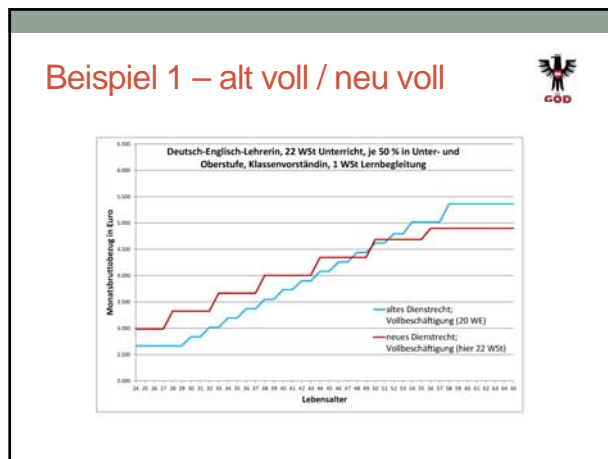
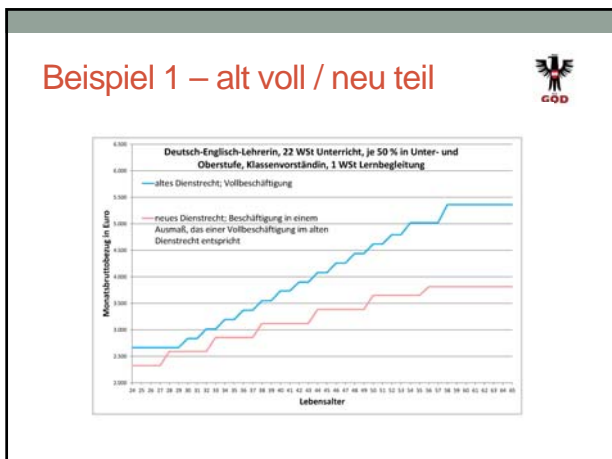
Einkommensverläufe 4

- Anwendung der Barwertmethode ändert nichts am grundsätzlichen Befund.
- Dienstgeber rechnet mit skurrilen 4% Verzinsung
- Trotzdem enorme Einkommensverluste (rund -20%)
- Bei Unterricht nur in der Unterstufe in beiden Beispielen Verluste noch um 60.000-70.000 Euro höher

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Beispiel 1 – neu voll / alt inkl. MDL

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst



Politische Kommentare 1

- **BM Heinisch-Hosek, SPÖ:** „An den Grundpfeilern des Entwurfs wird sich nichts ändern.“
Tiroler Tageszeitung Online am 14.8.2013
- **BM Dr. Reinhold Mitterlehner, ÖVP:** „Ronald Reagan und Margaret Thatcher waren erfolgreich, weil sie Erwartungshaltungen gebrochen haben. Die Erwartungshaltung der Bevölkerung ist, dass nichts passiert, wenn die Gewerkschaft nein sagt.“
Kurier Online am 24.8.2013
- **Herbert Kickl, FPÖ:** „Da Faymann und Spindelegger nicht in der Lage sind die drängenden Probleme im Bildungssektor zu lösen, könnte das Volk über folgende Fragen abstimmen: [...] Sollen Lehrer zur Gratsnachsilfe am Nachmittag verpflichtet werden?“
Presseaussendung vom 23.8.2013, Orthographie unverändert

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Politische Kommentare 2



- **Mag. Dr. Eva Glawischnig, Die Grünen:** „Beim Lehrerdienstrecht will Glawischnig eine Reform auch ohne Zustimmung der Gewerkschaft, weil sie glaubt, dass es nicht alle Lehrerinnen und Lehrer so sehen wie ihre Gewerkschaft.“
Ö1 Mittagsjournal am 23.8.2013
- **Ursula Haubner, BZÖ:** „Das BZÖ verlangt [...] die Umsetzung noch vor der Nationalratswahl, denn als gelernter Österreicher weiß jeder, dass das, was SPÖ und besonders die ÖVP vor Wahlen versprechen, nur in den allerseltensten Fällen auch Realität wird.“
Presseaussendung vom 13.8.2013
- **Ing. Robert Lugar, Team Stronach:** „Kanzler und Vizekanzler sollen jetzt Mut zeigen und ein neues, modernes Lehrerdienstrecht ohne Zustimmung der Lehrgewerkschaft beschließen. Das Team Stronach ist zur Unterstützung bereit.“
Presseaussendung vom 22.7.2013

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Feedback



Feedback bitte an

- Bundesparteivorsitzender Werner Faymann, werner.faymann@spoe.at
- Bundesparteiobmann Dr. Michael Spindelegger, michael.spindelegger@oevp.at
- Bundesparteiobmann Heinz-Christian Strache, heinz-christian.strache@parlament.gv.at
- Bundessprecherin Mag. Dr. Eva Glawischnig-Piesczek, eva.glawischnig@gruene.at
- Bündnisobmann Josef Bucher, josef.bucher@parlament.gv.at
- Parteiobmann Frank Stronach, info@teamstronach.at

Informationsmaterial der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Der Begutachtungsentwurf zum neuen Lehrerdienstrecht

Am 14. August 2013 hat die Bundesregierung unter Missachtung jahrzehntelanger sozialpartnerschaftlicher Gepflogenheiten die Verhandlungen einseitig abgebrochen und einen Entwurf für ein neues Lehrerdienstrecht in Begutachtung geschickt, dem keine einzige der fünf Lehrgewerkschaften ihre Zustimmung erteilt hat.

Ich möchte Sie über die wichtigsten Inhalte des Begutachtungsentwurfs informieren, die für den AHS-Bereich von Bedeutung sind. Die umfangreiche Stellungnahme der AHS-Gewerkschaft finden Sie auf unserer Website www.goed-ahs.at.

Drei Vorbemerkungen:

- 1) Es ist schlichtweg falsch, dass das neue Dienstrecht ausschließlich für Neueintretende gelten soll. Alle Personen mit befristeten Verträgen kommen nach dem Schuljahr 2018/2019 automatisch (auch gegen ihren Willen) ins neue Dienstrecht. Einige Aspekte darin, auf die ich noch hinweisen werde, sollen auch „Altlehrer¹“ direkt treffen. Abgesehen davon werden massive Verschlechterungen für Junglehrer, die unter denselben Bedingungen arbeiten wie die derzeit schon im Dienst befindlichen, mittelfristig natürlich auch zu einer Verschlechterung des bestehenden Dienstrechts führen.
- 2) Von Supportpersonal – im administrativen oder pädagogischen Bereich – findet man im Entwurf kein Wort. Bis heute wurde uns kein diesbezügliches Angebot unterbreitet. 150 Postbedienstete für 6.000 Schulen kündigte BM Heinisch-Hosek an.
- 3) Das neue Dienstrecht ist ein Sparpaket ungeheuren Ausmaßes. Im Vollausbau – also dann, wenn alle Lehrer diesem neuen Dienstrecht unterliegen – würde es dem Dienstgeber Einsparungen von weit über einer halben Milliarde Euro jährlich bringen! Bundeskanzler Faymann gestand das Einsparungsmotiv hinter dem Dienstrecht bereits im Oktober 2012 in einem „Kurier“-Interview offen ein: *„Um Geld für Schulreformen zu bekommen, brauchen wir ein neues Lehrerdienstrecht mit flacherer Gehaltskurve und höherer Stunden-Verpflichtung.“*

Gehaltsstaffel

Das neue Dienstrecht sieht einen einzigen Gehaltsstaffel mit sieben Entlohnungsstufen vor – unabhängig von der Ausbildung: Einstieg mit 2.420 Euro, Verweildauer in der ersten Stufe 13 Jahre, nach 41 Jahren Erreichen der 7. und letzten Gehaltsstufe mit 4.330 Euro.

In der Sekundarstufe kann man u. U. Fächerzulagen erhalten. Die Beträge (in Euro) werden zwölfmal jährlich ausbezahlt und gelten pro Monatswochenstunde. Wenn ein Lehrer z. B. zwei Stunden Chemie pro Woche in der Oberstufe unterrichtet, bekommt er dafür eine Zulage in der Höhe von 24 Euro brutto pro Monat (2 x 12 Euro).

| Lehrverpflichtungsgruppe | Fächerzulage in Euro | |
|--------------------------|----------------------|-----------|
| | Unterstufe | Oberstufe |
| I und II | 24,0 | 36,0 |
| III | 0 | 12,0 |

Lehrverpflichtung

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz wird abgeschafft. Gestrichen werden damit u.a. die Lehrverpflichtungsgruppen inkl. Aufwertungsfaktor für Lehrer an Abendschulen, die Einrechnung für Erziehtätigkeiten in ganztägigen Schulformen und für Schulbibliothekare. Weiters fallen u.a.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

folgende Einrechnungen weg: die Einrechnung für pädagogische Leiter an Exposituren, für Leiter von mehrtägigen Schulveranstaltungen, für Erziehungsleiter, für Studienkoordinatoren an Schulen für Berufstätige oder für EDV-Kustoden.

Damit kein Missverständnis aufkommt: Die Tätigkeiten fallen nicht weg. Sie werden auch nicht von Supportpersonal übernommen, denn dieses wird es nicht geben, wenn man von 150 Postlern für die 6.000 Schulen Österreichs einmal absieht. Diese Tätigkeiten sind weiter zu erbringen, es gibt dafür „nur“ keinerlei Reduktion der Lehrverpflichtung – und eine Zulage ohnehin nicht, denn zukünftige Lehrer dürfen sich, wenn es nach diesem Entwurf geht, an einem All-in-Bezug „erfreuen“.

Die Unterrichtsverpflichtung liegt bei 24 Stunden pro Woche, unabhängig vom unterrichteten Gegenstand. Wörtlich heißt es: *„Die vollbeschäftigte Vertragslehrperson ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts und/oder zur qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Gesamtausmaß von 24 Wochenstunden verpflichtet (Unterrichtsverpflichtung).“*

Was unter „qualifizierter Betreuung von Lernzeiten“ zu verstehen ist, bleibt offen. Vermutlich ist es das, was derzeit als gegenstandsbezogene Lernzeit bezeichnet und auch jetzt als Unterricht bewertet und abgegolten wird.

Die Tätigkeit als Klassenvorstand und als Mentor wird jeweils mit einer Wochenstunde in die Unterrichtsverpflichtung eingerechnet. Übt man beide Tätigkeiten gleichzeitig aus, reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung damit auf 22 Wochenstunden.

Ist man Klassenvorstand oder Mentor, muss eine Wochenstunde in Form von *„36 Eltern-Schülerinnen- und Schülerberatungsstunden pro Schuljahr“* erbracht werden. Übt man keine dieser beiden Funktionen aus, sind es zwei Wochenstunden (72 pro Schuljahr). Eine genaue Definition, was unter diesen Beratungsstunden zu verstehen ist, fehlt. In den Erläuterungen wird jedenfalls klargestellt, dass die „normale“ Sprechstunde nicht dazuzählt, Lernbegleitung in der neuen Oberstufe, die derzeit extra abgegolten würde, hingegen schon. Förderkurse, die derzeit wie normaler Unterricht bezahlt werden, und *„Lernkurse im Sommer“* werden darunterfallen, wenn man dem Papier glauben darf, das der Dienstgeber uns am 3. Juli 2013 übergeben hat. Hinzu kommt, dass die Unterrichtsverpflichtung *„aus wichtigen Gründen“* auf bis zu 27 Stunden erhöht werden kann.

Vereinfacht gesagt: Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 22 bis 24 Wochenstunden, wobei ganz wenige Lehrer 22, etwa 40 Prozent 23 und die Mehrheit 24 Wochenstunden Unterricht leisten werden, wenn man die Tätigkeiten als Unterricht wertet, die derzeit als solcher gelten (gegenstandsbezogene Lernzeit in der Tagesbetreuung, Förderkurse etc.). Für eine Deutsch-Englisch-Lehrerin sind das dann 25,674 bis 28,008 Werteinheiten im „alten“ System, für eine Physik-Chemie-Lehrerin 23,1 bis 25,2 Werteinheiten.

Zulagen

Da das neue Dienstrecht All-in-Bezüge vorsieht, werden fast alle Dienstzulagen und Vergütungen ersatzlos gestrichen, wie etwa:

- Dienstzulage für Erziehungsleiter oder Leiter von Exposituren
- Dienstzulage für Fachkoordination an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung
- Erzieherzulage
- Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte
- Vergütung für die Verwaltung von Kustodiaten
- Vergütung für die Betreuung von Studenten im Schulpraktikum
- Abgeltung für Lernbegleiter in der neuen Oberstufe

Hier wiederum der Hinweis zur Vermeidung von Missverständnissen: Die Vergütung fällt weg, nicht die Tätigkeit oder die Dienstverpflichtung des Lehrers, diese auszuüben. Für die KV-Tätigkeit gibt es die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde. Welche Einrechnung es für ein Kustodiat gibt, kann derzeit nicht beantwortet werden. Im Begutachtungsentwurf steht lapidar,

dass die Bundesministerin das „*entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen*“ hat. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre klingt das wohl nicht nur für mich wie eine gefährliche Drohung.

Berufseinstieg

Berufseinsteiger haben die volle Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden, in denen sie eigenverantwortlich eigene Klassen unterrichten – nicht die des Mentors. Daneben müssen sie hospitieren (wann, frage ich mich) und außerhalb der Unterrichtszeit Induktionslehrveranstaltungen an einer Pädagogischen Hochschule oder Universität besuchen. Da der Junglehrer keinerlei Einfluss darauf hat, wann diese Lehrveranstaltungen angeboten werden, ein Nicht-Absolvieren derselben aber den erfolgreichen Abschluss der Induktionsphase und damit eine Weiterbeschäftigung verunmöglichen, ist diese Regelung mehr als absurd und eine besondere Zumutung.

Betreut wird der Junglehrer von einem Mentor. Um diese Funktion ausüben zu „dürfen“, ist die Absolvierung eines 90 ECTS-Credits umfassenden Lehrgangs erforderlich. Das entspricht drei Semestern Vollstudium. Dafür betreut ein Mentor dann bis zu drei Junglehrer gleichzeitig, was mit einer Einrechnung von einer Stunde in die Unterrichtsverpflichtung und einer Zulage von 90 (eine), 120 (zwei) bzw. 150 Euro (drei betreute Personen) brutto monatlich abgegolten wird.

Da der Dienstgeber weiß, dass er unter diesen Bedingungen keine Mentoren finden wird, dürfen bis zum Schuljahr 2029/2030 auch derzeitige Betreuungslehrer im Schul- oder Unterrichtspraktikum als Mentoren eingesetzt werden.

Direktoren und Administratoren

Aufgrund des Drucks der Gewerkschaft sollen die Administratoren nun doch nicht abgeschafft werden. Administratoren sollen in Zukunft auch automatisch Direktorstellvertreter sein.

Direktoren müssen, wenn es nach diesem Entwurf geht, immer dann an der Schule anwesend sein, wenn Unterricht stattfindet, also in unserem Bereich elf bis zwölf Stunden pro Tag bzw. etwa sechzig Stunden in der Woche. Wenn der Dienstgeber nicht von sich aus aktiv wird, verliert der Direktor nach fünf Jahren automatisch seine Funktion.

Das Zulagensystem für Direktoren und Administratoren ist ganz anders gestaltet als bisher. Die Zulagen entsprechen auf den ersten Blick in der Höhe in etwa den derzeitigen. Im neuen System stellt sich aber folgender Effekt ein: Ein Lehrer, der Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppen I und II nur in der Oberstufe unterrichtet (z.B. an einem ORG), kann einige hundert Euro an Fächerzulage beziehen. Wenn er Direktor oder Administrator wird, unterrichtet er nichts oder weniger als bisher. Das bedeutet natürlich auch, dass er keine oder deutlich weniger Fächerzulage erhält. Dieser finanzielle Verlust kann die Höhe der Zulage überschreiten, oder anders ausgedrückt: Der Direktor oder Administrator verdient weniger als der „normale“ Lehrer in seiner Gehaltsstufe.

Ferien

Derzeit dürfen sich Lehrer, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien vom Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen. In Zukunft hat der Lehrer „*Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.*“ Wenn man an die oben erwähnten „Lernkurse im Sommer“ denkt, weiß man auch warum.

Wenn ich mir außerdem vor Augen halte, dass zukünftig Einsprüche gegen die Nicht-Berechtigung zum Aufsteigen u. U. vor einem Bundesverwaltungsgericht abgehandelt werden und dieses Verfahren die gesamten Sommerferien in Anspruch nimmt, werden die „Schlussgeschäfte“ eventuell erst mit Beginn des neuen Unterrichtsjahres abgewickelt sein...

„Qualitätsoffensive“

Lehrer können auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verpflichtet werden, für die sie nicht lehrbefähigt sind. Weiters kann jeder Lehrer unabhängig von seiner spezifischen Ausbildung an jeder beliebigen Schulart in jedem beliebigen Ausmaß auch gegen seinen Willen eingesetzt werden. Nur bei Dienstzuteilung, also gänzlichem Einsatz in einer anderen Schulart, bleiben die Beschränkungen aufrecht, die derzeit für Dienstzuteilungen gelten (kein Einsatz gegen den Willen des Lehrers länger als drei Monate).

Lehrer mit dem neuen vierjährigen Bachelorstudium erfüllen in Zukunft die Anstellungserfordernisse für alle Schularten, also auch für die AHS-Langform (Unter- und Oberstufe), wo derzeit in der Regel nur Personen mit einer fast doppelt so langen Ausbildung (mit einem durchschnittlich sechsjährigen Universitätsstudium mit Magisterabschluss und einem einjährigen Unterrichtspraktikum) unterrichten dürfen. An der AHS erfüllen zukünftig auch Absolventen der derzeitigen dreijährigen Hauptschullehrerausbildung an den Pädagogischen Hochschulen die Anstellungserfordernisse.

Es gibt allerdings eine Bestimmung, die besagt, dass allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände in der Oberstufe nur von masterwertig ausgebildeten Personen unterrichtet werden dürfen. Auf den ersten Blick ist das besonders skurril. Personen mit einem Bachelorabschluss dürfen zwar in einer HAK, HTL, in einem ORG etc. angestellt werden. Unterrichten dürfen sie dort allerdings nicht. Auf den zweiten Blick erkennt man, dass das BMUKK so die Personalbewirtschaftung an der NMS lösen möchte: Bachelor werden an Schulen der Oberstufe eingestellt und in der NMS eingesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Ein seriöser Vergleich zwischen Alt- und Neusystem ist selbstverständlich nur möglich, wenn Einkommen und Arbeitszeit in der Betrachtung berücksichtigt werden. Damit eröffnen sich zwei Möglichkeiten:

- ein Vergleich des Einkommens zwischen einer Vollbeschäftigung im Altsystem mit einer Teilbeschäftigung im neuen, das exakt einer Vollbeschäftigung im Altsystem entspricht, oder
- ein Vergleich einer Vollbeschäftigung im Neusystem mit einer Vollbeschäftigung im Altsystem inkl. einer Abgeltung für Dauermehrdienstleistungen (MDL), wie sie im Altsystem bei der Unterrichtserteilung anfallen, die einer Vollbeschäftigung im Neusystem entspricht.

Als Beispiel wähle ich eine Person mit zwei Fächern der Lehrverpflichtungsgruppe III, also jemanden wie mich, und gehe von „nur“ 22 Unterrichtsstunden pro Woche aus. Die Physik-Chemie-Lehrerin unterrichtet je zur Hälfte in Unter- und Oberstufe, ist Kustodin und Lernbegleiterin.

| | Vergleich Vollbeschäftigung alt – Teilzeit neu | | Vergleich MDL alt – Vollbeschäftigung neu | |
|-----------|--|--------------|---|--------------|
| | Verlust in € | Verlust in % | Verlust in € | Verlust in % |
| bis 40 | -117.502,34 | -15,91 | -99.537,59 | -12,19 |
| bis 65 | -545.373,58 | -22,49 | -496.740,61 | -18,62 |
| bis 45 Dj | -611.632,43 | -23,06 | -560.324,58 | -19,20 |

Auch bei Anwendung der Barwertmethode mit dem vom Dienstgeber verwendeten, völlig skurrilen Prozentsatz (4 %) ändert sich nichts am grundsätzlichen Bild. So läge etwa der prozentuelle Verlust beim ersten Vergleich dann bis 65 bei 20,25 % bzw. bei 45 Dienstjahren bei 20,58 %. Es sei aber ausdrücklich betont, dass die AHS-Gewerkschaft einen Prozentsatz von 4 % bei der Barwertmethode als viel zu hoch entschieden zurückweist.

Würde die Kollegin nur in der Unterstufe unterrichten, erhöhte sich ihr Verlust auf 602.973,58 (65) / 673.346,72 (45 Dj) Euro beim ersten Vergleich bzw. auf 563.268,61 (65) / 631.604,58 (45 Dj) beim zweiten.

Stimmen der Politik

Und wie beurteilt – zumindest in Zeiten des Wahlkampfes – die Politik diesen Irrsinn?

„An den Grundpfeilern des Entwurfs wird sich nichts ändern.“ (BM Heinisch-Hosek, SPÖ, Tiroler Tageszeitung Online am 14. August 2013)

„Ronald Reagan und Margaret Thatcher waren erfolgreich, weil sie Erwartungshaltungen gebrochen haben. Die Erwartungshaltung der Bevölkerung ist, dass nichts passiert, wenn die Gewerkschaft nein sagt.“ (BM Dr. Reinhold Mitterlehner, ÖVP, Kurier Online am 24. August 2013)

„Beim Lehrerdienstrecht will Glawischnig [Anm.: Mag. Dr. Eva Glawischnig-Piesczek, Bundessprecherin der Grünen] eine Reform auch ohne Zustimmung der Gewerkschaft, weil sie glaubt, dass es nicht alle Lehrerinnen und Lehrer so sehen wie ihre Gewerkschaft.“ (Ö1 Mittagsjournal am 23. August 2013)

„Kanzler und Vizekanzler sollen jetzt Mut zeigen und ein neues, modernes Lehrerdienstrecht ohne Zustimmung der Lehrgewerkschaft beschließen. Das Team Stronach ist zur Unterstützung bereit.“ (NR-Abg. Ing. Robert Lugar, Klubobmann des Team Stronach, Presseaussendung vom 22. Juli 2013)

„Faymann und Spindelegger spielen hier auf Zeit. Das BZÖ verlangt hingegen die Umsetzung noch vor der Nationalratswahl, denn als gelernter Österreicher weiß jeder, dass das, was SPÖ und besonders die ÖVP vor Wahlen versprechen, nur in den allerseltensten Fällen auch Realität wird.“ (NR-Abg. Ursula Haubner, Bildungssprecherin des BZÖ, Presseaussendung vom 13. August 2013)

„Da Faymann und Spindelegger nicht in der Lage sind die drängenden Probleme im Bildungssektor zu lösen, könnte das Volk über folgende Fragen abstimmen: [...] Sollen Lehrer zur Gratisnachhilfe am Nachmittag verpflichtet werden?“ (Orthographie unverändert übernommen; NR-Abg. Herbert Kickl, Generalsekretär der FPÖ, Presseaussendung vom 23. August 2013)

Ich finde das alles nicht zum Hallelujah-Singen (© BM Heinisch-Hosek), sondern viel eher zum Aus-der-Haut-Fahren! Aber vielleicht sitzen ja in einer neuen Regierung andere Personen, denen Schulqualität und Sozialpartnerschaft endlich wieder ein Anliegen sind.



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

Parlament und BKA
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

6. September 2013

Stellungnahme zur Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Begutachtungsentwurf zeigt, dass der Dienstgeber Stellungnahmen der Dienstnehmervertretung während der angeblich so intensiven Verhandlungen nicht einmal gelesen hat. Andernfalls wären wohl zumindest alle redaktionellen Fehler korrigiert worden, auf die die AHS-Gewerkschaft auch schriftlich mehrmals aufmerksam gemacht hat. Die AHS-Gewerkschaft versteht unter einem ernsthaften sozialpartnerschaftlichen Dialog etwas anderes als eine Inszenierung für die Öffentlichkeit, die einen anschließenden Bruch der Sozialpartnerschaft rechtfertigen soll.

Die AHS-Gewerkschaft fordert die Rückkehr zu sozialpartnerschaftlichen Gepflogenheiten, die sich in Österreich jahrzehntelang bewährt haben.

Generell mutet es befremdlich an, in einer Anlage zu einem Dienstrecht in erster Linie Vorgaben studienrechtlicher Natur zu lesen. Die Regelungen würden ins Hochschul- und Universitätsgesetz passen. Freilich hätte sie dann das BMUKK mit dem BMWF abstimmen müssen, und eine solche Abstimmung wäre wohl nicht gelungen, weil sich die autonomen Universitäten niemals solche Vorgaben bieten ließen.

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich fast ausschließlich auf die Regelungen, die den AHS-Bereich betreffen, weil sich die einzelnen Lehrgewerkschaften in Stellungnahmen üblicherweise nicht in den Bereich anderer Lehrgewerkschaften einmischen. Die Tatsache, dass sich die AHS-Gewerkschaft zu anderen Lehrerbereichen nicht äußert, darf aber keinesfalls als Bedenkenfreiheit missverstanden werden.

Das Fazit vorweg: Der vorgelegte Entwurf ist aus Sicht der AHS-Gewerkschaft völlig inakzeptabel. Er widerspricht in vielen Bereichen der geltenden Beschlusslage der AHS-Gewerkschaft und der gesamten Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

Der Entwurf ist arbeitnehmerfeindlich, senkt die Qualitätsansprüche an Österreichs Schulen und steht ganz offenkundig unter dem Motto „Nivellierung nach unten um jeden Preis“:

- Eine Erhöhung der Arbeitszeit um bis zu 40 % (an Abendschulen bis zu 87 %) kostet allein im AHS- und BMHS-Bereich 12.000 bis 14.000 Arbeitsplätze.
- Damit verbunden sind finanzielle Verluste im Lauf des Berufslebens von weit über einer halben Million Euro für jeden Einzelnen.
- Fast alle Zulagen werden gestrichen: Alle bekommen mit ihren „All-in-Verträgen“ gleich wenig, egal ob sie zusätzlich zum Unterricht mehr oder weniger Aufgaben übertragen bekommen.
- Durch die Übernahme mehrerer zusätzlicher Klassen werden Lehrer deutlich weniger Zeit und Nervenkraft für die einzelnen Schüler haben als bisher.
- Fast drei Viertel aller im Lehrberuf tätigen Personen sind Frauen, und der Frauenanteil steigt weiter. Diese Maßnahmen treffen in der Praxis daher in erster Linie Frauen.
- Dauer und Qualität der Ausbildung spielen keine Rolle. Alle bekommen gleich wenig bezahlt.
- Lehrer¹ mit Bachelorstudium erfüllen in Zukunft die Anstellungserfordernisse für alle Schularten, also auch für die AHS-Langform (Unter- und Oberstufe), wo derzeit in der Regel nur Personen mit einer doppelt so langen Ausbildung (mit einem durchschnittlich sechsjährigen Universitätsstudium mit Magisterabschluss und einem einjährigen Unterrichtspraktikum) unterrichten dürfen.
- Die neue Lehrerausbildung wird im Entwurf ungenügend berücksichtigt. Mit manchen universitären Lehramtsstudien, deren Rechtsgrundlage erst vor wenigen Wochen geschaffen wurde, erfüllt man lt. Entwurf die Anstellungserfordernisse für keine einzige Schule in Österreich! Eine Passage im Entwurf widerspricht überhaupt den Gesetzen zur neuen Lehrerausbildung.
- Alle Lehrer können unabhängig von ihrer spezifischen Ausbildung an jeder beliebigen Schulart in jedem beliebigen Ausmaß in jedem beliebigen Fach auch gegen ihren Willen eingesetzt werden.
- Die unterschiedlichen pädagogischen Herausforderungen in den verschiedenen Schularten werden nicht berücksichtigt.
- Politischer Willkür wird durch die Streichung bestehender Reihungskriterien für die Aufnahme in den Lehrberuf, die Befristung der Leitungsfunktionen etc. Tür und Tor geöffnet.

Die zu zwei Dritteln vom Dienstgeber finanzierte Arbeitszeitstudie „LehrerIn 2000“² zeigte für den AHS-Bereich, dass ein vollbeschäftigter Lehrer auf eine jährliche Gesamtarbeitszeit von 1.928 Stunden kommt. Die Jahressollarbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers liegt laut WKO bei 1.746 Stunden. Das müsste für einen verantwortungsvollen Dienstgeber Anlass sein, über eine Entlastung nachzudenken. Stattdessen möchte er die Arbeitszeit drastisch erhöhen.

Konkrete Anmerkungen

GehG

§ 63: Abgesehen von der grundsätzlichen Kritik an der Induktionsphase in der Form, wie sie im Entwurf dargestellt ist (siehe Anmerkungen zu § 41 VBG), kann die Angemessenheit der Entlohnung ohne genauere Angaben, welche Arbeitsleistung der Dienstgeber dafür vom Mentor erwartet, nicht beurteilt werden. Wenn die Abgeltung aber der derzeit für die individuelle Lernbegleitung vorgesehenen (§ 63c GehG) entspricht, darf der Arbeitsaufwand bei nur etwa drei Stunden pro Monat liegen.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

² Die schon vor mehr als einem Jahr erhobene Forderung der Lehrgewerkschaften nach einer neuen Arbeitszeitstudie wurde vom Dienstgeber als nicht notwendig zurückgewiesen.

VBG

Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis für Lehrer ist nicht einmal mehr theoretisch vorgesehen. Das widerspricht Grundsatzbeschlüssen der gesamten GÖD.

Wegen der fehlenden Verweise auf das Gehaltsgesetz werden Neulehrern fast alle in den §§ 57 bis 63c GehG genannten Dienstzulagen und Vergütungen – in den meisten Fällen ersatzlos – gestrichen. **Diese völlig leistungsfeindliche Maßnahme wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt.**

Einige Beispiele für Streichungen im AHS-Bereich:

- Dienstzulagen für Erziehungsleiter und Leiter von Exposituren
- Dienstzulage für Fachkoordination an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung
- Erzieherzulage
- Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte (und zwar in allen Lehrerbereichen)
- Vergütung für die Verwaltung von Kustodiaten (und zwar in allen Lehrerbereichen)
- Vergütung für die Betreuung von Studenten im Schulpraktikum
- Abgeltung für Lernbegleiter in der neuen modularen Oberstufe

Im Entwurf fehlen korrespondierende Bestimmungen zum derzeitigen § 47d VBG.

§ 26 Abs. 2 Z 8: Wenn der Text der Z 8 „angefügt“ wird, sind die Satzzeichen falsch. Er müsste dem bestehenden Text vorangestellt werden.

§ 37 Abs. 1: Das Fehlen von Übergangsbestimmungen wird massiv kritisiert. In den Erläuterungen (S. 2) heißt es: „Endet ein befristetes Dienstverhältnis nach dem Beginn des Schuljahres 2019/2020, hat der Beginn dieses Schuljahres keinen Einfluss auf die Schemazugehörigkeit; ein nach Befristungsablauf neu begründetes Dienstverhältnis unterliegt dem neuen Schema.“ Das hat folgende Auswirkung:

Eine Person, die im Studienjahr 2013/2014 ihr universitäres Lehramtsstudium abschließt und im Schuljahr 2014/2015 das Unterrichtspraktikum absolviert, erhält im Schuljahr 2015/2016 ihren ersten Dienstvertrag im Entlohnungsschema II L. Fast alle Lehrer im AHS-Bereich bekommen derzeit fünf Jahre hindurch immer nur Ein-Jahres-Verträge im II L-Schema, bevor ein unbefristeter Vertrag ausgestellt wird. Diese Person wird daher 2019/2020 ins neue pd-Schema fallen, auch wenn sie das nicht möchte.

Noch extremer ist die Situation bei Personen, die nach Art. X VBG eingestellt sind. (Dasselbe gilt für kirchlich bestellte Religionslehrer oder Lehrer, die nach dem Privatschulgesetz beschäftigt werden. Für diese fehlt ohnehin jegliche diesbezügliche Regelung.) Solche Personen können jetzt schon jahrelang im Dienst stehen und wären dann u.U. plötzlich im neuen Dienstrecht. Das ist inakzeptabel.

Die vom Dienstgeber betonte fünfjährige Wahlfreiheit ist angesichts dieser Bestimmungen eine Irreführung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Vertragslehrpersonen, die dann im neuen Dienstrecht landen, obwohl ihnen vorher Wahlfreiheit vorgaukelt worden ist.

Die AHS-Gewerkschaft fordert jedenfalls für alle Personen, die vor dem Schuljahr 2019/2020 im Entlohnungsschema II L oder im Entlohnungsschema I L nach Art. X VBG als

1. Lehrpersonen **in einem befristeten Dienstverhältnis** zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden sind,
2. Lehrpersonen gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in einem befristeten Dienstverhältnis an einer Privatschule gestanden sind,
3. Lehrpersonen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in einem befristeten Dienstverhältnis zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gestanden sind,

ein Optionsrecht zwischen altem und neuem System.

§ 37 Abs. 3: Erzieher und Freizeitpädagogen fallen zukünftig nicht mehr unter die Regelungen betreffend Lehrer. Das wird abgelehnt. Es ist zynisch, diese Personengruppe auszuschließen, die praktisch als einzige von den neuen Regelungen profitieren würde.

§ 37 Abs. 7: Das BLVG ist laut Entwurf auf Neulehrer nicht mehr anzuwenden. Das bedeutet u.a. die Streichung der

- Lehrverpflichtungsgruppen
- Spezialregelungen für Mitverwendung an PH, Unterricht an Praxisschulen von PH, Verwendung in Karlstein, am Bundes-Blindenerziehungsinstitut und am Gehörloseninstitut (§ 2 BLVG)
- Einrechnung in die Lehrverpflichtung von Erziehungsleitern (sofern dieser Lehrer ist)
- Aufwertungsfaktor für Lehrer an Abendschulen (§ 5 BLVG)
- Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen, im öffentlichen Interesse oder zur Ausübung einer anderen Aufgabe der österreichischen Schule (§ 8 BLVG)
- Einrechnung für Schulbibliothekare (§ 9 Abs. 2a bis 2f BLVG)
- Anwendbarkeit der Nebenleistungsverordnung, die auf § 9 Abs. 3 BLVG beruht, und damit u. a. die Streichung der Einrechnung für pädagogische Leiter an Exposituren, für Leiter von mehrtägigen Schulveranstaltungen, für Erziehungsleiter, für Studienkoordinatoren an Schulen für Berufstätige und für EDV-Kustoden
- Einrechnungen gem. § 9 Abs. 3 BLVG im Einzelfall für verschiedenste Aufgaben (derzeit mit Erlasszahl in die Abrechnungssoftware einzugeben; österreichweit im Bundesschulbereich derzeit geschätzt fast 5.000 Werteinheiten bzw. 250 Planstellen)
- Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen in die Lehrverpflichtung (§ 12 BLVG)³

Das wird mit Entschiedenheit abgelehnt.

§ 37 Abs. 8: Das Prüfungstaxengesetz gilt für Neulehrer nicht – mit Ausnahme der Vergütungen für „Prüfungen an mittleren und höheren Schulen ab der neunten Schulstufe“ (eine legis- tisch fragwürdige Formulierung) und Externistenprüfungen. Konkret bedeutet das die Strei- chung der Vergütungen für

- Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen
- Kommissionelle Prüfungen
- Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen
- Gutachterkommissionen

Das wird abgelehnt.

§ 38 Abs. 2: Bei der Aufnahme von Lehrern ohne Ausschreibung sind derzeit die in den §§ 203h bis 203l BDG definierten Kriterien anzuwenden (Reihungskriterien, entsprechende Aus- bildung, bessere Beurteilung, Wartezeit, begünstigende gesetzliche Bestimmungen). Das soll laut Entwurf wegfallen.

Weiters fehlen die derzeitigen Bestimmungen in § 37a Abs. 4 VBG, die eine Reihung der Be- werber ohne die entsprechenden Einreihungsvoraussetzungen nach Bewährung im Lehrberuf und nach Qualifikation vorsehen.

Die Streichung dieser Bestimmungen ist das krasse Gegenteil einer Qualitätssicherungsmaß- nahme und wird abgelehnt.

Weiters sieht der derzeitige § 44d VBG vor, dass bei befristeten Dienstverhältnissen, die mit den Sommerferien enden, eine um 20 % höhere Entlohnung bezahlt wird. **Die AHS- Gewerkschaft fordert eine analoge Bestimmung im neuen Dienstrecht.**

§ 39: Die neue Lehrerausbildung wird in den Zuordnungsvoraussetzungen nicht voll- ständig ausgebildet. Das gilt insbesondere auch für § 3 LVG. Gem. § 54 Abs. 6c UG können **Universitäten** zukünftig Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehr- amtes für **Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Hauptschulen, Neue Mittel- schulen** oder für den **Bereich der Berufsbildung** in Form eines mit einer (oder mehreren) Pädä- gogischen Hochschulen gemeinsam eingerichteten Studiums anbieten und führen. **Diese Lehrämter werden im vorliegenden Entwurf nirgendwo erwähnt.**

³ Welche Tätigkeiten als „qualifizierte Betreuung von Lernzeiten“ im Sinne des § 44 Abs. 2 VBG gewertet werden, ist nirgendwo definiert.

§ 39 Abs. 1: Die Besoldung im öffentlichen Dienst erfolgt nach zwei Kriterien – Ausbildung und Verwendung. Auch nach der Umsetzung einer neuen Lehrerausbildung werden Personen als Lehrer arbeiten, die ihrer Ausbildung und Verwendung entsprechend derzeit in fünf verschiedene Entlohnungsgruppen (I 3, I 2b 1, I 2a 1, I 2a 2, I 1) eingereiht sind. Warum soll in Zukunft ein fertig ausgebildeter Lehrer mit Masterstudium dieselbe Entlohnung erhalten wie ein Lehrer mit Bachelorstudium? Damit werden Grundprinzipien der Besoldung im öffentlichen Dienst aufgegeben. **Wir lehnen die bachelorwertige Bezahlung masterwertig ausgebildeter Lehrer mit Entschiedenheit ab.**

Die neue Lehrerausbildung wird in den Zuordnungsvoraussetzungen ungenügend abgebildet. So kommen etwa Masterstudien überhaupt nicht vor.

§ 39 Abs. 2 Z 1: Derzeit müssen **Lehrer an AHS** in der Regel ein Universitätsstudium mit Magisterabschluss (Mindeststudiendauer neun Semester, Durchschnittsstudiendauer zwölf Semester) und anschließend ein einjähriges Unterrichtspraktikum absolvieren, um die Ernennungserfordernisse zu erfüllen. Nun soll ein **vierjähriges Bachelorstudium** ausreichen. **Das wird als qualitätsmindernde Maßnahme betrachtet und daher mit Entschiedenheit abgelehnt.**

§ 39 Abs. 2 Z 2: In der **AHS-Langform** reicht laut Entwurf als Ernennungserfordernis im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage der Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (den Unterrichtsgegenständen entsprechendes Lehramt für Neue Mittelschulen oder für Hauptschulen) – also eine **dreijährige Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule** anstelle der im vorigen Absatz beschriebenen Ausbildung. **Das wird als qualitätsmindernde Maßnahme betrachtet und daher mit Entschiedenheit abgelehnt.**

§ 39 Abs. 2 Z 4: Das Fehlen einer **pädagogischen Ausbildung ist derzeit** (Anlage 1, 23.1 Abs. 5 BDG) **nur dann akzeptiert, wenn keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende universitäre Lehramtsausbildung vorgesehen ist** (oder für die Unterrichtsgegenstände im Bereich Mathematik, Physik, Chemie, Informatik oder Wirtschaft an technischen und gewerblichen Lehranstalten). **Nun erfolgt eine generelle Öffnung, was als qualitätsmindernd abgelehnt wird.** Außerdem werden die Anforderungen noch weiter gesenkt, zumal nicht wie bisher eine vierjährige, sondern nur noch eine dreijährige einschlägige Berufspraxis gefordert wird.

Diese Regelung ist besonders gegen die Qualität an der AHS gerichtet, da in Abs. 6 die Bestimmungen von Anlage 1, 23.1 Abs. 5 BDG für die BHS weitgehend unverändert übernommen werden.

§ 39 Abs. 3: Derzeit müssen **Lehrer an AHS** in der Regel ein Universitätsstudium mit Magisterabschluss (Mindeststudiendauer neun Semester, Durchschnittsstudiendauer zwölf Semester) und anschließend ein einjähriges Unterrichtspraktikum absolvieren, um die Ernennungserfordernisse zu erfüllen. Nun soll ein **vierjähriges Bachelorstudium** ausreichen. **Das wird als qualitätsmindernde Maßnahme betrachtet und daher mit Entschiedenheit abgelehnt.**

§ 39 Abs. 6 Z 2: Derzeit ist in Anlage 1 zum BDG, 23.1. Abs. 5 lit. b nicht vorgeschrieben, dass die vierjährige einschlägige Berufspraxis nach der entsprechenden hochschulischen Ausbildung zu absolvieren ist.

§ 39 Abs. 11: Die betreffend § 39 Abs. 2 und 3 geäußerte Kritik gilt auch hier betreffend Religionslehrer.

§ 39 Abs. 15: Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien oder am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien ohne universitäres Lehramtsstudium, sondern nur mit einem BEd, müssen derzeit als Ernennungserfordernis eine sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragender pädagogischer Leistung nachweisen. Diese wird nun auf vier Jahre verkürzt.

§ 39 Abs. 17: Lehrer für den Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen müssen als Ernennungserfordernis ausschließlich die allgemeine Universitätsreife nachweisen, also i.A. die Matura.

§ 39 Abs. 24: Die derzeitige Regelung (§ 37a Abs. 4 VBG) sieht vor, dass Personen, die die vorgeschriebenen Einreichungsvoraussetzungen nicht aufweisen, nach gewissen Kriterien zu reihen sind. Diese Reihungskriterien werden ersatzlos gestrichen.

§ 39 Abs. 25: Die Anlage, auf die hier verwiesen wird, enthält eine Regelung, die den Bestimmungen zur neuen Lehrerausbildung – konkret der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz bzw. der Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4 UG – widerspricht. (Siehe die Anmerkung zur Anlage zu § 39 Abs. 25 weiter unten.)

§ 40: § 4 Abs. Abs. 3 und 4 VBG lauten:

„(3) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist. Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats eingegangen werden.

(4) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit einmal verlängert werden; diese Verlängerung darf drei Monate nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.“

Hier soll nun das Kettenvertragsverbot von § 4 Abs. 4 VBG außer Kraft gesetzt und eine beliebige Anzahl befristeter Dienstverhältnisse in einer Gesamtverwendungsdauer von bis zu fünf Jahren ermöglicht werden. **Dieser Anschlag auf Arbeitnehmerrechte, die derzeit aus gutem Grund im § 4 Abs. 4 VBG fixiert sind, wird mit Entschiedenheit abgelehnt.**

Der OGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass die Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverhältnisse mit einer für den Arbeitnehmer nachteiligen Unsicherheit für seine weitere berufliche Zukunft verbunden ist und in hohem Maß die Gefahr der Umgehung zwingender Rechtsnormen in sich birgt. Aus diesen Erwägungen sei die Aufeinanderfolge befristeter Arbeitsverhältnisse nur zulässig, wenn besondere wirtschaftliche oder soziale Gründe das rechtfertigen. Andernfalls seien solche „Kettenarbeitsverträge“ als unbefristete Arbeitsverhältnisse zu behandeln.

Im vorliegenden Entwurf wird jedoch dem Dienstgeber die Möglichkeit des Abschlusses von Kettenverträgen eröffnet – und zwar nicht aus besonderen wirtschaftlichen oder sozialen Gründen, sondern um eine Probezeit zu schaffen und eine höhere Flexibilität in der Personalbewirtschaftung zu erreichen. Die Anmerkung in den Erläuterungen, dass „auf Grund der Besonderheiten des Schulwesens Bedarfsschwankungen stärker ausgeprägt sein können als in anderen Verwaltungsbereichen“, entbehrt jeglicher sachlicher Grundlage.

In Hinblick auf die Induktionsphase werden hier anders als während des Unterrichts- oder Verwaltungspraktikums rechtssystematisch unkorrekt Ausbildung und Dienstverhältnis verknüpft. Wollte der Dienstgeber eine Probezeit einführen, stünde dafür die Bestimmung des § 4 Abs. 3 VBG zur Verfügung (Dienstverhältnis auf Probe).

Derzeit gibt es zwar ebenfalls Kettenverträge, doch erhalten die betroffenen Personen im Entlohnungsschema II L dafür zumindest eine höhere Bezahlung. **Ein Weiterbestehen von Kettenverträgen bei gleichzeitiger Absenkung der Entlohnung wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt.** Übrigens stellt das Abschaffen des Entlohnungsschemas II L auch eine unzumutbare Belastung für die Beschäftigten der Schulverwaltung dar, da auch bei kurzfristiger Beschäftigung für jede eingestellte Person ein Vorrückungstichtag berechnet werden müsste.

Derzeit lautet § 42e Abs. 1 VBG:

„Die Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L an einer im § 26 Abs. 2 Z 1 lit. b angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen beim selben Dienstgeber dürfen für einen Vertragslehrer insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen. Vorangegangene Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an einer im § 26 Abs. 2 Z 1 lit. b angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen sind für diesen Zeitraum anzurechnen.“

Diese Formulierung stellt sicher, dass Zeiten einer früheren Verwendung als Lehrer auch dann angerechnet, wenn das Dienstverhältnis dazwischen unterbrochen wird. Eine solche Unterbrechung kann z. B. entstehen, wenn ein Dienstvertrag nicht über die Sommerferien läuft oder wenn jemand nicht gleich zu Beginn des neuen Schuljahres weiterbeschäftigt wird, sondern erst ein paar Tage später. Weiters kann eine solche Unterbrechung entstehen, wenn ein

Dienstvertrag etwa während des Beschäftigungsverbotes nach MSchG oder während eines Karenzurlaubes nach MSchG bzw. VKG ausläuft und die Tätigkeit als Lehrperson erst danach wieder aufgenommen wird.

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung besagt lediglich, dass „die Dauer der mit einer Vertragslehrperson aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre“ nicht übersteigen darf. Eine Anrechnung von früheren Dienstverhältnissen ist nicht vorgesehen. Das hat zur Folge, dass die Zählung der fünf Jahre wieder von vorne beginnt, wenn die Dienstverhältnisse nicht unmittelbar aufeinander folgen.

Da eine Vertragslehrperson keinen Einfluss darauf hat, ob der Dienstgeber sie mit Beginn des Schuljahres weiterbeschäftigt oder etwa erst ein paar Tage später, wäre es durch diese Neuregelung möglich, **eine Vertragslehrperson im Extremfall auch über Jahrzehnte immer wieder mit jeweils auf ein Jahr befristeten Kettenverträgen zu beschäftigen**. Außerdem würden Vertragslehrpersonen, die während eines befristeten Dienstverhältnisses in ein Beschäftigungsverbot nach MSchG kommen oder einen Karenzurlaub nach MSchG bzw. VKG in Anspruch nehmen, noch mehr als schon bisher benachteiligt.

Die AHS-Gewerkschaft lehnt diese eklatante Verschlechterung auf das Entscheidende ab und verlangt, dass Zeiten einer vorangegangenen Verwendung als Vertragslehrperson auch dann angerechnet werden, wenn dazwischen eine Zeit ohne Dienstverhältnis liegt.

Mit der Abschaffung des Entlohnungsschemas II L fehlt auch § 6 Religionsunterrichtsgesetz (Vergütung für kirchlich bestellte Religionslehrer) die Rechtsgrundlage.

§ 41: Eine Induktionsphase in der hier beschriebenen Form wird abgelehnt.

Das derzeitige Unterrichtspraktikum (UP) ist ein Ausbildungsverhältnis und kein Dienstverhältnis. Es besteht bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum UP, da die erfolgreiche Absolvierung des UP Teil der Ernennungserfordernisse ist (Anlage 1 zum BDG, Z 23.1. Abs. 7). Auf die Zulassung zur und, wenn diese erfolgt ist, auf die vollständige Absolvierung der Induktionsphase soll laut Entwurf hingegen keinerlei Rechtsanspruch bestehen, obwohl diese gem. § 41 Abs. 7 VBG des Entwurfs Voraussetzung für die Ausstellung eines unbefristeten Dienstvertrags ist.

Das UP muss in beiden Unterrichtsfächern absolviert werden. In der Induktionsphase ist das nicht vorgesehen.

Die Unterrichtserteilung im UP soll 7 Wochenstunden nicht überschreiten. In der Induktionsphase sind 24 Wochenstunden Unterrichtserteilung vorgesehen, also um 40 % mehr als etwa die derzeitige Vollbeschäftigung eines Deutsch-Englisch-Lehrers! In beiden Fällen besteht daneben übrigens noch eine Hospitierverspflichtung.

Die rechtlichen Regelungen eröffnen die „Möglichkeit“, in der Induktionsphase nur teilbeschäftigt zu arbeiten. („Die Zurücklegung der Induktionsphase ist zwingend an die Aufnahme in ein Dienstverhältnis und damit an das Vorhandensein entsprechender Planstellen(anteile) geknüpft, sie ist aber nicht von einem bestimmten Beschäftigungsausmaß abhängig.“ Erläuterungen, S. 5.) Damit drängt der Dienstgeber Junglehrer in prekäre Beschäftigungsverhältnisse.

Das UPG, das mit Ablauf des 31. August 2019 aufgehoben werden soll, regelt den Inhalt des 10-ECTS-Credits-Lehrgangs an der PH. Umfang und Inhalt des Lehrgangs während der Induktionsphase werden nirgendwo definiert.

Unklar ist auch, wann der Neulehrer diese Lehrgänge besuchen soll. Das UPG regelt, dass während des Besuchs von Blockveranstaltungen die lehramtlichen Pflichten (Unterrichtserteilung, Hospitier-, Suppliierverspflichtung, Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen) ruhen. Der Entwurf macht die Neulehrer in der Induktionsphase jedoch zu Vertragslehrpersonen, die in dieser Zeit alle lehramtlichen Pflichten zu erfüllen und gem. § 44 Abs. 7 VBG des Entwurfs **Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit** zu absolvieren haben. **Da der Junglehrer keinerlei Einfluss darauf hat, wann an Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten Induktionslehrveranstaltungen angeboten werden, ein Nicht-Absolvieren derselben aber wohl den erfolgreichen Abschluss der Induktionsphase und damit eine Weiterbeschäftigung verunmöglichen, ist diese Regelung absurd und völlig inakzeptabel.**

Für den unterrichtlichen Einsatz von Unterrichtspraktikanten gibt es pädagogisch begründete Einschränkungen. Ein Praxisplatz darf etwa nicht vergeben werden

- in der 5. Schulstufe,
- wenn im vorangegangenen Unterrichtsjahr in der betreffenden Klasse im selben Unterrichtsgegenstand ein Unterrichtspraktikant unterrichtet hat,
- wenn die Schüler einer Klasse während eines Unterrichtsjahres in mehr als zwei Pflichtgegenständen von Unterrichtspraktikanten unterrichtet werden müssten,
- wenn im betreffenden Schuljahr der Unterrichtsgegenstand Prüfungsgebiet einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung ist.

Wenn in den einzelnen Unterrichtsbereichen mehr Praxisplätze als Bewerber zur Verfügung stehen, ist im UP außerdem zu vermeiden, dass

- Schüler während eines Unterrichtsjahres in mehr als einem Pflichtgegenstand von Unterrichtspraktikanten unterrichtet,
- Praxisplätze in der 9. Schulstufe, sofern diese die erste Stufe einer Schulart ist, vergeben und
- einem Betreuungslehrer mehrere Unterrichtspraktikanten zugewiesen

werden.

Derlei pädagogisch begründete Einschränkungen soll es laut Entwurf in der Induktionsphase nicht mehr geben. Im UP trägt der Betreuungslehrer die Letztverantwortung für alles (inkl. Leistungsfeststellung und –beurteilung), was in den vom Unterrichtspraktikanten unterrichteten Klassen geschieht, wohingegen in der Induktionsphase der Neulehrer völlig selbstständig arbeitet und entscheidet.

Personen ohne jegliche pädagogische Ausbildung, die deshalb eine Ausbildungsphase absolvieren müssen, sollen laut Entwurf keinen Mentor zur Seite gestellt bekommen. Personen mit abgeschlossener Lehrerausbildung hingegen haben eine Induktionsphase zu absolvieren. Inhaltlich kann die AHS-Gewerkschaft diesen Ansatz nicht nachvollziehen.

§ 41 Abs. 2: Derzeit werden Unterrichtspraktikanten vom LSR / SSR nicht einem Betreuungslehrer, sondern einer Schule zugewiesen. Die konkrete Zuweisung an einen Betreuungslehrer erfolgt an der Schule. **Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Personalstelle den Mentor zuweist, was die Flexibilität einschränkt. An der Schule selbst weiß man zweifellos am besten, wie die Einteilung sinnvollerweise erfolgt.**

§ 41 Abs. 3: **Es ist praktisch unmöglich, dass ein Junglehrer neben einer Lehrverpflichtung von 24 Stunden andere Lehrkräfte hospitiert.**

Der Inhalt und Umfang der Induktionslehrveranstaltungen müssen bei einer solchen Konstruktion im Dienstrecht definiert werden, zumal die Nicht-Absolvierung innerhalb von zwölf Monaten dienstrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

§ 41 Abs. 12: **Es fehlen Übergangsbestimmungen für Personen, die nach den derzeit geltenden Bestimmungen des UG ein Lehramtsstudium abgeschlossen, kein Unterrichtspraktikum absolviert haben und denen das UP auch nicht gem. § 27a UPG erlassen werden kann. Sie erfüllen nicht die Zuordnungsvoraussetzungen gem. § 39 Abs. 2 und fallen deshalb unter § 39 Abs. 24. Es erscheint aber wenig sinnvoll, sie eine Ausbildungsphase absolvieren zu lassen.**

§ 42: Die Ausbildung zum Betreuungslehrer war früher relativ kurz (wenige Halbtage) und wurde – zumindest in Wien und Niederösterreich – kürzlich auf eine Dauer von 12 ECTS-Credits erhöht, was zu einem massiven Rückgang der Anmeldungen geführt hat. **Mentoren sollen zukünftig berufsbegleitend einen 90-ECTS-Hochschullehrgang absolvieren, was 2.225 Echtstunden Arbeitszeit oder drei Semestern Vollstudium entspricht! Das ist völlig inakzeptabel.**

Mentoren sollen bis zu drei Neulehrer betreuen. Betreuungslehrer im UP dürfen nur in Ausnahmefällen (wenn mehr Unterrichtspraktikanten als Praxisplätze in einem Bundesland vorhanden sind) mehr als einen Unterrichtspraktikanten betreuen.

Wie Mentoren den Unterricht der Neulehrer beobachten sollen, wenn § 9a BLVG (UP übernimmt die Stunden des Betreuungslehrers, die diesem trotzdem in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden.) nicht mehr gilt und die Unterrichtsverpflichtung des Mentors um nur eine Stunde reduziert wird, bleibt ein Rätsel.

Betreuungslehrer im Schulpraktikum (Teil des universitären Lehramtsstudiums) und Betreuungslehrer im Unterrichtspraktikum hatten lange eine völlig unterschiedliche Ausbildung. Die Arbeit als Betreuungslehrer im Schulpraktikum beruht derzeit auf reiner Freiwilligkeit. § 42 Abs. 4 in Verb. mit Abs. 2 ermöglicht es jedoch, zukünftig auch diese **Lehrer gegen ihren Willen zur Arbeit als Mentoren zu verpflichten. Das wird mit Entschiedenheit abgelehnt.** Die vorgesehene Befristung dieser Regelung bis zum Schuljahr 2029/2030 zeigt, dass sich der Dienstgeber bewusst ist, unter den vorgesehenen Bedingungen keine Lehrer zu finden, die sich für die Mentorentätigkeit melden.

§ 44 Abs. 2-2b: Die Kritik der AHS-Gewerkschaft bezieht sich einerseits auf den Inhalt, andererseits auf die Umsetzung des kritisierten Konzepts.

inhaltliche Kritik: Selbst **im für den Lehrer günstigsten Fall** bedeuten 22 Stunden Unterricht für **Lehrer mit zwei Sprachfächern eine Erhöhung der Lehrverpflichtung um 28,4 %!** Zusätzlich kann jeder Lehrer auch gegen seinen Willen zu weiteren 3 Wochenstunden an Unterrichtserteilung verpflichtet werden, was bei einem Lehrer mit zwei Sprachfächern dann nach derzeitigem Recht zu einer Lehrverpflichtung von 29,175 Werteeinheiten führen würde – eine Erhöhung der Lehrverpflichtung um 45,9 %!

An **Abendschulen** fällt durch die Streichung des BLVG der Aufwertungsfaktor nach § 5 BLVG. Dort würde die **Lehrverpflichtung für einen Lehrer mit zwei Sprachfächern um 71,2 % erhöht!** Die mögliche Verpflichtung zu 25 Unterrichtsstunden entspricht einer Erhöhung der Lehrverpflichtung um 94,5 %.

Das ist völlig inakzeptabel!

Bei diesen Berechnungen wird – wie gesagt – der günstigste Fall für den Lehrer angenommen, denn nach der derzeitigen Formulierung ist es nicht ausgeschlossen, dass die zwei „Betreuungsstunden“ sehr wohl Unterrichtsstunden nach der derzeitigen Rechtslage darstellen (etwa Förderkurse). Die Definition, was unter „Eltern-Schülerinnen- und Schülerberatungsstunden“ zu verstehen ist, fehlt nämlich im vorliegenden Entwurf.

Schon derzeit ist Stundentausch möglich – also die Über- oder Unterschreitung des wöchentlichen Stundenausmaßes unter Wahrung des Durchschnittswertes. Die langjährige Praxis beweist, dass die derzeitigen Regelungen völlig ausreichend sind. **Im Entwurf ist vorgesehen, dass diese Stundenverschiebungen ohne Zustimmung des Lehrers erfolgen können. Das wird abgelehnt.**

Die Definition, was unter „Eltern-SchülerInnenberatungsstunden“ zu verstehen ist, fehlt. Lt. Erläuterungen (S. 5) zählen die gem. § 19 Abs. 1 SchUG vorgesehene wöchentliche Sprechstunde oder Sprechtag nicht dazu. In der der Gewerkschaft übergebenen Puntuation ist u.a. von Lernkursen im Sommer die Rede. Letzteres bedeutet wohl die **Verpflichtung zur Dienstleistung in den Sommerferien** und **wird abgelehnt.**

formale Kritik: In Abs. 2 wird die Unterrichtsverpflichtung auf 24 Wochenstunden festgesetzt, wobei diese aus „regelmäßigem Unterricht“ und/oder „qualifizierter Betreuung von Lernzeiten“ bestehen kann. Gem. Abs. 2b entspricht eine Wochenstunde der Unterrichtserteilung 4,545% der Vollbeschäftigung. Damit hat ein Lehrer mit einer Unterrichtsverpflichtung von 23 Wochenstunden, der nach Abs. 2 eigentlich teilbeschäftigt ist, ein Beschäftigungsausmaß von 104,526 %.

Das Konzept wäre dann zumindest schlüssig, wenn die Unterrichtsverpflichtung in Abs. 2 mit 22 Wochenstunden festgelegt würde und im Abs. 2a Lehrer neben ihrer Unterrichtsverpflichtung zu zwei weiteren Wochenstunden verpflichtet würden, die eben nicht als Unterricht definiert, sondern durch Tätigkeit als Klassenvorstand, Mentor, Lernbegleiter oder in Form von „Eltern-SchülerInnenberatungsstunden“ erbracht werden.

Die mangelnde Stringenz des Konzepts macht sich auch in den Abs. 12 und 16, § 45 Abs. 4, § 48 Abs. 6, § 48f und § 48l bemerkbar.

Die AHS-Gewerkschaft fordert jedenfalls mit aller Entschiedenheit eine Senkung der Unterrichtsverpflichtung auf das bisherige Ausmaß. § 8 Abs. 2 LVG zeigt, dass es für manche Personengruppen sehr wohl Ausnahmeregelungen gibt.

Im dritten Satz des Abs. 2 ist das Wort „sowie“ durch „und/oder“ zu ersetzen. Das Wort „sowie“ hätte nämlich gemäß den Gesetzen der Aussagenlogik zur Folge, dass keine Einrechnung erfolgt, wenn eine Lehrperson nur entweder Klassenvorstand oder Mentor (aber nicht beides) ist.

§ 44 Abs. 6: Die Korrektur von schriftlichen Arbeiten der vom Lehrer unterrichteten Schüler gehört wohl zur Nachbereitung von Unterricht. Ist hier an die Korrektur anderer schriftlicher Arbeiten gedacht? Wenn ja, wird das abgelehnt.

§ 44 Abs. 7: Die AHS-Gewerkschaft fordert zumindest für den AHS-Bereich ein abgeschlossenes Masterstudium als Zuordnungsvoraussetzung! (Siehe die Anmerkungen zu § 39.)

§ 44 Abs. 8: Die AHS-Gewerkschaft bekennt sich dazu, dass Fortbildung in erster Linie in der unterrichtsfreien Zeit erfolgt. Institutionelle Fortbildung kann aber nur zu der Zeit besucht werden, zu der sie angeboten wird. Die ausschließliche Fixierung auf die unterrichtsfreie Zeit wird Lehrer in die Situation bringen, Fortbildungsveranstaltungen nach ihrer zeitlichen Lagerung und nicht nach ihrem Inhalt auszuwählen. Das ist sinnwidrig.

Weiters sind die Wörter „auf Anordnung“ und „mindestens“ zu streichen. Die Wortgruppe „auf Anordnung“ führt nämlich dazu, dass ein Lehrer, der bereits 30 Stunden an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit in einem Schuljahr nachweislich besucht, das aber nicht „auf Anordnung“ getan hat, die Fortbildungsverpflichtung nicht erfüllt. Das Wort „mindestens“ ist zu streichen, weil sonst ein Lehrer unbegrenzt zu Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit verpflichtet werden könnte.

§ 44 Abs. 10: Wenn ein Lehrer eine Aus- oder Fortbildung absolviert hat, ist er verpflichtet, Spezialfunktionen zu erfüllen. **Wenn eine Aus- oder Fortbildung vom Dienstnehmer finanziert wird, ist diese Regelung jedenfalls mit Entschiedenheit abzulehnen. Weiterbildung darf nicht durch unbezahlte Mehrarbeit bestraft werden.**

§ 44 Abs. 11: VBÄ als alleinige Berechnungsgrundlage für die Einrechnung von betrauten Leitern schafft beachtliche Ungleichheiten zwischen den Schularten. Lt. Statistik Austria (Zahlen vom Schuljahr 2011/2012) reicht die Spanne der Zahl der VBÄ pro Klasse von 0,69 im Berufsschulbereich, 1,50 im Volksschulbereich bis zu 3,10 im Hauptschulbereich. Siehe auch die Anmerkungen zu § 48b Abs. 1.

Auch erscheint die Einteilung in lediglich zwei Stufen, auf denen sich die Einrechnung um einen Faktor 2 unterscheidet, sachlich nicht gerechtfertigt. Gerechter erschiene ein System, das einen Sockelbetrag, VBÄ und Klassenanzahl berücksichtigt, also etwa „Einrechnung = Sockel x + y*VBÄ + z*Klassenanzahl“.

Bei einem System, das ausschließlich die Zahl der VBÄ als Berechnungsgrundlage heranzieht, ist es außerdem nicht akzeptabel, dass bei der Berechnung der VBÄ dauernde Mehrdienstleistungen und Mitverwendungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Zahl der VBÄ muss nach der Zahl der am jeweiligen Schulstandort verbrauchten Ressourcen berechnet werden.

Es fehlt eine Regelung für Schulen, die neu aufgebaut werden. Bei diesen kann der 30. September des vorangegangenen Schuljahres nicht als Stichtag für die Berechnung herangezogen werden.

§ 44 Abs. 12: Die AHS-Gewerkschaft hält es für nicht sinnvoll, die Funktion des Administrators automatisch mit der Vertretung der Schulleitung zu koppeln. Bei erfahrenen Administratoren wird das kein Problem sein. In die Funktion steigen aber oftmals dienstjunge Kollegen ein. Wenn diese dann automatisch stellvertretende Schulleiter sind, kann das zu völlig unnötigen Problemen führen. **Die Entscheidung sollte daher an der Schule fallen.**

Das Abstellen auf 24 Unterrichtsstunden steht im Widerspruch zu den Abs. 2-2b (siehe dort).

Die zu Abs. 10 gemachten Anmerkungen bezüglich Staffeln gelten auch hier.

Wird ein Administrator für mehrere Schulen bestellt, fällt eine deutliche Mehrarbeit an, weil es an jeder Schule einen gewissen „Sockelaufwand“ gibt. Das ist bei der Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung zu berücksichtigen.

§ 44 Abs. 14-15: Diese Regelungen entziehen sich einer genaueren Bewertung, da nicht geregelt wird, zu welcher Einrechnung die Wahrnehmung von Nebenleistungen im Sinne des § 61b GehG und des § 9 BLVG führen.

§ 44 Abs. 16: Die AHS-Gewerkschaft fordert, dass Lehrer nur mit ihrer Zustimmung zu Erzieher-tätigkeiten an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Einrichtungen herangezogen werden dürfen. In § 9 Abs. 6 LVG ist der Einsatz als Erzieher ebenfalls an die Zustimmung des Lehrers gebunden.

Die vorgesehene Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung entspricht weitestgehend der derzeitigen, von der Gewerkschaft oftmals als ungenügend kritisierten Regelung in § 10 BLVG.

Die Aufgaben von Erziehern sind vielfältig: Sie betreuen Jugendliche rund um die Uhr. Ein Erzieher ist Ersatzeltern-teil, Nachhilfelehrer, Konfliktmanager, Beziehungsberater, Sporttrainer, Animator und vieles mehr.

Die Wertigkeit des Erzieherdienstes und in Folge ihre Bezahlung bedürfen dringend einer Anpassung an gegenwärtige und künftige Bedingungen. V.a. wegen der geringen Wertigkeit der Nachtdienste benötigen Erzieher bis zu 52 (!) Stunden pro Woche, um auf eine volle Lehrverpflichtung zu kommen. Die AHS-Gewerkschaft fordert daher u.a.:

- **Gleichstellung von Aufsicht in Halbinternaten und Erzieher-tätigkeiten in Vollinternaten:** Gem. § 10 Abs. 9 BLVG wird die Aufsichtsführung an Tagesschulheimen, offenen Studiersälen und ähnlichen Einrichtungen mit je zwei tatsächlich gehaltenen Stunden als eine Unterrichtsstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Eine Aufsichtsstunde wird daher mit 0,525 Werteinheiten bemessen, während die Erzieher-tätigkeit der Lehrer (Erzieher) gem. § 10 Abs. 1 BLVG mit 0,5 Werteinheiten (entspricht 0,6 Wochenstunden im neuen System) auf die Lehrverpflichtung anzurechnen ist. Wir fordern daher die Erhöhung auf 0,525 Werteinheiten im alten bzw. 0,63 Stunden im neuen System.
- **Reduktion der Dauer des Nachtdienstes von neun auf fünf Stunden:** Als Nachtdienst gilt derzeit der neunstündige Zeitraum, der dem dienstplanmäßigen Wecken der Jugendlichen vorangeht. Sofern derzeit ein Nachtdienst nicht durch die Erzieherzulage gem. § 60a GehG abgegolten wird, ist er mit 2,25 Werteinheiten (0,25 WE je Stunde) zu vergüten. Im Alltag eines Erziehers ist dies normalerweise die Zeit von 21:15 Uhr bis 6:15 Uhr.
Ausgangszeiten von 16- bis 18-Jährige bis 24 Uhr sind in Internaten durchaus üblich. Studiertätigkeit von 16- bis 19-jährigen Schülern bis Mitternacht und darüber hinaus (etwa vor Reife- und Diplomprüfungen) sind gang und gäbe. Das heißt für den Erzieher, dass er bis zum Zeitpunkt des Eintreffens der Jugendlichen wach bleiben und vielfach auch betreuend tätig sein muss. § 10 Abs. 3 BLVG bzw. § 44 Abs. 16 VBG im Entwurf müssen der realen Situation angepasst werden, d.h. durch Kürzung der Nachtdienstzeit von neun auf fünf Stunden.
- **Erhöhung der Sonn- und Feiertagsabgeltung auf das für andere Bedienstete geltende Ausmaß:** Gem. § 17 Abs. 2 GehG besteht die Sonn- und Feiertagsvergütung aus der Grundvergütung und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 vH und ab der neunten Stunde 200 vH der Grundvergütung. Erzieher erhalten nur 50 vH der Grundvergütung als Sonn- und Feiertagszuschlag. Die Sonn- und Feiertagsvergütung ist unverzüglich an die aller anderen Bediensteten anzupassen. Entsprechende Änderungen in § 10 BLVG bzw. § 44 Abs. 16 VBG des Entwurfs sind vorzunehmen.

Das Fehlen der Erzieherzulage, die derzeit als Gehaltsbestandteil 14x jährlich ausbezahlt wird, macht das vorgeschlagene Modell aber jedenfalls völlig inakzeptabel.

Die Erzieherzulage beinhaltet die Abgeltung für 1,5 Nachtdienste pro Woche. Dafür würden nun MDL anfallen, allerdings nur in 36 Wochen. Umgerechnet auf ein 14x jährlich bezogenes Entgelt werden damit 237,03 bis 488,52 Euro bezahlt, was fast einer Halbierung entspricht. Die derzeitige Erzieherzulage für I 1-Vertragslehrer reicht nämlich von 463,89 bis 740,36 Euro.

§ 45 Abs. 1: Hier und an anderen Stellen des Entwurfs wird der Begriff „Sekundarstufe“ verwendet. Es wird allerdings nirgendwo definiert, was unter Sekundarstufe I und II zu verstehen ist.

Die AHS-Gewerkschaft fordert mit aller Entschiedenheit den Mastergrad als Zuordnungsvoraussetzung für den AHS-Bereich.

Das Downgrading der Zulassungsvoraussetzungen für den Unterricht in der AHS-Langform (sogar dreijähriger BEd der jetzigen PH-Ausbildung sollen laut Entwurf zukünftig ausreichend sein!) führt zu der völlig skurrilen und einzigartigen Situation, dass innerhalb einer auf acht Jahre konzipierten Schulart systematisch Lehrer beschäftigt werden, die nicht alle Klassen in dieser Schule unterrichten dürfen! Abgesehen von den Spannungen innerhalb der Kollegenschaft (Zwei-Klassen-Lehrersystem) ist das auch pädagogischer Nonsens. Von der 8. zur 9. Schulstufe muss dann in vielen Fällen ein Lehrerwechsel erfolgen. Wir verweisen auch auf die Anmerkungen zu § 39 Abs. 2.

Abgesehen davon ergibt sich ein gewisser Widerspruch zu § 39 Abs. 3, 6, 7 und 8, wo als Zuordnungsvoraussetzung für die „Verwendung Allgemeinbildung“ in der Sekundarstufe II ausdrücklich auch auf § 39 Abs. 2 Z 1 (Bachelor of Education) verwiesen wird. Personen mit einem Bachelorabschluss erfüllen einerseits die Zuordnungsvoraussetzungen für Schulen der Sekundarstufe II. Unterrichten dürfen sie dort allerdings nicht. Soll diese Konstruktion einzig und allein dazu dienen, Bachelor of Education anzustellen, um sie dann einer NMS als Bundeslehrer zuzuweisen?

§ 45 Abs. 2: Die Bestimmung, dass ein Lehrer aus wichtigen dienstlichen Gründen vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen angehalten werden kann, für die er nicht lehrbefähigt ist, **wird als pädagogisch unsinnig und qualitätsmindernd abgelehnt.**

§ 45 Abs. 3 und 4: Diese Bestimmungen erlauben es, jeden Lehrer unabhängig von den Zulassungsvoraussetzungen, einer spezifischen Ausbildung etc. an jeder beliebigen Schulart in jedem beliebigen Ausmaß auch gegen seinen Willen einzusetzen. (Nur die Einschränkungen bei einer Dienstzuteilung bleiben aufrecht.) **Das wird als pädagogisch unsinnig und qualitätsmindernd entschieden abgelehnt.**

Warum Mitverwendungen an Pädagogischen Hochschulen möglich, an Universitäten aber ausgeschlossen sind, können wir nicht nachvollziehen. Auch in Hinblick auf die neue Lehrerausbildung erscheint uns diesbezüglich eine Gleichbehandlung von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten dringend geboten.

Außerdem ist nach diesen Formulierungen wohl eine Dienstzuteilung an eine Privatschule oder private Pädagogische Hochschule möglich, nicht jedoch eine Mitverwendung. Letzteres kommt allerdings weit häufiger vor. **Die AHS-Gewerkschaft fordert die Möglichkeit einer Mitverwendung auch an Universitäten und an Privatschulen oder privaten Pädagogischen Hochschulen.**

In Abs. 4 werden offensichtlich 11 Wochenstunden als halbe Lehrverpflichtung definiert (siehe Anmerkungen zu § 44 Abs. 2-2b), wenn man etwa im Bundeslehrerbereich die Analogie zu § 224 BDG, § 48c VBG bzw. § 2 Abs. 12 BLVG herstellt.

§ 48 Abs. 2: Derzeit dürfen sich Lehrer, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien vom Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen. Während der sonstigen Ferien haben die Lehrer gegen Meldung bei der Anstaltsleitung die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.

Die Beschränkungen sollen nun massiv verschärft werden: **Lehrer dürfen in den Hauptferien erst „nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte“ Urlaub nehmen. Der Anspruch auf Urlaub besteht nicht in der letzten Ferienwoche. Das wird entschieden abgelehnt.**

§ 48b Abs. 1: Wie auch in den Erläuterungen festgehalten, ist eine Schulleitung gem. § 44 Abs. 11 keine leitende Funktion „im dienstrechtlichen Sinn“, sondern nur im „schulrechtlichen Sinn“.

Abgesehen davon, dass diese Unterscheidung mehr als fragwürdig erscheint, führt das u. a. dazu, dass etwa für die Mehrheit von Volksschulen das „normale“ Verfahren für die Besetzung von **Leitungsfunktionen** (§ 8 Abs. 10 LVG) inkl. Objektivierung etc. überhaupt nicht mehr

eingehalten werden muss, also eine **„freihändige“ Vergabe durch die Dienstbehörde erfolgt. Politischer Willkür wird damit Tür und Tor geöffnet. Die AHS-Gewerkschaft lehnt das entschieden ab.**

Die Volksschulen wurden als Beispiel gewählt, weil erst ab sieben Klassen eine Schulleitung „im dienstrechtlichen Sinn“ eingerichtet würde (siehe auch die Anmerkung zu § 44 Abs. 11). Nur etwa ein Viertel aller Volksschulen erreicht diese Größe!

§ 48b Abs. 2: Wir verweisen auf die zu § 44 Abs. 11 vorgebrachte Kritik, ausschließlich VBÄ als Berechnungsgrundlage zu wählen. Das führt etwa dazu, dass Berufsschulen ab 15, Volksschulen ab 7, AHS ab 5 oder Hauptschulen ab 4 Klassen eine eigene Schulleitung erhalten.

§ 48b Abs. 4: Die Absatznummerierung „4“ kommt zweimal vor.

§ 48c Abs. 2: Schon derzeit werden in der Mehrzahl der Fälle keine Dreivorschläge für die Besetzung von Direktorenposten erstattet, weil sich weniger als drei Personen bewerben. Nun als Voraussetzung für die Bestellung die berufsbegleitende „Absolvierung des Hochschullehrer-Schulmanagement: Professionell führen – nachhaltig entwickeln im Umfang von 90 ECTS“ zu fordern, wird die Zahl der Bewerber bei vielen Schulen auf Null sinken lassen. **90 ECTS-Credits entsprechen 2.225 Echtstunden Arbeitszeit oder drei Semestern Vollstudium! Das ist inakzeptabel.**

§ 48c Abs. 3: Derzeit ist die Ernennung auf einen Direktorenposten zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren wirksam. Ein vorzeitiges Ende der Funktion ist bei Nichtbewährung derzeit ebenfalls vorgesehen, wobei die §§ 207i bis 207k BDG das Procedere genau regeln. Die §§ 207h bis 207k BDG gelten aber gem. § 48c Abs. 1 nicht. Der Schulleiter ist daher der Willkür der Personalstelle ausgeliefert. Nach jeder Landtagswahl, bei der sich die politischen Machtverhältnisse umkehren, sollen laut Entwurf Direktoren massenweise ausgewechselt werden können – selbstverständlich ausschließlich wegen „Nichtbewährung“. **Diese Art der Befristung wird mit Entschiedenheit abgelehnt. Wir fordern die Beibehaltung der bisherigen Regelung.**

§ 48c Abs. 4: Derzeit entfällt die zeitliche Begrenzung, wenn dem Schulleiter nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des zunächst vierjährigen Zeitraumes mitgeteilt wird, dass er sich auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat. Nun hingegen ist die ausdrückliche Wiederbestellung durch die Personalstelle notwendig, damit die Leitungsfunktion auf unbestimmte Zeit vergeben wird. Auf eine Wiederbestellung gibt es selbst bei bester Bewährung keinerlei Rechtsanspruch. Das wird abgelehnt. (Siehe auch die Kritik zu Abs. 3.)

§ 48c Abs. 5: Die Übergangsbestimmung sieht einen Lehrgang im Umfang von 30 ECTS-Credits als Bedingung für die Bestellung zum Schulleiter vor, was 750 Echtstunden Arbeitszeit oder einem Semester Vollstudium entspricht. **Auch das erscheint überzogen.**

§ 48d Abs. 2: „Die Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein.“ An den meisten Bundesschulen wird der gem. § 3 Abs. 2 Schulzeitgesetz zulässige Rahmen (7:00 bis 19:00) für Unterricht fast zur Gänze ausgeschöpft. **Dem Schulleiter wird daher eine 60-Stunden-Woche an der Schule verordnet. Das ist inakzeptabel.**

Der zweite Satz („Die Personalstelle kann...“) bringt keine Entlastung der Schulleiter. Einerseits handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Der Direktor ist also vom Wohlwollen der vorgeetzten Schulbehörde abhängig. Andererseits bezieht sich der Begriff „Abendunterricht“ in der Rechtssprache auf den Unterricht in Schulen für Berufstätige („Abendschulen“) und auf Unterricht nach dem Abendessen im Werkschulheim Felbertal. Die Formulierung nützt daher im günstigsten Fall der minimalen Zahl von Direktoren, die eine „normale“ Schule und eine Abendschule gleichzeitig bzw. das Werkschulheim in Felbertal leiten.

§ 48e: Zu Abteilungs- und Fachvorsteherung gelten sinngemäß die Anmerkungen zu § 48c.

§ 48f: Auch hier ist nicht klar, ob die jeweils genannte Reduktion der Unterrichtsverpflichtung von 24 oder 22 Wochenstunden erfolgt. Abs. 6 ließe vermuten, dass 22 Wochenstunden den Ausgangswert darstellen.

§ 48g: Fazit vorweg: **Das vorgeschlagene Entlohnungsschema ist völlig inakzeptabel, da es im Vergleich zu jetzt zu Verlusten in der Aktivverdienstsumme von vielen hunderttausend Euro führt!**

Die Berechnungen lassen die ersatzlose Streichung der meisten Vergütungen (siehe Beginn der Ausführungen zum VBG) außer Acht und gehen von der für den Dienstnehmer günstigsten Variante (Unterrichtsverpflichtung von 22 Stunden) aus. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den zwei weiteren Stunden geleisteten Tätigkeiten (Klassenvorstand, Betreuungslehrer = Mentor, Lernbegleiter etc.) bisher mit Zulagen abgegolten werden. Die Streichung der Fächervergütung gem. § 48k Abs. 4 bei mehr als zweiwöchiger Abwesenheit wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

Auswirkungen für I 1-Lehrer:

Annahmen: Einstieg mit 24 Jahren, Pensionierung mit 65 Jahren / nach 45 Dienstjahren

derzeitiges System: 5 Jahre beschäftigt mit II L-Vertrag, danach Wechsel ins Entlohnungsschema I L: Anrechnung von 3 Jahren Schule, 0,5 Jahre Präsenzdienst, 4,5 Jahre Studium, 1 Jahr UP, 5 Jahre Dienstverhältnis, 4 Jahre Überstellungsverlust – Einstieg in die Mitte der 4. Entlohnungsstufe

neues System: Berücksichtigung von 9 Jahren für die Vorrückung (3 Jahre Schule, 0,5 Jahre Präsenzdienst, 5,5 Studium), Fächervergütung

Als Beilage findet man vier Diagramme, die die einzelnen Beispiele erläutern. Die blauen Kurven zeigen die alte, die roten die neue Besoldung. Selbstverständlich sind Zulagen (Überstundenabgeltung, KV-Zulage, Zulage für Lernbegleitung, Kustodiatzulage; Fächerzulage im neuen System), die nicht ganzjährig bezogen werden, auf einen Betrag, der 14x jährlich ausbezahlt wird, umgerechnet, um einen seriösen Vergleich zu ermöglichen.

Die dunkelblaue Linie zeigt den Einkommensverlauf im alten System unter Berücksichtigung von Mehrdienstleistungen in dem Ausmaß, das sich bei Vollbeschäftigung im neuen System ergibt.

Die hellblaue Linie zeigt den Einkommensverlauf im alten System bei exakter Vollbeschäftigung von 20 Werteinheiten.

Die dunkelrote Linie zeigt den Einkommensverlauf bei Vollbeschäftigung im neuen System (inkl. Fächerzulagen).

Die rosa Linie zeigt den Einkommensverlauf im neuen System bei Reduktion auf das Stundenausmaß, das derzeit einer Vollbeschäftigung entspricht (ebenfalls unter Berücksichtigung der Fächerzulage).

Ein seriöser Vergleich zwischen Alt- und Neusystem ist nur möglich, wenn die Arbeitszeit in der Betrachtung berücksichtigt wird. Daher erfolgt ein Vergleich der Einkommensverläufe bei gleicher Arbeitszeit im Alt- und Neusystem – also ein Vergleich der dunklen bzw. hellen Kurven in den Diagrammen.

Beispiel 1: Lehrer mit Gegenständen der LVGr I (also z. B. eine Deutsch-Englisch-Lehrerin), **22 Wochenstunden Unterricht, je zur Hälfte in Unter- und Oberstufe; Klassenvorstand, Lernbegleiter** (KV-Zulage und Abgeltung für 36 Stunden Lernbegleitung im alten System berücksichtigt)

| | Vergleich Vollbeschäftigung alt – Teilzeit neu | | Vergleich MDL alt – Vollbeschäftigung neu | |
|-----------|--|--------------|---|--------------|
| | Verlust in € | Verlust in % | Verlust in € | Verlust in % |
| bis 40 | -80.570,40 | -11,14 | -41.545,76 | -4,80 |
| bis 65 | -488.781,97 | -20,47 | -394.421,03 | -13,93 |
| bis 45 Dj | -553.736,00 | -21,20 | -454.873,85 | -14,68 |

Auch bei Anwendung der Barwertmethode mit dem vom Dienstgeber verwendeten, völlig skurrilen Prozentsatz (4 %) ändert sich nichts am grundsätzlichen Bild. So läge etwa der prozentuelle Verlust beim ersten Vergleich dann bis 65 bei 17,24 % bzw. bei 45 Dienstjahren bei

17,68 %. Es sei aber ausdrücklich betont, dass die AHS-Gewerkschaft einen Prozentsatz von 4 % bei der Barwertmethode als viel zu hoch entschieden zurückweist.

Würde der Kollege nur in der Unterstufe unterrichten, erhöhte sich sein **Verlust** auf **540.607,16 (65) / 609.262,99 (45 Dj) Euro** beim ersten Vergleich bzw. auf 460.949,03 (65) / 526.153,85 (45 Dj) beim zweiten.

Beispiel 2: Lehrer mit Gegenständen der LVGr III (also z. B. eine Physik-Chemie-Lehrerin), **22 Wochenstunden Unterricht, je zur Hälfte in Unter- und Oberstufe; Kustode (LVGr II), Lernbegleiter** (Kustodiatsabteilung und Abteilung für 72 Stunden Lernbegleitung im alten System berücksichtigt)

| | Vergleich Vollbeschäftigung alt – Teilzeit neu | | Vergleich MDL alt – Vollbeschäftigung neu | |
|-----------|--|--------------|---|--------------|
| | Verlust in € | Verlust in % | Verlust in € | Verlust in % |
| bis 40 | -117.502,34 | -15,91 | -99.537,59 | -12,19 |
| bis 65 | -545.373,58 | -22,49 | -496.740,61 | -18,62 |
| bis 45 Dj | -611.632,43 | -23,06 | -560.324,58 | -19,20 |

Auch bei Anwendung der Barwertmethode mit dem vom Dienstgeber verwendeten, völlig skurrilen Prozentsatz (4 %) ändert sich nichts am grundsätzlichen Bild. So läge etwa der prozentuelle Verlust beim ersten Vergleich dann bis 65 bei 20,25 % bzw. bei 45 Dienstjahren bei 20,58 %. Es sei aber ausdrücklich betont, dass die AHS-Gewerkschaft einen Prozentsatz von 4 % bei der Barwertmethode als viel zu hoch entschieden zurückweist.

Würde der Kollege nur in der Unterstufe unterrichten, erhöhte sich sein **Verlust** auf **602.973,58 (65) / 673.346,72 (45 Dj) Euro** beim ersten Vergleich bzw. auf 563.268,61 (65) / 631.604,58 (45 Dj) beim zweiten.

§ 48g Abs. 3: § 26 Abs. 3 enthält eine äußerst vage Kann-Bestimmung: „Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten können jedoch höchstens in folgendem Ausmaß zur Gänze berücksichtigt werden ...“

Ohne genaue Definition, was der Dienstgeber unter „Einschlägigkeit“ genau versteht und was genau als Vordienstzeit berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden soll, ist eine Bewertung dieser Regelung nicht möglich.

§ 48h Abs. 1: Die meisten genannten Funktionen entziehen sich einer genaueren Beurteilung, wenn in den Erläuterungen zu lesen ist: „Nähere Festlegungen, in welchen Bereichen und in welcher Anzahl solche Spezialfunktionen eingerichtet werden dürfen, werden zu treffen sein.“

§ 48h Abs. 2: Zur Abgeltung von Mentoren siehe die Anmerkung zu § 63 GehG.

§ 48h Abs. 3: Die derzeitige Abgeltung für Schülerberater wird 10x jährlich ausbezahlt und hängt von der Schülerzahl der Schule ab. Die durchschnittliche AHS hat knapp unter 600 Schüler. Ein Schülerberater einer durchschnittlichen AHS erhält derzeit 2.926 Euro jährlich. Nun sollen einheitlich 150 Euro 14x jährlich (also 2.100 Euro im Jahr) ausbezahlt werden. **Die Abgeltung für den Schülerberater in keinerlei Relation zur Anzahl der Schüler zu stellen, erscheint wenig durchdacht. Die AHS-Gewerkschaft lehnt diese deutliche Absenkung der Bezahlung jedenfalls entschieden ab.**

§ 48h Abs. 3: Die **Dienstzulage für Praxisschulunterricht** ist derzeit ganz anders geregelt und wird mit steigendem Dienstalter höher. Üblicherweise werden erfahrene und daher dienstältere Kollegen herangezogen, was derzeit zu einer höheren Zulage führt als hier vorgesehen. **Die Dienstzulage für diese Personengruppe ist auf mindestens 200 Euro monatlich zu erhöhen.**

§ 48h Abs. 5: Vertragslehrer, die im AHS-Bereich derzeit unter Z 1 fallen, erhalten eine Zulage zwischen 354,48 und 625,78 Euro. **Die neu vorgesehenen 400 Euro werden daher als zu niedrig abgelehnt.**

Außerdem weist die AHS-Gewerkschaft auf folgenden Effekt hin: Ein Lehrer, der Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppen I und II nur in der Oberstufe unterrichtet (z.B. an einem ORG), kann einige hundert Euro an Fächerzulage beziehen. Wenn er Administrator wird, unterrichtet er nichts oder weniger als bisher. Das bedeutet natürlich auch, dass er keine oder deutlich weniger Fächerzulage erhält. Dieser finanzielle Verlust kann die Höhe der Zulage überschreiten, oder anders ausgedrückt: **Der Administrator verdient weniger als der „normale“ Lehrer in seiner Gehaltsstufe. Das ist inakzeptabel. Wenn dieser Effekt nicht behoben wird, ist natürlich nicht nur der im vorigen Absatz beanstandete Betrag deutlich anzuheben.**

Wird ein Administrator für mehrere Schulen bestellt, fällt eine deutliche Mehrarbeit an, weil es an jeder Schule einen gewissen „Sockelaufwand“ gibt. Das ist bei der Dienstzulage zu berücksichtigen.

§ 48h Abs. 6: Die AHS-Gewerkschaft kann diese Regelung nicht nachvollziehen. § 21 Abs. 1 VBG lautet: „Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsentgelts.“ § 8 Abs. 1 VBG beginnt mit dem Satz: „Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Funktionszulage, Exekutivdienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Erzieherzulage, Ergänzungszulagen, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Teuerungszulagen).“

Wenn § 21 Abs. 1 VBG eine Aliquotierung des Monatsentgelts bei Teilbeschäftigung vorsieht, so ist nach Ansicht der AHS-Gewerkschaft eine Dienstzulage davon nicht betroffen, und um Dienstzulagen handelt es sich bei den in § 48h genannten Zulagen.

Sollte der Dienstgeber allerdings die Auffassung vertreten, dass die in Abs. 6 nicht genannten Dienstzulagen bei Teilbeschäftigung einer Aliquotierung unterliegen, hält die AHS-Gewerkschaft dazu fest: **Eine Aliquotierung der Dienstzulage von teilbeschäftigten Vertragslehrpersonen, die als Mentoren arbeiten oder mit der Wahrnehmung der Spezialfunktion Bildungsberatung, Berufsorientierungskoordination, Lerndesign, Sonder- und Heilpädagogik oder Praxisschulunterricht betraut sind, lehnt die AHS-Gewerkschaft als völlig unbegründet entschieden ab.**

§ 48i: Die Dienstzulage für Schulleiter entzieht sich einer genaueren Bewertung, solange kein Entwurf einer Verordnung vorliegt, der die Bedeutung der Kategorien A bis D klärt. Das Abstellen auf Vollbeschäftigungsäquivalente erscheint jedenfalls ungeeignet. Wir verweisen außerdem auf die Anmerkungen zu § 44 Abs. 11.

Es ist zu befürchten, dass dahinter das Zahlengerüst steht, das der Gewerkschaft am 12. Juli 2011 präsentiert worden ist (A bis 25 VBÄ, B 26-60 VBÄ, C 61-150 VBÄ, D über 150 VBÄ). Wenn das der Fall sein sollte, **lehnt die AHS-Gewerkschaft die vorgeschlagenen Zulagen ab, weil es damit im AHS-Bereich zu einer Senkung der bisherigen Zulagen kommt** und schon unter den derzeitigen Bedingungen immer weniger Personen Direktoren werden wollen.

Außerdem weist die AHS-Gewerkschaft auf folgenden Effekt hin: Ein Lehrer, der Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppen I und II nur in der Oberstufe unterrichtet (z.B. an einem ORG), kann einige hundert Euro an Fächerzulage beziehen. Wenn er Direktor wird, unterrichtet er nicht mehr. Das bedeutet natürlich auch, dass er keine Fächerzulage erhält. Dieser finanzielle Verlust kann die Höhe der Zulage überschreiten, oder anders ausgedrückt: **Der Direktor verdient weniger als der „normale“ Lehrer in seiner Gehaltsstufe. Das ist inakzeptabel.**

Die generelle Ermöglichung der Leitung mehrerer Schulen ohne jegliche Einschränkung (Größe, örtliche Entfernung etc.) wird von der AHS-Gewerkschaft entschieden abgelehnt. Außerdem fallen etwa bei der Leitung zweier Schulen die doppelte Anzahl von Konferenzen, Sprechtagen etc. an. Das ist auch bei der Abgeltung zu berücksichtigen.

§ 48k: Die Fächervergütung wurde bei den Berechnungen zu § 48g bereits berücksichtigt.

Es wird nochmals betont, dass die AHS-Gewerkschaft eine Erhöhung der Lehrverpflichtung und damit ein System der Fächerzulagen mit Entschiedenheit ablehnt. Abgesehen davon sind auch die vorgeschlagenen Beträge viel zu niedrig, wie die Berechnungen zu § 48g dokumentieren.

§ 48l Abs. 1: Mehrdienstleistungen können ausschließlich durch Unterrichtstätigkeit anfallen, was weder die derzeitige Regelung abbildet noch den Regelungen von § 44 Abs. 15-16 gerecht wird. Wird eine dort beschriebene Tätigkeit ausgeübt, muss es auch eine Abgeltung dafür geben.

§ 48l Abs. 2: In Abs. 1 wird von einer Unterrichtsverpflichtung von 22 Stunden ausgegangen. Hier wird wieder von 24 Stunden gesprochen. Wir verweisen auf die Anmerkungen zu § 44 Abs. 2-2b.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeitige MDL-Vergütung nur 12,6 % Überstundenzuschlag enthält. Die AHS-Gewerkschaft fordert eine Erhöhung, um den normalen 50 %-igen Überstundenzuschlag zu gewährleisten.

§ 48l Abs. 4: Es ist nicht einzusehen, warum Lehrer 24 Vertretungsstunden unbezahlt leisten sollen. § 23 Abs. 4 LVG sieht für Landesvertragslehrpersonen an Berufsschulen die Abgeltung ab der ersten Vertretungsstunde vor.

Die AHS-Gewerkschaft fordert weiters analoge Bestimmungen zu § 61 Abs. 8-8b und Abs. 10 GehG.

Die Abschaffung des Zeitkontos wird von der AHS-Gewerkschaft mit Entschiedenheit abgelehnt.

§ 48m: Die Anmerkung bezieht sich auf den ersten Paragraphen mit dieser Bezeichnung. Der zweite muss die Bezeichnung § 48o erhalten.

Derzeit beträgt die Abgeltung für I 1-Lehrer 40,58 Euro pro Tag. Diese wird durch die Knüpfung an eine Gehaltsstufe automatisch valorisiert. **Eine Verschlechterung ist inakzeptabel.**

Für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung bekommt ein Lehrer derzeit 4,33 Stunden der Lehrverpflichtungsgruppe III (4,547 Werteinheiten) in der Woche, in der die jeweilige Schulveranstaltung endet, in die Lehrverpflichtung eingerechnet, was zu einer Abgeltung in Form von Dauer-MDL und einer automatischen Valorisierung führt. Der ausgezahlte Betrag ist derzeit – mit Ausnahme von Junglehrern – höher als die vorgeschlagenen 180 Euro. **Auch diese Verschlechterung ist inakzeptabel.**

Die AHS-Gewerkschaft schlägt folgende Formulierung vor:

„§ 48m. (1) Der Vertragslehrperson gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung, sofern sie die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung in Höhe von 2 vH des Gehaltes der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 pro Tag.

(2) Der Vertragslehrperson gebührt für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung eine Abgeltung in der Höhe von 13 vH des Monatsentgeltes, das der besoldungsrechtlichen Stellung der Vertragslehrperson in dem Monat entspricht, in dem die jeweilige Schulveranstaltung endet.“

§ 48n Abs. 2: Die vorgesehene finanzielle Verschlechterung im Vergleich zu I 1-Vertragslehrern wird abgelehnt.

§ 48o: Die Anmerkung bezieht sich auf den zweiten Paragraphen mit der Bezeichnung 48m. Dieser muss die Bezeichnung § 48o erhalten.

Zumindest im AHS-Bereich wird der Nicht-Erwerb des Mastergrades als Kündigungsgrund abgelehnt. Der Mastergrad muss in § 39 Abs. 2 und 3 als Zuordnungsvoraussetzung definiert sein. Siehe auch die Anmerkungen zu § 39 Abs. 2 und 3.

Die AHS-Gewerkschaft fordert außerdem eine kurze Frist, innerhalb der die Kündigung wegen des Nicht-Abschlusses einer vorgeschriebenen Ausbildung ausgesprochen werden muss. Es ist völlig inakzeptabel, dass ein Dienstnehmer auch nach Jahrzehnten wegen des Nicht-Abschlusses gekündigt werden kann.

§ 50 Abs. 2 Z 2: Gem. den im Entwurf genannten neuen Paragraphenbezeichnungen müsste es korrekt heißen: „In § 50 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „§§ 38, 41, 45 und 92c“ durch das Zitat „§§ 90b, 90e, 91 und 92e“ ersetzt.“

Diese Passage zeigt übrigens, wie der Dienstgeber in den bisherigen Gesprächen mit Stellungnahmen der Gewerkschaft umgegangen ist. Auf diesen redaktionellen Fehler hat die AHS-Gewerkschaft nämlich schon mehrmals in schriftlicher Form hingewiesen. Eine Korrektur kann ja wohl nicht an inhaltlichen oder ideologischen Hürden gescheitert sein.

Anlage zu § 39 Abs. 25: Die Bestimmung in Abs. 4 Z 2 sieht vor, dass ein Studium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) „pro Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von **95 bis 115 ECTS-Anrechnungspunkten für unterrichtsgegenstandsbezogene Fachwissenschaften und Fachdidaktik** bzw. für mehr als zwei sich gegenseitig inhaltlich überneidende [sic!] Unterrichtsgegenstände (kohärentes Fächerbündel) im Ausmaß von 190 bis 230 ECTS-Anrechnungspunkten“ zu umfassen hat. Das **widerspricht der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz bzw. der Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4 UG. Dort wird nämlich vorgeschrieben, dass „im Gesamtstudium [...] mindestens 115 ECTS-Credits studienfachbezogene Teile pro Studienfach enthalten sein“ müssen.** 115 ECTS-Credits stellen daher die absolute Untergrenze für studienfachbezogene Fachdidaktik und Fachwissenschaften pro Studienfach dar.

Generell mutet diese Anlage in einem Dienstrecht befremdlich an, da sie in erster Linie Vorgaben studienrechtlicher Natur enthält. Diese Regelungen würden ins Hochschul- und Universitätsgesetz passen. Freilich hätte sie dann das BMUKK mit dem BMWF abstimmen müssen, und eine solche Abstimmung wäre wohl nicht gelungen, weil sich die autonomen Universitäten niemals solche Vorgaben bieten ließen.

Besonders befremdlich mutet dieser Eingriff in Studien an tertiären Bildungseinrichtungen an, wenn man es mit dem Fehlen jeglicher Vorgaben für die „speziellen Induktionslehrveranstaltungen“ vergleicht. Letztere können aber massive dienstrechtliche Auswirkungen haben.

BLVG

§ 1 Abs. 2: Die Änderung wird mit Entschiedenheit abgelehnt, solange keine entsprechenden Regelungen in ein neues Lehrerdienstrecht aufgenommen werden. (Siehe die Anmerkungen zu § 37 Abs. 7 VBG.)

UPG

Die Aufhebung des Unterrichtspraktikumsgesetzes und die Einführung einer Induktionsphase, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, wird allein schon aus pädagogischen Gründen mit Entschiedenheit abgelehnt (siehe Anmerkungen zu § 41 VBG).

Hochachtungsvoll

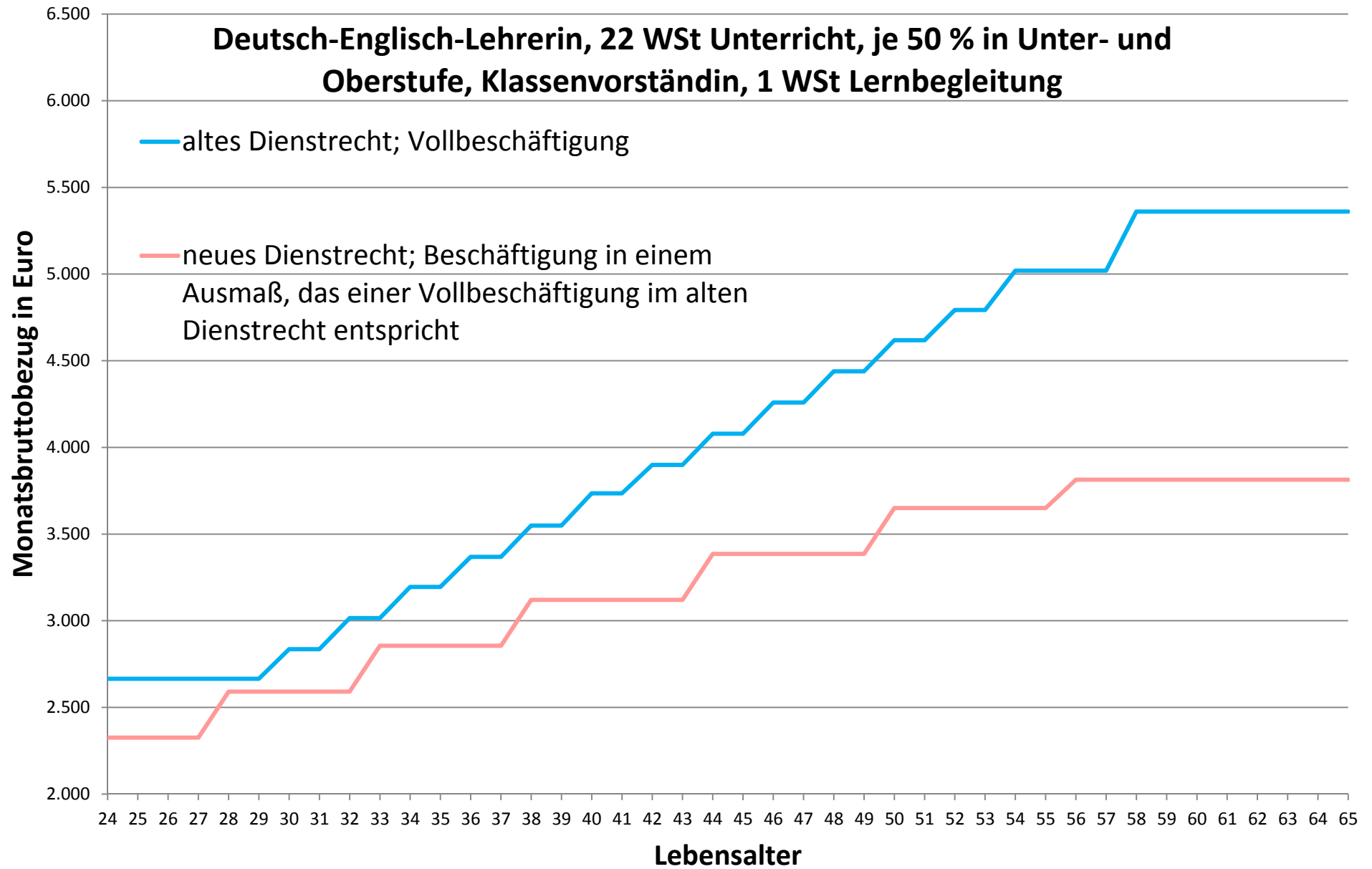
Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.
Vorsitzender

Mag. Michael Zahradnik e.h.
Vors.-Stellv.

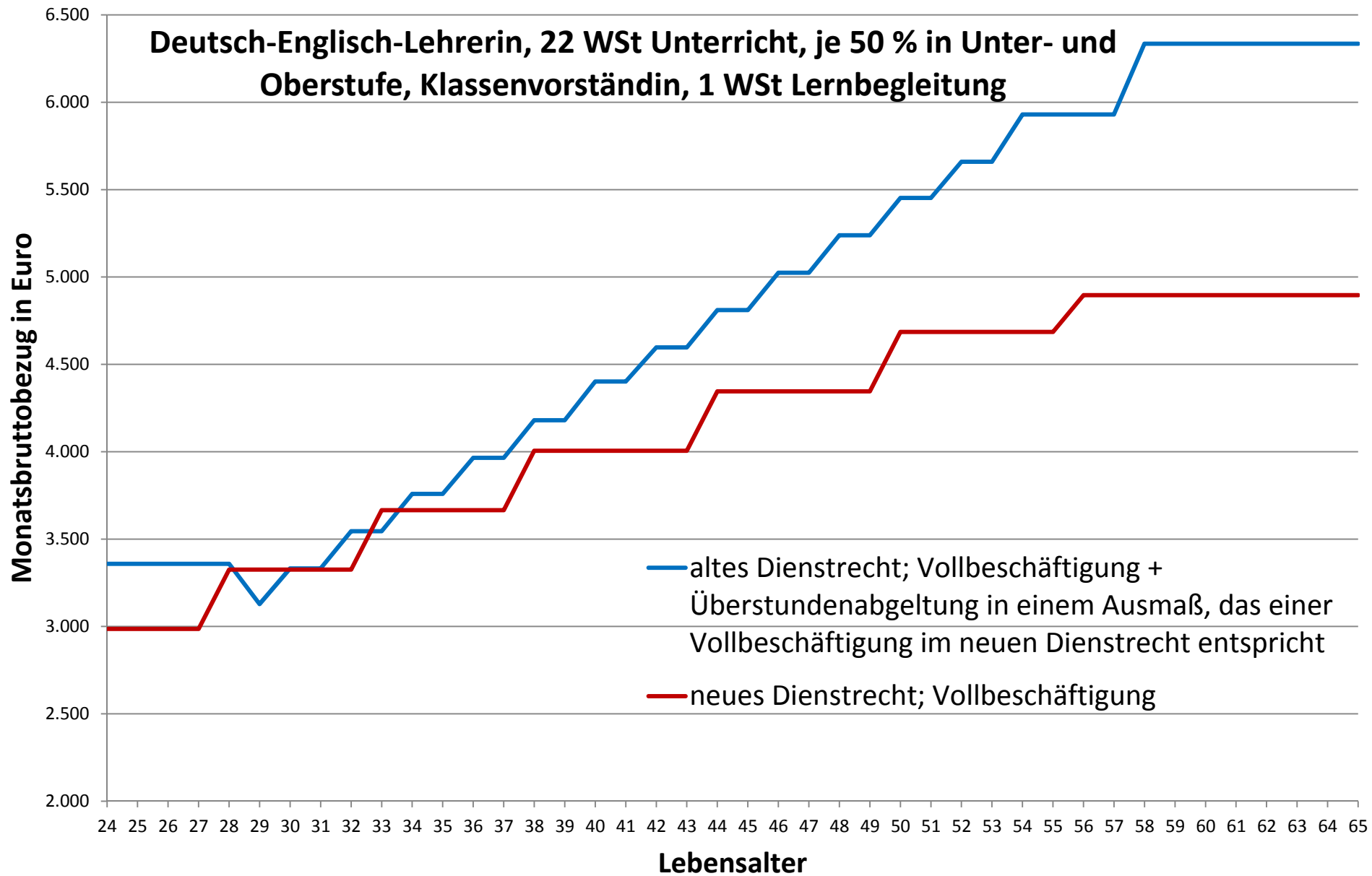
Mag. Herbert Weiß e.h.
Vors.-Stellv. und Besoldungsreferent

Beilage: 4 Diagramme von Einkommensverläufen (Erläuterungen siehe S 14f)

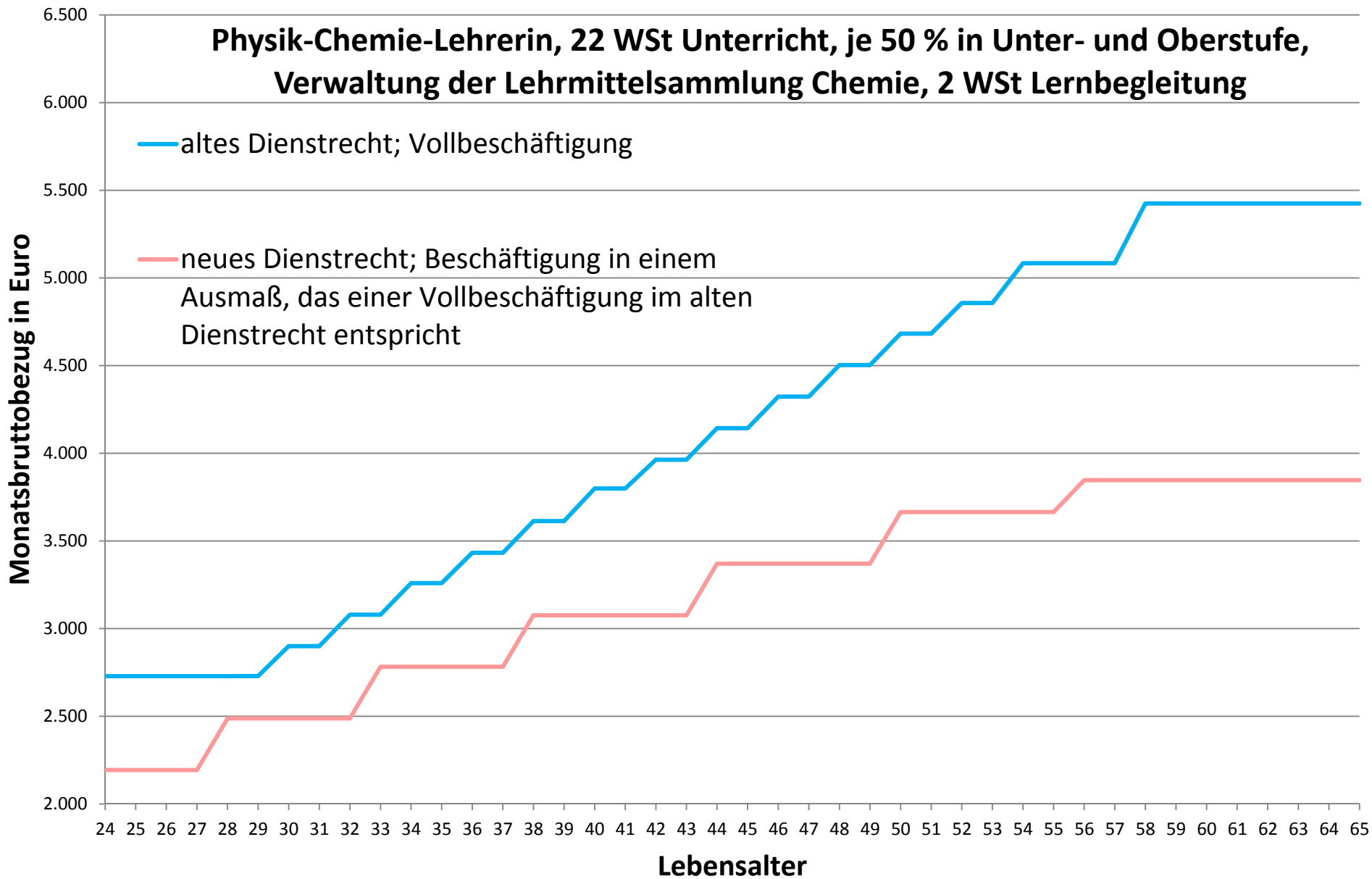
Deutsch-Englisch-Lehrerin, 22 WSt Unterricht, je 50 % in Unter- und Oberstufe, Klassenvorständin, 1 WSt Lernbegleitung



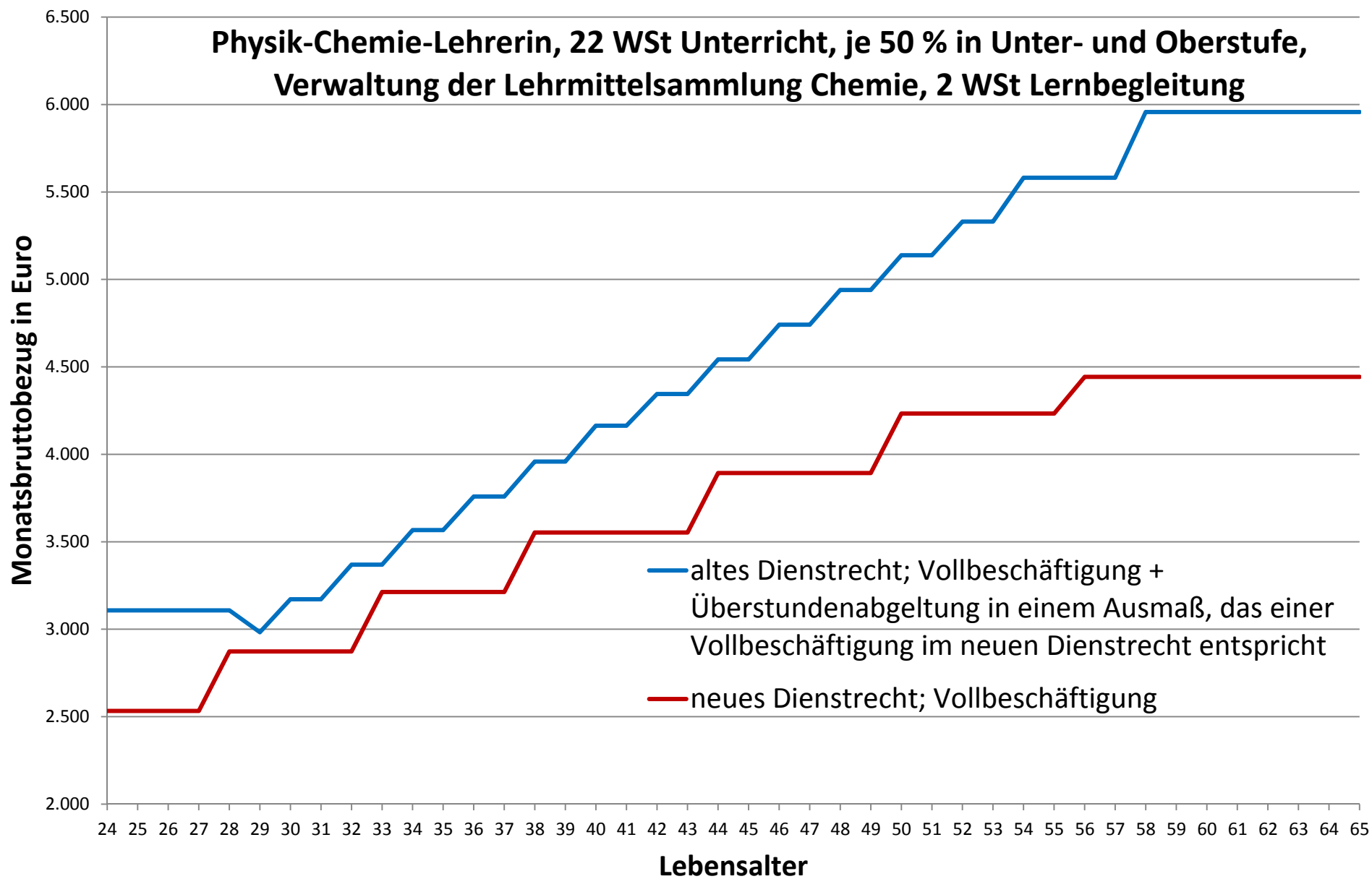
Deutsch-Englisch-Lehrerin, 22 WSt Unterricht, je 50 % in Unter- und Oberstufe, Klassenvorständin, 1 WSt Lernbegleitung



**Physik-Chemie-Lehrerin, 22 WSt Unterricht, je 50 % in Unter- und Oberstufe,
Verwaltung der Lehrmittelsammlung Chemie, 2 WSt Lernbegleitung**



**Physik-Chemie-Lehrerin, 22 WSt Unterricht, je 50 % in Unter- und Oberstufe,
Verwaltung der Lehrmittelsammlung Chemie, 2 WSt Lernbegleitung**



ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen

und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen,

die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind

1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120/3210

E-Mail: za.ahs@bmukk.gv.at

Wien, am 6.9.2013

An das BMUKK

per Mail

iii@bka.gv.at <iii@bka.gv.at>

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst Geschäftszahl: BKA-920.196/0004-III/1/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt der ZA-AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Begutachtungsentwurf zeigt, dass der Dienstgeber Stellungnahmen der Dienstnehmervertretung während der angeblich so intensiven Verhandlungen nicht einmal gelesen hat. Andernfalls wären wohl zumindest alle redaktionellen Fehler korrigiert worden, auf die die AHS-Gewerkschaft auch schriftlich mehrmals aufmerksam gemacht hat. Der ZA-AHS versteht unter einem ernsthaften sozialpartnerschaftlichen Dialog etwas anderes als eine Inszenierung für die Öffentlichkeit, die einen anschließenden Bruch der Sozialpartnerschaft rechtfertigen soll.

Generell mutet es befremdlich an, in einer Anlage zu einem Dienstrecht in erster Linie Vorgaben studienrechtlicher Natur zu lesen. Die Regelungen würden ins Hochschul- und Universitätsgesetz passen. Freilich hätte sie dann das BMUKK mit dem BMWF abstimmen müssen, und eine solche Abstimmung wäre wohl nicht gelungen, weil sich die autonomen Universitäten niemals solche Vorgaben bieten ließen.

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich fast ausschließlich auf die Regelungen, die den AHS-Bereich betreffen, weil sich die einzelnen Zentrallausschüsse in Stellungnahmen üblicherweise nicht in den Bereich anderer Zentrallausschüsse einmischen. Die Tatsache, dass sich der ZA-AHS zu anderen Lehrerbereichen nicht äußert, darf aber keinesfalls als Bedenkenfreiheit missverstanden werden.

Das Fazit vorweg: Der vorgelegte Entwurf ist aus Sicht des ZA-AHS völlig inakzeptabel.

Der Entwurf ist arbeitnehmerfeindlich, senkt die Qualitätsansprüche an Österreichs Schulen und steht ganz offenkundig unter dem Motto „Nivellierung nach unten um jeden Preis“:

- Eine Erhöhung der Arbeitszeit um bis zu 40 % (an Abendschulen bis zu 87 %) kostet allein im AHS- und BMHS-Bereich 12.000 bis 14.000 Arbeitsplätze.
- Damit verbunden sind finanzielle Verluste im Lauf des Berufslebens von weit über einer halben Million Euro für jeden Einzelnen.
- Fast alle Zulagen werden gestrichen: Alle bekommen mit ihren „All-in-Verträgen“ gleich wenig, egal ob sie zusätzlich zum Unterricht mehr oder weniger Aufgaben übertragen bekommen.
- Durch die Übernahme mehrerer zusätzlicher Klassen werden Lehrer deutlich weniger Zeit und Nervenkraft für die einzelnen Schüler haben als bisher.
- Fast drei Viertel aller im Lehrberuf tätigen Personen sind Frauen, und der Frauenanteil steigt weiter. Diese Maßnahmen treffen in der Praxis daher in erster Linie Frauen.
- Dauer und Qualität der Ausbildung spielen keine Rolle. Alle bekommen gleich wenig bezahlt.
- Lehrer¹ mit Bachelorstudium erfüllen in Zukunft die Anstellungserfordernisse für alle Schularten, also auch für die AHS-Langform (Unter- und Oberstufe), wo derzeit in der Regel nur Personen mit einer doppelt so langen Ausbildung (mit einem durchschnittlich sechsjährigen Universitätsstudium mit Magisterabschluss und einem einjährigen Unterrichtspraktikum) unterrichten dürfen.
- Die neue Lehrerausbildung wird im Entwurf ungenügend berücksichtigt. Mit manchen universitären Lehramtsstudien, deren Rechtsgrundlage erst vor wenigen Wochen geschaffen wurde, erfüllt man lt. Entwurf die Anstellungserfordernisse für keine einzige Schule in Österreich! Eine Passage im Entwurf widerspricht überhaupt den Gesetzen zur neuen Lehrerausbildung.
- Alle Lehrer können unabhängig von ihrer spezifischen Ausbildung an jeder beliebigen Schulart in jedem beliebigen Ausmaß in jedem beliebigen Fach auch gegen ihren Willen eingesetzt werden.
- Die unterschiedlichen pädagogischen Herausforderungen in den verschiedenen Schularten werden nicht berücksichtigt.
- Politischer Willkür wird durch die Streichung bestehender Reihungskriterien für die Aufnahme in den Lehrberuf, die Befristung der Leitungsfunktionen etc. Tür und Tor geöffnet.

Die zu zwei Dritteln vom Dienstgeber finanzierte Arbeitszeitstudie „LehrerIn 2000“² zeigte für den AHS-Bereich, dass ein vollbeschäftigter Lehrer auf eine jährliche Gesamtarbeitszeit von 1.928 Stunden kommt. Die Jahressollarbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers liegt laut WKO bei 1.746 Stunden. Das müsste für einen verantwortungsvollen Dienstgeber Anlass sein, über eine Entlastung nachzudenken. Stattdessen möchte er die Arbeitszeit drastisch erhöhen.

Konkrete Anmerkungen

GehG

§ 63: Abgesehen von der grundsätzlichen Kritik an der Induktionsphase in der Form, wie sie im Entwurf dargestellt ist (siehe Anmerkungen zu § 41 VBG), kann die Angemessenheit der Entlohnung ohne genauere Angaben, welche Arbeitsleistung der Dienstgeber dafür vom Mentor erwartet, nicht beurteilt werden. Wenn die Abgeltung aber der derzeit für die individuelle Lernbegleitung vorgesehenen (§ 63c GehG) entspricht, darf der Arbeitsaufwand bei nur etwa drei Stunden pro Monat liegen.

VBG

Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis für Lehrer ist nicht einmal mehr theoretisch vorgesehen. Das widerspricht Grundsatzbeschlüssen der gesamten GÖD.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

² Die schon vor mehr als einem Jahr erhobene Forderung der Lehrgewerkschaften nach einer neuen Arbeitszeitstudie wurde vom Dienstgeber als nicht notwendig zurückgewiesen.

Wegen der fehlenden Verweise auf das Gehaltsgesetz werden Neulehrern fast alle in den §§ 57 bis 63c GehG genannten Dienstzulagen und Vergütungen – in den meisten Fällen ersatzlos – gestrichen. **Diese völlig leistungsfeindliche Maßnahme wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt.**

Einige Beispiele für Streichungen im AHS-Bereich:

- Dienstzulagen für Erziehungsleiter und Leiter von Exposituren
- Dienstzulage für Fachkoordination an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung
- Erzieherzulage
- Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte (und zwar in allen Lehrerbereichen)
- Vergütung für die Verwaltung von Kustodiaten (und zwar in allen Lehrerbereichen)
- Vergütung für die Betreuung von Studenten im Schulpraktikum
- Abgeltung für Lernbegleiter in der neuen modularen Oberstufe

Im Entwurf fehlen korrespondierende Bestimmungen zum derzeitigen § 47d VBG.

§ 26 Abs. 2 Z 8: Wenn der Text der Z 8 „angefügt“ wird, sind die Satzzeichen falsch. Er müsste dem bestehenden Text vorangestellt werden.

§ 37 Abs. 1: Das Fehlen von Übergangsbestimmungen wird massiv kritisiert. In den Erläuterungen (S. 2) heißt es: „Endet ein befristetes Dienstverhältnis nach dem Beginn des Schuljahres 2019/2020, hat der Beginn dieses Schuljahres keinen Einfluss auf die Schemazugehörigkeit; ein nach Befristungsablauf neu begründetes Dienstverhältnis unterliegt dem neuen Schema.“ Das hat folgende Auswirkung:

Eine Person, die im Studienjahr 2013/2014 ihr universitäres Lehramtsstudium abschließt und im Schuljahr 2014/2015 das Unterrichtspraktikum absolviert, erhält im Schuljahr 2015/2016 ihren ersten Dienstvertrag im Entlohnungsschema II L. Fast alle Lehrer im AHS-Bereich bekommen derzeit fünf Jahre hindurch immer nur Ein-Jahres-Verträge im II L-Schema, bevor ein unbefristeter Vertrag ausgestellt wird. Diese Person wird daher 2019/2020 ins neue pd-Schema fallen, auch wenn sie das nicht möchte.

Noch extremer ist die Situation bei Personen, die nach Art. X VBG eingestellt sind. (Dasselbe gilt für kirchlich bestellte Religionslehrer oder Lehrer, die nach dem Privatschulgesetz beschäftigt werden. Für diese fehlt ohnehin jegliche diesbezügliche Regelung.) Solche Personen können jetzt schon jahrelang im Dienst stehen und wären dann u.U. plötzlich im neuen Dienstrecht. Das ist inakzeptabel.

Die vom Dienstgeber betonte fünfjährige Wahlfreiheit ist angesichts dieser Bestimmungen eine Irreführung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Vertragslehrpersonen, die dann im neuen Dienstrecht landen, obwohl ihnen vorher Wahlfreiheit vorgegaukelt worden ist.

Der ZA-AHS fordert jedenfalls für alle Personen, die vor dem Schuljahr 2019/2020 im Entlohnungsschema II L oder im Entlohnungsschema I L nach Art. X VBG als

1. Lehrpersonen **in einem befristeten Dienstverhältnis** zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden sind,
2. Lehrpersonen gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in einem befristeten Dienstverhältnis an einer Privatschule gestanden sind,
3. Lehrpersonen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in einem befristeten Dienstverhältnis zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gestanden sind,

ein Optionsrecht zwischen altem und neuem System.

§ 37 Abs. 3: Erzieher und Freizeitpädagogen fallen zukünftig nicht mehr unter die Regelungen betreffend Lehrer. Das wird abgelehnt. Es ist zynisch, diese Personengruppe auszuschließen, die praktisch als einzige von den neuen Regelungen profitieren würde.

§ 37 Abs. 7: Das BLVG ist laut Entwurf auf Neulehrer nicht mehr anzuwenden. Das bedeutet u.a. die Streichung der

- Lehrverpflichtungsgruppen
- Spezialregelungen für Mitverwendung an PH, Unterricht an Praxisschulen von PH, Verwendung in Karlstein, am Bundes-Blindenerziehungsinstitut und am Gehörloseninstitut (§ 2 BLVG)

- Einrechnung in die Lehrverpflichtung von Erziehungsleitern (sofern dieser Lehrer ist)
- Aufwertungsfaktor für Lehrer an Abendschulen (§ 5 BLVG)
- Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen, im öffentlichen Interesse oder zur Ausübung einer anderen Aufgabe der österreichischen Schule (§ 8 BLVG)
- Einrechnung für Schulbibliothekare (§ 9 Abs. 2a bis 2f BLVG)
- Anwendbarkeit der Nebenleistungsverordnung, die auf § 9 Abs. 3 BLVG beruht, und damit u. a. die Streichung der Einrechnung für pädagogische Leiter an Exposituren, für Leiter von mehrtägigen Schulveranstaltungen, für Erziehungsleiter, für Studienkoordinatoren an Schulen für Berufstätige und für EDV-Kustoden
- Einrechnungen gem. § 9 Abs. 3 BLVG im Einzelfall für verschiedenste Aufgaben (derzeit mit Erlasszahl in die Abrechnungssoftware einzugeben; österreichweit im Bundesschulbereich derzeit geschätzt fast 5.000 Werteinheiten bzw. 250 Planstellen)
- Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen in die Lehrverpflichtung (§ 12 BLVG)³

Das wird mit Entschiedenheit abgelehnt.

§ 37 Abs. 8: Das Prüfungstaxengesetz gilt für Neulehrer nicht – mit Ausnahme der Vergütungen für „Prüfungen an mittleren und höheren Schulen ab der neunten Schulstufe“ (eine legistisch fragwürdige Formulierung) und Externistenprüfungen. Konkret bedeutet das die Streichung der Vergütungen für

- Einstufungsprüfungen und Aufnahmsprüfungen
- Kommissionelle Prüfungen
- Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen
- Gutachterkommissionen

Das wird abgelehnt.

§ 38 Abs. 2: Bei der Aufnahme von Lehrern ohne Ausschreibung sind derzeit die in den §§ 203h bis 203l BDG definierten Kriterien anzuwenden (Reihungskriterien, entsprechende Ausbildung, bessere Beurteilung, Wartezeit, begünstigende gesetzliche Bestimmungen). Das soll laut Entwurf wegfallen.

Weiters fehlen die derzeitigen Bestimmungen in § 37a Abs. 4 VBG, die eine Reihung der Bewerber ohne die entsprechenden Einreihungsvoraussetzungen nach Bewährung im Lehrberuf und nach Qualifikation vorsehen.

Die Streichung dieser Bestimmungen ist das krasse Gegenteil einer Qualitätssicherungsmaßnahme und wird abgelehnt.

Weiters sieht der derzeitige § 44d VBG vor, dass bei befristeten Dienstverhältnissen, die mit den Sommerferien enden, eine um 20 % höhere Entlohnung bezahlt wird. **Der ZA-AHS fordert eine analoge Bestimmung im neuen Dienstrecht.**

§ 39: Die neue Lehrerausbildung wird in den Zuordnungsvoraussetzungen nicht vollständig abgebildet. Das gilt insbesondere auch für § 3 LVG. Gem. § 54 Abs. 6c UG können **Universitäten** zukünftig Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes für **Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen** oder für den **Bereich der Berufsbildung** in Form eines mit einer (oder mehreren) Pädagogischen Hochschulen gemeinsam eingerichteten Studiums anbieten und führen. **Diese Lehrämter werden im vorliegenden Entwurf nirgendwo erwähnt.**

§ 39 Abs. 1: Die Besoldung im öffentlichen Dienst erfolgt nach zwei Kriterien – Ausbildung und Verwendung. Auch nach der Umsetzung einer neuen Lehrerausbildung werden Personen als Lehrer arbeiten, die ihrer Ausbildung und Verwendung entsprechend derzeit in fünf verschiedene Entlohnungsgruppen (I 3, I 2b 1, I 2a 1, I 2a 2, I 1) eingereiht sind. Warum soll in Zukunft ein fertig ausgebildeter Lehrer mit Masterstudium dieselbe Entlohnung erhalten wie ein Lehrer mit Bachelorstudium? Damit werden Grundprinzipien der Besoldung im öffentlichen Dienst aufgegeben. **Wir lehnen die bachelorwertige Bezahlung masterwertig ausgebildeter Lehrer mit Entschiedenheit ab.**

Die neue Lehrerausbildung wird in den Zuordnungsvoraussetzungen ungenügend abgebildet. So kommen etwa Masterstudien überhaupt nicht vor.

³ Welche Tätigkeiten als „qualifizierte Betreuung von Lernzeiten“ im Sinne des § 44 Abs. 2 VBG gewertet werden, ist nirgendwo definiert.

§ 39 Abs. 2 Z 1: Derzeit müssen **Lehrer an AHS** in der Regel ein Universitätsstudium mit Magisterabschluss (Mindeststudiendauer neun Semester, Durchschnittsstudiendauer zwölf Semester) und anschließend ein einjähriges Unterrichtspraktikum absolvieren, um die Ernennungserfordernisse zu erfüllen. Nun soll ein **vierjähriges Bachelorstudium** ausreichen. **Das wird als qualitätsmindernde Maßnahme betrachtet und daher mit Entschiedenheit abgelehnt.**

§ 39 Abs. 2 Z 2: In der **AHS-Langform** reicht laut Entwurf als Ernennungserfordernis im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage der Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (den Unterrichtsgegenständen entsprechendes Lehramt für Neue Mittelschulen oder für Hauptschulen) – also eine **dreijährige Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule** anstelle der im vorigen Absatz beschriebenen Ausbildung. **Das wird als qualitätsmindernde Maßnahme betrachtet und daher mit Entschiedenheit abgelehnt.**

§ 39 Abs. 2 Z 4: **Das Fehlen einer pädagogischen Ausbildung ist derzeit** (Anlage 1, 23.1 Abs. 5 BDG) **nur dann akzeptiert, wenn keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende universitäre Lehramtsausbildung vorgesehen ist** (oder für die Unterrichtsgegenstände im Bereich Mathematik, Physik, Chemie, Informatik oder Wirtschaft an technischen und gewerblichen Lehranstalten). **Nun erfolgt eine generelle Öffnung, was als qualitätsmindernd abgelehnt wird.** Außerdem werden die Anforderungen noch weiter gesenkt, zumal nicht wie bisher eine vierjährige, sondern nur noch eine dreijährige einschlägige Berufspraxis gefordert wird.

Diese Regelung ist besonders gegen die Qualität an der AHS gerichtet, da in Abs. 6 die Bestimmungen von Anlage 1, 23.1 Abs. 5 BDG für die BHS weitgehend unverändert übernommen werden.

§ 39 Abs. 3: Derzeit müssen **Lehrer an AHS** in der Regel ein Universitätsstudium mit Magisterabschluss (Mindeststudiendauer neun Semester, Durchschnittsstudiendauer zwölf Semester) und anschließend ein einjähriges Unterrichtspraktikum absolvieren, um die Ernennungserfordernisse zu erfüllen. Nun soll ein **vierjähriges Bachelorstudium** ausreichen. **Das wird als qualitätsmindernde Maßnahme betrachtet und daher mit Entschiedenheit abgelehnt.**

§ 39 Abs. 6 Z 2: Derzeit ist in Anlage 1 zum BDG, 23.1. Abs. 5 lit. b nicht vorgeschrieben, dass die vierjährige einschlägige Berufspraxis nach der entsprechenden hochschulischen Ausbildung zu absolvieren ist.

§ 39 Abs. 11: Die betreffend § 39 Abs. 2 und 3 geäußerte Kritik gilt auch hier betreffend Religionslehrer.

§ 39 Abs. 15: Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien oder am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien ohne universitäres Lehramtsstudium, sondern nur mit einem BEd, müssen derzeit als Ernennungserfordernis eine sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragender pädagogischer Leistung nachweisen. Diese wird nun auf vier Jahre verkürzt.

§ 39 Abs. 17: Lehrer für den Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen müssen als Ernennungserfordernis ausschließlich die allgemeine Universitätsreife nachweisen, also i.A. die Matura.

§ 39 Abs. 24: Die derzeitige Regelung (§ 37a Abs. 4 VBG) sieht vor, dass Personen, die die vorgeschriebenen Einreihungsvoraussetzungen nicht aufweisen, nach gewissen Kriterien zu reihen sind. Diese Reihungskriterien werden ersatzlos gestrichen.

§ 39 Abs. 25: Die Anlage, auf die hier verwiesen wird, enthält eine Regelung, die den Bestimmungen zur neuen Lehrerausbildung – konkret der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz bzw. der Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4 UG – widerspricht. (Siehe die Anmerkung zur Anlage zu § 39 Abs. 25 weiter unten.)

§ 40: § 4 Abs. Abs. 3 und 4 VBG lauten:

„(3) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist. Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats eingegangen werden.

(4) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit einmal verlängert werden; diese Verlängerung darf drei Monate nicht überschreiten. Wird das

Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.“

Hier soll nun das Kettenvertragsverbot von § 4 Abs. 4 VBG außer Kraft gesetzt und eine beliebige Anzahl befristeter Dienstverhältnisse in einer Gesamtverwendungsdauer von bis zu fünf Jahren ermöglicht werden. **Dieser Anschlag auf Arbeitnehmerrechte, die derzeit aus gutem Grund im § 4 Abs. 4 VBG fixiert sind, wird mit Entschiedenheit abgelehnt.**

Der OGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass die Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverhältnisse mit einer für den Arbeitnehmer nachteiligen Unsicherheit für seine weitere berufliche Zukunft verbunden ist und in hohem Maß die Gefahr der Umgehung zwingender Rechtsnormen in sich birgt. Aus diesen Erwägungen sei die Aufeinanderfolge befristeter Arbeitsverhältnisse nur zulässig, wenn besondere wirtschaftliche oder soziale Gründe das rechtfertigen. Andernfalls seien solche „Kettenarbeitsverträge“ als unbefristete Arbeitsverhältnisse zu behandeln.

Im vorliegenden Entwurf wird jedoch dem Dienstgeber die Möglichkeit des Abschlusses von Kettenverträgen eröffnet – und zwar nicht aus besonderen wirtschaftlichen oder sozialen Gründen, sondern um eine Probezeit zu schaffen und eine höhere Flexibilität in der Personalbewirtschaftung zu erreichen. Die Anmerkung in den Erläuterungen, dass „auf Grund der Besonderheiten des Schulwesens Bedarfsschwankungen stärker ausgeprägt sein können als in anderen Verwaltungsbereichen“, entbehrt jeglicher sachlicher Grundlage.

In Hinblick auf die Induktionsphase werden hier anders als während des Unterrichts- oder Verwaltungspraktikums rechtssystematisch unkorrekt Ausbildung und Dienstverhältnis verknüpft. Wollte der Dienstgeber eine Probezeit einführen, stünde dafür die Bestimmung des § 4 Abs. 3 VBG zur Verfügung (Dienstverhältnis auf Probe).

Derzeit gibt es zwar ebenfalls Kettenverträge, doch erhalten die betroffenen Personen im Entlohnungsschema II L dafür zumindest eine höhere Bezahlung. **Ein Weiterbestehen von Kettenverträgen bei gleichzeitiger Absenkung der Entlohnung wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt.** Übrigens stellt das Abschaffen des Entlohnungsschemas II L auch eine unzumutbare Belastung für die Beschäftigten der Schulverwaltung dar, da auch bei kurzfristiger Beschäftigung für jede eingestellte Person ein Vorrückungstichtag berechnet werden müsste.

Derzeit lautet § 42e Abs. 1 VBG:

„Die Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L an einer im § 26 Abs. 2 Z 1 lit. b angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen beim selben Dienstgeber dürfen für einen Vertragslehrer insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen. Vorangegangene Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an einer im § 26 Abs. 2 Z 1 lit. b angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen sind für diesen Zeitraum anzurechnen.“

Diese Formulierung stellt sicher, dass Zeiten einer früheren Verwendung als Lehrer auch dann angerechnet, wenn das Dienstverhältnis dazwischen unterbrochen wird. Eine solche Unterbrechung kann z. B. entstehen, wenn ein Dienstvertrag nicht über die Sommerferien läuft oder wenn jemand nicht gleich zu Beginn des neuen Schuljahres weiterbeschäftigt wird, sondern erst ein paar Tage später. Weiters kann eine solche Unterbrechung entstehen, wenn ein Dienstvertrag etwa während des Beschäftigungsverbotes nach MSchG oder während eines Karenzurlaubes nach MSchG bzw. VKG ausläuft und die Tätigkeit als Lehrperson erst danach wieder aufgenommen wird.

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung besagt lediglich, dass „die Dauer der mit einer Vertragslehrperson aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre“ nicht übersteigen darf. Eine Anrechnung von früheren Dienstverhältnissen ist nicht vorgesehen. Das hat zur Folge, dass die Zählung der fünf Jahre wieder von vorne beginnt, wenn die Dienstverhältnisse nicht unmittelbar aufeinander folgen.

Da eine Vertragslehrperson keinen Einfluss darauf hat, ob der Dienstgeber sie mit Beginn des Schuljahres weiterbeschäftigt oder etwa erst ein paar Tage später, wäre es durch diese Neuregelung möglich, **eine Vertragslehrperson im Extremfall auch über Jahrzehnte immer wieder mit jeweils auf ein Jahr befristeten Kettenverträgen zu beschäftigen.** Außerdem würden Vertragslehrpersonen, die während eines befristeten Dienstverhältnisses in ein Beschäftigungsverbot nach MSchG kommen oder einen Karenzurlaub nach MSchG bzw. VKG in Anspruch nehmen, noch mehr als schon bisher benachteiligt.

Der ZA-AHS lehnt diese eklatante Verschlechterung auf das Entschiedenste ab und verlangt, dass Zeiten einer vorangegangenen Verwendung als Vertragslehrperson auch dann angerechnet werden, wenn dazwischen eine Zeit ohne Dienstverhältnis liegt.

Mit der Abschaffung des Entlohnungsschemas II L fehlt auch § 6 Religionsunterrichtsgesetz (Vergütung für kirchlich bestellte Religionslehrer) die Rechtsgrundlage.

§ 41: Eine Induktionsphase in der hier beschriebenen Form wird abgelehnt.

Das derzeitige Unterrichtspraktikum (UP) ist ein Ausbildungsverhältnis und kein Dienstverhältnis. Es besteht bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum UP, da die erfolgreiche Absolvierung des UP Teil der Ernennungserfordernisse ist (Anlage 1 zum BDG, Z 23.1. Abs. 7). Auf die Zulassung zur und, wenn diese erfolgt ist, auf die vollständige Absolvierung der Induktionsphase soll laut Entwurf hingegen keinerlei Rechtsanspruch bestehen, obwohl diese gem. § 41 Abs. 7 VBG des Entwurfs Voraussetzung für die Ausstellung eines unbefristeten Dienstvertrags ist.

Das UP muss in beiden Unterrichtsfächern absolviert werden. In der Induktionsphase ist das nicht vorgesehen.

Die Unterrichtserteilung im UP soll 7 Wochenstunden nicht überschreiten. In der Induktionsphase sind 24 Wochenstunden Unterrichtserteilung vorgesehen, also um 40 % mehr als etwa die derzeitige Vollbeschäftigung eines Deutsch-Englisch-Lehrers! In beiden Fällen besteht daneben übrigens noch eine Hospitierverspflichtung.

Die rechtlichen Regelungen eröffnen die „Möglichkeit“, in der Induktionsphase nur teilbeschäftigt zu arbeiten. („Die Zurücklegung der Induktionsphase ist zwingend an die Aufnahme in ein Dienstverhältnis und damit an das Vorhandensein entsprechender Planstellen(anteile) geknüpft, sie ist aber nicht von einem bestimmten Beschäftigungsausmaß abhängig.“ Erläuterungen, S. 5.) Damit drängt der Dienstgeber Junglehrer in prekäre Beschäftigungsverhältnisse.

Das UPG, das mit Ablauf des 31. August 2019 aufgehoben werden soll, regelt den Inhalt des 10-ECTS-Credits-Lehrgangs an der PH. Umfang und Inhalt des Lehrgangs während der Induktionsphase werden nirgendwo definiert.

Unklar ist auch, wann der Neulehrer diese Lehrgänge besuchen soll. Das UPG regelt, dass während des Besuchs von Blockveranstaltungen die lehramtlichen Pflichten (Unterrichtserteilung, Hospitier-, Suppliierverspflichtung, Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen) ruhen. Der Entwurf macht die Neulehrer in der Induktionsphase jedoch zu Vertragslehrpersonen, die in dieser Zeit alle lehramtlichen Pflichten zu erfüllen und gem. § 44 Abs. 7 VBG des Entwurfs **Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit** zu absolvieren haben. **Da der Junglehrer keinerlei Einfluss darauf hat, wann an Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten Induktionslehrveranstaltungen angeboten werden, ein Nicht-Absolvieren derselben aber wohl den erfolgreichen Abschluss der Induktionsphase und damit eine Weiterbeschäftigung verunmöglichen, ist diese Regelung absurd und völlig inakzeptabel.**

Für den unterrichtlichen Einsatz von Unterrichtspraktikanten gibt es pädagogisch begründete Einschränkungen. Ein Praxisplatz darf etwa nicht vergeben werden

- in der 5. Schulstufe,
- wenn im vorangegangenen Unterrichtsjahr in der betreffenden Klasse im selben Unterrichtsgegenstand ein Unterrichtspraktikant unterrichtet hat,
- wenn die Schüler einer Klasse während eines Unterrichtsjahres in mehr als zwei Pflichtgegenständen von Unterrichtspraktikanten unterrichtet werden müssten,
- wenn im betreffenden Schuljahr der Unterrichtsgegenstand Prüfungsgebiet einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung ist.

Wenn in den einzelnen Unterrichtsbereichen mehr Praxisplätze als Bewerber zur Verfügung stehen, ist im UP außerdem zu vermeiden, dass

- Schüler während eines Unterrichtsjahres in mehr als einem Pflichtgegenstand von Unterrichtspraktikanten unterrichtet,
- Praxisplätze in der 9. Schulstufe, sofern diese die erste Stufe einer Schulart ist, vergeben und
- einem Betreuungslehrer mehrere Unterrichtspraktikanten zugewiesen

werden.

Derlei pädagogisch begründete Einschränkungen soll es laut Entwurf in der Induktionsphase nicht mehr geben. Im UP trägt der Betreuungslehrer die Letztverantwortung für alles (inkl. Leistungsfeststellung und –beurteilung), was in den vom Unterrichtspraktikanten unterrichteten Klassen geschieht, wohingegen in der Induktionsphase der Neulehrer völlig selbstständig arbeitet und entscheidet.

Personen ohne jegliche pädagogische Ausbildung, die deshalb eine Ausbildungsphase absolvieren müssen, sollen laut Entwurf keinen Mentor zur Seite gestellt bekommen. Personen mit abgeschlossener Lehrerausbildung hingegen haben eine Induktionsphase zu absolvieren. Inhaltlich kann der ZA-AHS diesen Ansatz nicht nachvollziehen.

§ 41 Abs. 2: Derzeit werden Unterrichtspraktikanten vom LSR / SSR nicht einem Betreuungslehrer, sondern einer Schule zugewiesen. Die konkrete Zuweisung an einen Betreuungslehrer erfolgt an der Schule. **Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Personalstelle den Mentor zuweist, was die Flexibilität einschränkt. An der Schule selbst weiß man zweifellos am besten, wie die Einteilung sinnvollerweise erfolgt.**

§ 41 Abs. 3: **Es ist praktisch unmöglich, dass ein Junglehrer neben einer Lehrverpflichtung von 24 Stunden andere Lehrkräfte hospitiert.**

Der Inhalt und Umfang der Induktionslehrveranstaltungen müssen bei einer solchen Konstruktion im Dienstrecht definiert werden, zumal die Nicht-Absolvierung innerhalb von zwölf Monaten dienstrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

§ 41 Abs. 12: **Es fehlen Übergangsbestimmungen für Personen, die nach den derzeit geltenden Bestimmungen des UG ein Lehramtsstudium abgeschlossen, kein Unterrichtspraktikum absolviert haben und denen das UP auch nicht gem. § 27a UPG erlassen werden kann. Sie erfüllen nicht die Zuordnungsvoraussetzungen gem. § 39 Abs. 2 und fallen deshalb unter § 39 Abs. 24. Es erscheint aber wenig sinnvoll, sie eine Ausbildungsphase absolvieren zu lassen.**

§ 42: Die Ausbildung zum Betreuungslehrer war früher relativ kurz (wenige Halbtage) und wurde – zumindest in Wien und Niederösterreich – kürzlich auf eine Dauer von 12 ECTS-Credits erhöht, was zu einem massiven Rückgang der Anmeldungen geführt hat. **Mentoren sollen zukünftig berufsbegleitend einen 90-ECTS-Hochschullehrgang absolvieren, was 2.225 Echtstunden Arbeitszeit oder drei Semestern Vollstudium entspricht! Das ist völlig inakzeptabel.**

Mentoren sollen bis zu drei Neulehrer betreuen. Betreuungslehrer im UP dürfen nur in Ausnahmefällen (wenn mehr Unterrichtspraktikanten als Praxisplätze in einem Bundesland vorhanden sind) mehr als einen Unterrichtspraktikanten betreuen.

Wie Mentoren den Unterricht der Neulehrer beobachten sollen, wenn § 9a BLVG (UP übernimmt die Stunden des Betreuungslehrers, die diesem trotzdem in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden.) nicht mehr gilt und die Unterrichtsverpflichtung des Mentors um nur eine Stunde reduziert wird, bleibt ein Rätsel.

Betreuungslehrer im Schulpraktikum (Teil des universitären Lehramtsstudiums) und Betreuungslehrer im Unterrichtspraktikum hatten lange eine völlig unterschiedliche Ausbildung. Die Arbeit als Betreuungslehrer im Schulpraktikum beruht derzeit auf reiner Freiwilligkeit. § 42 Abs. 4 in Verb. mit Abs. 2 ermöglicht es jedoch, zukünftig auch diese **Lehrer gegen ihren Willen zur Arbeit als Mentoren zu verpflichten. Das wird mit Entschiedenheit abgelehnt.** Die vorgesehene Befristung dieser Regelung bis zum Schuljahr 2029/2030 zeigt, dass sich der Dienstgeber bewusst ist, unter den vorgesehenen Bedingungen keine Lehrer zu finden, die sich für die Mentorentätigkeit melden.

§ 44 Abs. 2-2b: Die Kritik des ZA-AHS bezieht sich einerseits auf den Inhalt, andererseits auf die Umsetzung des kritisierten Konzepts.

inhaltliche Kritik: Selbst **im für den Lehrer günstigsten Fall** bedeuten 22 Stunden Unterricht für **Lehrer mit zwei Sprachfächern eine Erhöhung der Lehrverpflichtung um 28,4 %!** Zusätzlich kann jeder Lehrer auch gegen seinen Willen zu weiteren 3 Wochenstunden an Unterrichtserteilung verpflichtet werden, was bei einem Lehrer mit zwei Sprachfächern dann nach derzeitigem Recht zu einer Lehrverpflichtung von 29,175 Werteeinheiten führen würde – eine Erhöhung der Lehrverpflichtung um 45,9 %!

An **Abendschulen** fällt durch die Streichung des BLVG der Aufwertungsfaktor nach § 5 BLVG. Dort würde die **Lehrverpflichtung für einen Lehrer mit zwei Sprachfächern um 71,2 % erhöht!**

Die mögliche Verpflichtung zu 25 Unterrichtsstunden entspricht einer Erhöhung der Lehrverpflichtung um 94,5 %.

Das ist völlig inakzeptabel!

Bei diesen Berechnungen wird – wie gesagt – der günstigste Fall für den Lehrer angenommen, denn nach der derzeitigen Formulierung ist es nicht ausgeschlossen, dass die zwei „Betreuungsstunden“ sehr wohl Unterrichtsstunden nach der derzeitigen Rechtslage darstellen (etwa Förderkurse). Die Definition, was unter „Eltern-Schülerinnen- und Schülerberatungsstunden“ zu verstehen ist, fehlt nämlich im vorliegenden Entwurf.

Schon derzeit ist Stundentausch möglich – also die Über- oder Unterschreitung des wöchentlichen Stundenausmaßes unter Wahrung des Durchschnittswertes. Die langjährige Praxis beweist, dass die derzeitigen Regelungen völlig ausreichend sind. **Im Entwurf ist vorgesehen, dass diese Stundenverschiebungen ohne Zustimmung des Lehrers erfolgen können. Das wird abgelehnt.**

Die Definition, was unter „Eltern-SchülerInnenberatungsstunden“ zu verstehen ist, fehlt. Lt. Erläuterungen (S. 5) zählen die gem. § 19 Abs. 1 SchUG vorgesehene wöchentliche Sprechstunde oder Sprechtag nicht dazu. In der der Gewerkschaft übergebenen Puntuation ist u.a. von Lernkursen im Sommer die Rede. Letzteres bedeutet wohl die **Verpflichtung zur Dienstleistung in den Sommerferien** und **wird abgelehnt.**

formale Kritik: In Abs. 2 wird die Unterrichtsverpflichtung auf 24 Wochenstunden festgesetzt, wobei diese aus „regelmäßigem Unterricht“ und/oder „qualifizierter Betreuung von Lernzeiten“ bestehen kann. Gem. Abs. 2b entspricht eine Wochenstunde der Unterrichtserteilung 4,545% der Vollbeschäftigung. Damit hat ein Lehrer mit einer Unterrichtsverpflichtung von 23 Wochenstunden, der nach Abs. 2 eigentlich teilbeschäftigt ist, ein Beschäftigungsausmaß von 104,526 %.

Das Konzept wäre dann zumindest schlüssig, wenn die Unterrichtsverpflichtung in Abs. 2 mit 22 Wochenstunden festgelegt würde und im Abs. 2a Lehrer neben ihrer Unterrichtsverpflichtung zu zwei weiteren Wochenstunden verpflichtet würden, die eben nicht als Unterricht definiert, sondern durch Tätigkeit als Klassenvorstand, Mentor, Lernbegleiter oder in Form von „Eltern-SchülerInnenberatungsstunden“ erbracht werden.

Die mangelnde Stringenz des Konzepts macht sich auch in den Abs. 12 und 16, § 45 Abs. 4, § 48 Abs. 6, § 48f und § 48l bemerkbar.

Der ZA-AHS fordert jedenfalls mit aller Entschiedenheit eine Senkung der Unterrichtsverpflichtung auf das bisherige Ausmaß. § 8 Abs. 2 LVG zeigt, dass es für manche Personengruppen sehr wohl Ausnahmeregelungen gibt.

Im dritten Satz des Abs. 2 ist das Wort „sowie“ durch „und/oder“ zu ersetzen. Das Wort „sowie“ hätte nämlich gemäß den Gesetzen der Aussagenlogik zur Folge, dass keine Einrechnung erfolgt, wenn eine Lehrperson nur entweder Klassenvorstand oder Mentor (aber nicht beides) ist.

§ 44 Abs. 6: Die Korrektur von schriftlichen Arbeiten der vom Lehrer unterrichteten Schüler gehört wohl zur Nachbereitung von Unterricht. Ist hier an die Korrektur anderer schriftlicher Arbeiten gedacht? Wenn ja, wird das abgelehnt.

§ 44 Abs. 7: Der ZA-AHS fordert zumindest für den AHS-Bereich ein abgeschlossenes Masterstudium als Zuordnungsvoraussetzung! (Siehe die Anmerkungen zu § 39.)

§ 44 Abs. 8: Der ZA-AHS bekennt sich dazu, dass Fortbildung in erster Linie in der unterrichtsfreien Zeit erfolgt. Institutionelle Fortbildung kann aber nur zu der Zeit besucht werden, zu der sie angeboten wird. Die ausschließliche Fixierung auf die unterrichtsfreie Zeit wird Lehrer in die Situation bringen, Fortbildungsveranstaltungen nach ihrer zeitlichen Lagerung und nicht nach ihrem Inhalt auszuwählen. Das ist sinnwidrig.

Weiters sind die Wörter „auf Anordnung“ und „mindestens“ zu streichen. Die Wortgruppe „auf Anordnung“ führt nämlich dazu, dass ein Lehrer, der bereits 30 Stunden an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit in einem Schuljahr nachweislich besucht, das aber nicht „auf Anordnung“ getan hat, die Fortbildungsverpflichtung nicht erfüllt. Das Wort „mindestens“ ist zu streichen, weil sonst ein Lehrer unbegrenzt zu Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit verpflichtet werden könnte.

§ 44 Abs. 10: Wenn ein Lehrer eine Aus- oder Fortbildung absolviert hat, ist er verpflichtet, Spezialfunktionen zu erfüllen. **Wenn eine Aus- oder Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit**

und vom Dienstnehmer finanziert wird, ist diese Regelung jedenfalls mit Entschiedenheit abzulehnen.

§ 44 Abs. 11: VBÄ als alleinige Berechnungsgrundlage für die Einrechnung von betrauten Leitern schafft beachtliche Ungleichheiten zwischen den Schularten. Lt. Statistik Austria (Zahlen vom Schuljahr 2011/2012) reicht die Spanne der Zahl der VBÄ pro Klasse von 0,69 im Berufsschulbereich, 1,50 im Volksschulbereich bis zu 3,10 im Hauptschulbereich. Siehe auch die Anmerkungen zu § 48b Abs. 1.

Auch erscheint die Einteilung in lediglich zwei Stufen, auf denen sich die Einrechnung um einen Faktor 2 unterscheidet, sachlich nicht gerechtfertigt. Gerechter erschiene ein System, das einen Sockelbetrag, VBÄ und Klassenanzahl berücksichtigt, also etwa „Einrechnung = Sockel x + y*VBÄ + z*Klassenanzahl“.

Bei einem System, das ausschließlich die Zahl der VBÄ als Berechnungsgrundlage heranzieht, ist es außerdem nicht akzeptabel, dass bei der Berechnung der VBÄ dauernde Mehrdienstleistungen und Mitverwendungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Zahl der VBÄ muss nach der Zahl der am jeweiligen Schulstandort verbrauchten Ressourcen berechnet werden.

Es fehlt eine Regelung für Schulen, die neu aufgebaut werden. Bei diesen kann der 30. September des vorangegangenen Schuljahres nicht als Stichtag für die Berechnung herangezogen werden.

§ 44 Abs. 12: Der ZA-AHS hält es für nicht sinnvoll, die Funktion des Administrators automatisch mit der Vertretung der Schulleitung zu koppeln. Bei erfahrenen Administratoren wird das kein Problem sein. In die Funktion steigen aber oftmals dienstjunge Kollegen ein. Wenn diese dann automatisch stellvertretende Schulleiter sind, kann das zu völlig unnötigen Problemen führen. **Die Entscheidung sollte daher an der Schule fallen.**

Das Abstellen auf 24 Unterrichtsstunden steht im Widerspruch zu den Abs. 2-2b (siehe dort).

Die zu Abs. 10 gemachten Anmerkungen bezüglich Staffelung gelten auch hier.

Wird ein Administrator für mehrere Schulen bestellt, fällt eine deutliche Mehrarbeit an, weil es an jeder Schule einen gewissen „Sockelaufwand“ gibt. Das ist bei der Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung zu berücksichtigen.

§ 44 Abs. 14-15: Diese Regelungen entziehen sich einer genaueren Bewertung, da nicht geregelt wird, zu welcher Einrechnung die Wahrnehmung von Nebenleistungen im Sinne des § 61b GehG und des § 9 BLVG führen.

§ 44 Abs. 16: Der ZA-AHS fordert, dass Lehrer nur mit ihrer Zustimmung zu Erziehertätigkeiten an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Einrichtungen herangezogen werden dürfen. In § 9 Abs. 6 LVG ist der Einsatz als Erzieher ebenfalls an die Zustimmung des Lehrers gebunden.

Die vorgesehene Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung entspricht weitestgehend der derzeitigen, von der Gewerkschaft oftmals als ungenügend kritisierten Regelung in § 10 BLVG.

Die Aufgaben von Erziehern sind vielfältig: Sie betreuen Jugendliche rund um die Uhr. Ein Erzieher ist Ersatzelternanteil, Nachhilfelehrer, Konfliktmanager, Beziehungsberater, Sporttrainer, Animater und vieles mehr.

Die Wertigkeit des Erzieherdienstes und in Folge ihre Bezahlung bedürfen dringend einer Anpassung an gegenwärtige und künftige Bedingungen. V.a. wegen der geringen Wertigkeit der Nachtdienste benötigen Erzieher bis zu 52 (!) Stunden pro Woche, um auf eine volle Lehrverpflichtung zu kommen. Der ZA-AHS fordert daher u.a.:

- **Gleichstellung von Aufsicht in Halbinternaten und Erziehertätigkeiten in Vollinternaten:** Gem. § 10 Abs. 9 BLVG wird die Aufsichtsführung an Tagesschulheimen, offenen Studiersälen und ähnlichen Einrichtungen mit je zwei tatsächlich gehaltenen Stunden als eine Unterrichtsstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Eine Aufsichtsstunde wird daher mit 0,525 Werteinheiten bemessen, während die Erziehertätigkeit der Lehrer (Erzieher) gem. § 10 Abs. 1 BLVG mit 0,5 Werteinheiten (entspricht 0,6 Wochenstunden im neuen System) auf die Lehrverpflichtung anzurechnen ist. Wir fordern daher die Erhöhung auf 0,525 Werteinheiten im alten bzw. 0,63 Stunden im neuen System.
- **Reduktion der Dauer des Nachtdienstes von neun auf fünf Stunden:** Als Nachtdienst gilt derzeit der neunstündige Zeitraum, der dem dienstplanmäßigen Wecken der Jugendlichen

vorangeht. Sofern derzeit ein Nachtdienst nicht durch die Erzieherzulage gem. § 60a GehG abgegolten wird, ist er mit 2,25 Werteinheiten (0,25 WE je Stunde) zu vergüten. Im Alltag eines Erziehers ist dies normalerweise die Zeit von 21:15 Uhr bis 6:15 Uhr.

Ausgangszeiten von 16- bis 18-Jährige bis 24 Uhr sind in Internaten durchaus üblich.

Studiertätigkeit von 16- bis 19-jährigen Schülern bis Mitternacht und darüber hinaus (etwa vor Reife- und Diplomprüfungen) sind gang und gäbe. Das heißt für den Erzieher, dass er bis zum Zeitpunkt des Eintreffens der Jugendlichen wach bleiben und vielfach auch betreuend tätig sein muss. § 10 Abs. 3 BLVG bzw. § 44 Abs. 16 VBG im Entwurf müssen der realen Situation angepasst werden, d.h. durch Kürzung der Nachtdienstzeit von neun auf fünf Stunden.

- **Erhöhung der Sonn- und Feiertagsabgeltung auf das für andere Bedienstete geltende Ausmaß:** Gem. § 17 Abs. 2 GehG besteht die Sonn- und Feiertagsvergütung aus der Grundvergütung und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 vH und ab der neunten Stunde 200 vH der Grundvergütung. Erzieher erhalten nur 50 vH der Grundvergütung als Sonn- und Feiertagszuschlag. Die Sonn- und Feiertagsvergütung ist unverzüglich an die aller anderen Bediensteten anzupassen. Entsprechende Änderungen in § 10 BLVG bzw. § 44 Abs. 16 VBG des Entwurfs sind vorzunehmen.

Das Fehlen der Erzieherzulage, die derzeit als Gehaltsbestandteil 14x jährlich ausbezahlt wird, macht das vorgeschlagene Modell aber jedenfalls völlig inakzeptabel.

Die Erzieherzulage beinhaltet die Abgeltung für 1,5 Nachtdienste pro Woche. Dafür würden nun MDL anfallen, allerdings nur in 36 Wochen. Umgerechnet auf ein 14x jährlich bezogenes Entgelt werden damit 237,03 bis 488,52 Euro bezahlt, was fast einer Halbierung entspricht. Die derzeitige Erzieherzulage für I 1-Vertragslehrer reicht nämlich von 463,89 bis 740,36 Euro.

§ 45 Abs. 1: Hier und an anderen Stellen des Entwurfs wird der Begriff „Sekundarstufe“ verwendet. Es wird allerdings nirgendwo definiert, was unter Sekundarstufe I und II zu verstehen ist.

Der ZA-AHS fordert mit aller Entschiedenheit den Mastergrad als Zuordnungsvoraussetzung für den AHS-Bereich.

Das Downgrading der Zulassungsvoraussetzungen für den Unterricht in der AHS-Langform (sogar dreijähriger BEd der jetzigen PH-Ausbildung sollen laut Entwurf zukünftig ausreichend sein!) führt zu der völlig skurrilen und einzigartigen Situation, dass innerhalb einer auf acht Jahre konzipierten Schulart systematisch Lehrer beschäftigt werden, die nicht alle Klassen in dieser Schule unterrichten dürfen! Abgesehen von den Spannungen innerhalb der Kollegenschaft (Zwei-Klassen-Lehrersystem) ist das auch pädagogischer Nonsens. Von der 8. zur 9. Schulstufe muss dann in vielen Fällen ein Lehrerwechsel erfolgen. Wir verweisen auch auf die Anmerkungen zu § 39 Abs. 2.

Abgesehen davon ergibt sich ein gewisser Widerspruch zu § 39 Abs. 3, 6, 7 und 8, wo als Zuordnungsvoraussetzung für die „Verwendung Allgemeinbildung Sekundarstufe 2“ ausdrücklich auch auf § 39 Abs. 2 Z 1 (Bachelor of Education) verwiesen wird. Personen mit einem Bachelorabschluss erfüllen einerseits die Zuordnungsvoraussetzungen für Schulen der Sekundarstufe II. Unterrichten dürfen sie dort allerdings nicht. Soll diese Konstruktion einzig und allein dazu dienen, Bachelor of Education anzustellen, um sie dann einer NMS als Bundeslehrer zuzuweisen?

§ 45 Abs. 2: Die Bestimmung, dass ein Lehrer aus wichtigen dienstlichen Gründen vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen angehalten werden kann, für die er nicht lehrbefähigt ist, **wird als pädagogisch unsinnig und qualitätsmindernd abgelehnt.**

§ 45 Abs. 3 und 4: Diese Bestimmungen erlauben es, jeden Lehrer unabhängig von den Zulassungsvoraussetzungen, einer spezifischen Ausbildung etc. an jeder beliebigen Schulart in jedem beliebigen Ausmaß auch gegen seinen Willen einzusetzen. (Nur die Einschränkungen bei einer Dienstzuteilung bleiben aufrecht.) **Das wird als pädagogisch unsinnig und qualitätsmindernd entschieden abgelehnt.**

Warum Mitverwendungen an Pädagogischen Hochschulen möglich, an Universitäten aber ausgeschlossen sind, können wir nicht nachvollziehen. Auch in Hinblick auf die neue Lehrerausbildung erscheint uns diesbezüglich eine Gleichbehandlung von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten dringend geboten.

Außerdem ist nach diesen Formulierungen wohl eine Dienstzuteilung an eine Privatschule oder private Pädagogische Hochschule möglich, nicht jedoch eine Mitverwendung. Letzteres kommt

allerdings weit häufiger vor. **Der ZA-AHS fordert die Möglichkeit einer Mitverwendung auch an Universitäten und an Privatschulen oder privaten Pädagogischen Hochschulen.**

In Abs. 4 werden offensichtlich 11 Wochenstunden als halbe Lehrverpflichtung definiert (siehe Anmerkungen zu § 44 Abs. 2-2b), wenn man etwa im Bundeslehrerbereich die Analogie zu § 224 BDG, § 48c VBG bzw. § 2 Abs. 12 BLVG herstellt.

§ 48 Abs. 2: Derzeit dürfen sich Lehrer, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien vom Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen. Während der sonstigen Ferien haben die Lehrer gegen Meldung bei der Anstaltsleitung die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.

Die Beschränkungen sollen nun massiv verschärft werden: **Lehrer dürfen in den Hauptferien erst „nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte“ Urlaub nehmen. Der Anspruch auf Urlaub besteht nicht in der letzten Ferienwoche. Das wird entschieden abgelehnt.**

§ 48b Abs. 1: Wie auch in den Erläuterungen festgehalten, ist eine Schulleitung gem. § 44 Abs. 11 keine leitende Funktion „im dienstrechtlichen Sinn“, sondern nur im „schulrechtlichen Sinn“.

Abgesehen davon, dass diese Unterscheidung mehr als fragwürdig erscheint, führt das u. a. dazu, dass etwa für die Mehrheit von Volksschulen das „normale“ Verfahren für die Besetzung von **Leitungsfunktionen** (§ 8 Abs. 10 LVG) inkl. Objektivierung etc. überhaupt nicht mehr eingehalten werden muss, also eine **„freihändige“ Vergabe durch die Dienstbehörde erfolgt. Politischer Willkür wird damit Tür und Tor geöffnet. Der ZA-AHS lehnt das entschieden ab.**

Die Volksschulen wurden als Beispiel gewählt, weil erst ab sieben Klassen eine Schulleitung „im dienstrechtlichen Sinn“ eingerichtet würde (siehe auch die Anmerkung zu § 44 Abs. 11). Nur etwa ein Viertel aller Volksschulen erreicht diese Größe!

§ 48b Abs. 2: Wir verweisen auf die zu § 44 Abs. 11 vorgebrachte Kritik, ausschließlich VBÄ als Berechnungsgrundlage zu wählen. Das führt etwa dazu, dass Berufsschulen ab 15, Volksschulen ab 7, AHS ab 5 oder Hauptschulen ab 4 Klassen eine eigene Schulleitung erhalten.

§ 48b Abs. 4: Die Absatznummerierung „4“ kommt zweimal vor.

§ 48c Abs. 2: Schon derzeit werden in der Mehrzahl der Fälle keine Dreivorschläge für die Besetzung von Direktorenposten erstattet, weil sich weniger als drei Personen bewerben. Nun als Voraussetzung für die Bestellung die berufsbegleitende „Absolvierung des Hochschullehrgangs Schulmanagement: Professionell führen – nachhaltig entwickeln im Umfang von 90 ECTS“ zu fordern, wird die Zahl der Bewerber bei vielen Schulen auf Null sinken lassen. **90 ECTS-Credits entsprechen 2.225 Echtstunden Arbeitszeit oder drei Semestern Vollstudium! Das ist inakzeptabel.**

§ 48c Abs. 3: Derzeit ist die Ernennung auf einen Direktorenposten zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren wirksam. Ein vorzeitiges Enden der Funktion ist bei Nichtbewährung derzeit ebenfalls vorgesehen, wobei die §§ 207i bis 207k BDG das Procedere genau regeln. Die §§ 207h bis 207k BDG gelten aber gem. § 48c Abs. 1 nicht. Der Schulleiter ist daher der Willkür der Personalstelle ausgeliefert. Nach jeder Landtagswahl, bei der sich die politischen Machtverhältnisse umkehren, sollen laut Entwurf Direktoren massenweise ausgewechselt werden können – selbstverständlich ausschließlich wegen „Nichtbewährung“. **Diese Art der Befristung wird mit Entschiedenheit abgelehnt. Wir fordern die Beibehaltung der bisherigen Regelung.**

§ 48c Abs. 4: Derzeit entfällt die zeitliche Begrenzung, wenn dem Schulleiter nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des zunächst vierjährigen Zeitraumes mitgeteilt wird, dass er sich auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat. Nun hingegen ist die ausdrückliche Wiederbestellung durch die Personalstelle notwendig, damit die Leitungsfunktion auf unbestimmte Zeit vergeben wird. Auf eine Wiederbestellung gibt es selbst bei bester Bewährung keinerlei Rechtsanspruch. Das wird abgelehnt. (Siehe auch die Kritik zu Abs. 3.)

§ 48c Abs. 5: Die Übergangsbestimmung sieht einen Lehrgang im Umfang von 30 ECTS-Credits als Bedingung für die Bestellung zum Schulleiter vor, was 750 Echtstunden Arbeitszeit oder einem Semester Vollstudium entspricht. **Auch das erscheint überzogen.**

§ 48d Abs. 2: „Die Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein.“ An den meisten Bundesschulen wird der gem. § 3

Abs. 2 Schulzeitgesetz zulässige Rahmen (7:00 bis 19:00) für Unterricht fast zur Gänze ausgeschöpft. **Dem Schulleiter wird daher eine 60-Stunden-Woche an der Schule verordnet. Das ist inakzeptabel.**

Der zweite Satz („Die Personalstelle kann...“) bringt keine Entlastung der Schulleiter. Einerseits handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Der Direktor ist also vom Wohlwollen der vorgesetzten Schulbehörde abhängig. Andererseits bezieht sich der Begriff „Abendunterricht“ in der Rechtssprache auf den Unterricht in Schulen für Berufstätige („Abendschulen“) und auf Unterricht nach dem Abendessen im Werkschulheim Felbertal. Die Formulierung nützt daher im günstigsten Fall der minimalen Zahl von Direktoren, die eine „normale“ Schule und eine Abendschule gleichzeitig bzw. das Werkschulheim in Felbertal leiten.

§ 48e: Zu Abteilungs- und Fachvorsteherung gelten sinngemäß die Anmerkungen zu § 48c.

§ 48f: Auch hier ist nicht klar, ob die jeweils genannte Reduktion der Unterrichtsverpflichtung von 24 oder 22 Wochenstunden erfolgt. Abs. 6 ließe vermuten, dass 22 Wochenstunden den Ausgangswert darstellen.

§ 48g: Fazit vorweg: **Das vorgeschlagene Entlohnungsschema ist völlig inakzeptabel, da es im Vergleich zu jetzt zu Verlusten in der Aktivverdienstsumme von vielen hunderttausend Euro führt!**

Die Berechnungen lassen die ersatzlose Streichung der meisten Vergütungen (siehe Beginn der Ausführungen zum VBG) außer Acht und gehen von der für den Dienstnehmer günstigsten Variante (Unterrichtsverpflichtung von 22 Stunden) aus. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den zwei weiteren Stunden geleisteten Tätigkeiten (Klassenvorstand, Betreuungslehrer = Mentor, Lernbegleiter etc.) bisher mit Zulagen abgegolten werden. Die Streichung der Fächervergütung gem. § 48k Abs. 4 bei mehr als zweiwöchiger Abwesenheit wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

Auswirkungen für I 1-Lehrer:

Annahmen: Einstieg mit 24 Jahren, Pensionierung mit 65 Jahren / nach 45 Dienstjahren

derzeitiges System: 5 Jahre beschäftigt mit II L-Vertrag, danach Wechsel ins Entlohnungsschema I L: Anrechnung von 3 Jahren Schule, 0,5 Jahre Präsenzdienst, 4,5 Jahre Studium, 1 Jahr UP, 5 Jahre Dienstverhältnis, 4 Jahre Überstellungsverlust – Einstieg in die Mitte der 4. Entlohnungsstufe

neues System: Berücksichtigung von 9 Jahren für die Vorrückung (3 Jahre Schule, 0,5 Jahre Präsenzdienst, 5,5 Studium), Fächervergütung

Als Beilage findet man vier Diagramme, die die einzelnen Beispiele erläutern. Die blauen Kurven zeigen die alte, die roten die neue Besoldung. Selbstverständlich sind Zulagen (Überstundenabgeltung, KV-Zulage, Zulage für Lernbegleitung, Kustodiatzulage; Fächerzulage im neuen System), die nicht ganzjährig bezogen werden, auf einen Betrag, der 14x jährlich ausbezahlt wird, umgerechnet, um einen seriösen Vergleich zu ermöglichen.

Die dunkelblaue Linie zeigt den Einkommensverlauf im alten System unter Berücksichtigung von Mehrdienstleistungen in dem Ausmaß, das sich bei Vollbeschäftigung im neuen System ergibt.

Die hellblaue Linie zeigt den Einkommensverlauf im alten System bei exakter Vollbeschäftigung von 20 Werteinheiten.

Die dunkelrote Linie zeigt den Einkommensverlauf bei Vollbeschäftigung im neuen System (inkl. Fächerzulagen).

Die rosa Linie zeigt den Einkommensverlauf im neuen System bei Reduktion auf das Stundenausmaß, das derzeit einer Vollbeschäftigung entspricht (ebenfalls unter Berücksichtigung der Fächerzulage).

Ein seriöser Vergleich zwischen Alt- und Neusystem ist nur möglich, wenn die Arbeitszeit in der Betrachtung berücksichtigt wird. Daher erfolgt ein Vergleich der Einkommensverläufe bei gleicher Arbeitszeit im Alt- und Neusystem – also ein Vergleich der dunklen bzw. hellen Kurven in den Diagrammen.

Beispiel 1: Lehrer mit Gegenständen der LVGr I (also z. B. eine Deutsch-Englisch-Lehrerin), **22 Wochenstunden Unterricht, je zur Hälfte in Unter- und Oberstufe; Klassenvorstand, Lernbegleiter** (KV-Zulage und Abgeltung für 36 Stunden Lernbegleitung im alten System berücksichtigt)

| | Vergleich Vollbeschäftigung alt – Teilzeit neu | | Vergleich MDL alt – Vollbeschäftigung neu | |
|-----------|--|--------------|---|--------------|
| | Verlust in € | Verlust in % | Verlust in € | Verlust in % |
| bis 40 | -80.570,40 | -11,14 | -41.545,76 | -4,80 |
| bis 65 | -488.781,97 | -20,47 | -394.421,03 | -13,93 |
| bis 45 Dj | -553.736,00 | -21,20 | -454.873,85 | -14,68 |

Auch bei Anwendung der Barwertmethode mit dem vom Dienstgeber verwendeten, völlig skurrilen Prozentsatz (4 %) ändert sich nichts am grundsätzlichen Bild. So läge etwa der prozentuelle Verlust beim ersten Vergleich dann bis 65 bei 17,24 % bzw. bei 45 Dienstjahren bei 17,68 %. Es sei aber ausdrücklich betont, dass der ZA-AHS einen Prozentsatz von 4 % bei der Barwertmethode als viel zu hoch entschieden zurückweist.

Würde der Kollege nur in der Unterstufe unterrichten, erhöhte sich sein **Verlust** auf **540.607,16 (65) / 609.262,99 (45 Dj) Euro** beim ersten Vergleich bzw. auf 460.949,03 (65) / 526.153,85 (45 Dj) beim zweiten.

Beispiel 2: Lehrer mit Gegenständen der LVGr III (also z. B. eine Physik-Chemie-Lehrerin), **22 Wochenstunden Unterricht, je zur Hälfte in Unter- und Oberstufe; Kustode (LVGr II), Lernbegleiter** (Kustodiatsabteilung und Abteilung für 72 Stunden Lernbegleitung im alten System berücksichtigt)

| | Vergleich Vollbeschäftigung alt – Teilzeit neu | | Vergleich MDL alt – Vollbeschäftigung neu | |
|-----------|--|--------------|---|--------------|
| | Verlust in € | Verlust in % | Verlust in € | Verlust in % |
| bis 40 | -117.502,34 | -15,91 | -99.537,59 | -12,19 |
| bis 65 | -545.373,58 | -22,49 | -496.740,61 | -18,62 |
| bis 45 Dj | -611.632,43 | -23,06 | -560.324,58 | -19,20 |

Auch bei Anwendung der Barwertmethode mit dem vom Dienstgeber verwendeten, völlig skurrilen Prozentsatz (4 %) ändert sich nichts am grundsätzlichen Bild. So läge etwa der prozentuelle Verlust beim ersten Vergleich dann bis 65 bei 20,25 % bzw. bei 45 Dienstjahren bei 20,58 %. Es sei aber ausdrücklich betont, dass der ZA-AHS einen Prozentsatz von 4 % bei der Barwertmethode als viel zu hoch entschieden zurückweist.

Würde der Kollege nur in der Unterstufe unterrichten, erhöhte sich sein **Verlust** auf **602.973,58 (65) / 673.346,72 (45 Dj) Euro** beim ersten Vergleich bzw. auf 563.268,61 (65) / 631.604,58 (45 Dj) beim zweiten.

§ 48g Abs. 3: § 26 Abs. 3 enthält eine äußerst vage Kann-Bestimmung: „Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten können jedoch höchstens in folgendem Ausmaß zur Gänze berücksichtigt werden ...“

Ohne genaue Definition, was der Dienstgeber unter „Einschlägigkeit“ genau versteht und was genau als Vordienstzeit berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden soll, ist eine Bewertung dieser Regelung nicht möglich.

§ 48h Abs. 1: Die meisten genannten Funktionen entziehen sich einer genaueren Beurteilung, wenn in den Erläuterungen zu lesen ist: „Nähere Festlegungen, in welchen Bereichen und in welcher Anzahl solche Spezialfunktionen eingerichtet werden dürfen, werden zu treffen sein.“

§ 48h Abs. 2: Zur Abgeltung von Mentoren siehe die Anmerkung zu § 63 GehG.

§ 48h Abs. 3: Die derzeitige Abgeltung für Schülerberater wird 10x jährlich ausbezahlt und hängt von der Schülerzahl der Schule ab. Die durchschnittliche AHS hat knapp unter 600 Schüler. Ein Schülerberater einer durchschnittlichen AHS erhält derzeit 2.926 Euro jährlich. Nun sollen einheitlich 150 Euro 14x jährlich (also 2.100 Euro im Jahr) ausbezahlt werden. **Die Abgeltung für den Schülerberater in keinerlei Relation zur Anzahl der Schüler zu stellen, erscheint wenig durchdacht. Der ZA-AHS lehnt diese deutliche Absenkung der Bezahlung jedenfalls entschieden ab.**

§ 48h Abs. 3: Die **Dienstzulage für Praxisschulunterricht** ist derzeit ganz anders geregelt und wird mit steigendem Dienstalter höher. Üblicherweise werden erfahrene und daher dienstältere Kollegen herangezogen, was derzeit zu einer höheren Zulage führt als hier vorgesehen. **Die**

Dienstzulage für diese Personengruppe ist auf mindestens 200 Euro monatlich zu erhöhen.

§ 48h Abs. 5: Vertragslehrer, die im AHS-Bereich derzeit unter Z 1 fallen, erhalten eine Zulage zwischen 354,48 und 625,78 Euro. **Die neu vorgesehenen 400 Euro werden daher als zu niedrig abgelehnt.**

Außerdem weist der ZA-AHS auf folgenden Effekt hin: Ein Lehrer, der Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppen I und II nur in der Oberstufe unterrichtet (z.B. an einem ORG), kann einige hundert Euro an Fächerzulage beziehen. Wenn er Administrator wird, unterrichtet er nichts oder weniger als bisher. Das bedeutet natürlich auch, dass er keine oder deutlich weniger Fächerzulage erhält. Dieser finanzielle Verlust kann die Höhe der Zulage überschreiten, oder anders ausgedrückt: **Der Administrator verdient weniger als der „normale“ Lehrer in seiner Gehaltsstufe. Das ist inakzeptabel. Wenn dieser Effekt nicht behoben wird, ist natürlich nicht nur der im vorigen Absatz beanstandete Betrag deutlich anzuheben.**

Wird ein Administrator für mehrere Schulen bestellt, fällt eine deutliche Mehrarbeit an, weil es an jeder Schule einen gewissen „Sockelaufwand“ gibt. Das ist bei der Dienstzulage zu berücksichtigen.

§ 48h Abs. 6: Der ZA-AHS kann diese Regelung nicht nachvollziehen. § 21 Abs. 1 VBG lautet: „Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsentgelts.“ § 8 Abs. 1 VBG beginnt mit dem Satz: „Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Funktionszulage, Exekutivdienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Erzieherzulage, Ergänzungszulagen, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Teuerungszulagen).“

Wenn § 21 Abs. 1 VBG eine Aliquotierung des Monatsentgelts bei Teilbeschäftigung vorsieht, so ist nach Ansicht des ZA-AHS eine Dienstzulage davon nicht betroffen, und um Dienstzulagen handelt es sich bei den in § 48h genannten Zulagen.

Sollte der Dienstgeber allerdings die Auffassung vertreten, dass die in Abs. 6 nicht genannten Dienstzulagen bei Teilbeschäftigung einer Aliquotierung unterliegen, hält der ZA-AHS dazu fest: **Eine Aliquotierung der Dienstzulage von teilbeschäftigten Vertragslehrpersonen, die als Mentoren arbeiten oder mit der Wahrnehmung der Spezialfunktion Bildungsberatung, Berufsorientierungskoordination, Lerndesign, Sonder- und Heilpädagogik oder Praxisschulunterricht betraut sind, lehnt der ZA-AHS als völlig unbegründet entschieden ab.**

§ 48i: Die Dienstzulage für Schulleiter entzieht sich einer genaueren Bewertung, solange kein Entwurf einer Verordnung vorliegt, der die Bedeutung der Kategorien A bis D klärt. Das Abstellen auf Vollbeschäftigungsäquivalente erscheint jedenfalls ungeeignet. Wir verweisen außerdem auf die Anmerkungen zu § 44 Abs. 11.

Es ist zu befürchten, dass dahinter das Zahlengerüst steht, das der Gewerkschaft am 12. Juli 2011 präsentiert worden ist (A bis 25 VBÄ, B 26-60 VBÄ, C 61-150 VBÄ, D über 150 VBÄ). Wenn das der Fall sein sollte, **lehnt der ZA-AHS die vorgeschlagenen Zulagen ab, weil es damit im AHS-Bereich zu einer Senkung der bisherigen Zulagen kommt** und schon unter den derzeitigen Bedingungen immer weniger Personen Direktoren werden wollen.

Außerdem weist der ZA-AHS auf folgenden Effekt hin: Ein Lehrer, der Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppen I und II nur in der Oberstufe unterrichtet (z.B. an einem ORG), kann einige hundert Euro an Fächerzulage beziehen. Wenn er Direktor wird, unterrichtet er nicht mehr. Das bedeutet natürlich auch, dass er keine Fächerzulage erhält. Dieser finanzielle Verlust kann die Höhe der Zulage überschreiten, oder anders ausgedrückt: **Der Direktor verdient weniger als der „normale“ Lehrer in seiner Gehaltsstufe. Das ist inakzeptabel.**

Die generelle Ermöglichung der Leitung mehrerer Schulen ohne jegliche Einschränkung (Größe, örtliche Entfernung etc.) wird vom ZA-AHS entschieden abgelehnt. Außerdem fallen etwa bei der Leitung zweier Schulen die doppelte Anzahl von Konferenzen, Sprechtagen etc. an. Das ist auch bei der Abgeltung zu berücksichtigen.

§ 48k: Die Fächervergütung wurde bei den Berechnungen zu § 48g bereits berücksichtigt.

Es wird nochmals betont, dass der ZA-AHS eine Erhöhung der Lehrverpflichtung und damit ein System der Fächerzulagen mit Entschiedenheit ablehnt. Abgesehen davon sind auch die vorgeschlagenen Beträge viel zu niedrig, wie die Berechnungen zu § 48g dokumentieren.

§ 48l Abs. 1: Mehrdienstleistungen können ausschließlich durch Unterrichtstätigkeit anfallen, was weder die derzeitigen Regelung abbildet noch den Regelungen von § 44 Abs. 15-16 gerecht wird. Wird eine dort beschriebene Tätigkeit ausgeübt, muss es auch eine Abgeltung dafür geben.

§ 48l Abs. 2: In Abs. 1 wird von einer Unterrichtsverpflichtung von 22 Stunden ausgegangen. Hier wird wieder von 24 Stunden gesprochen. Wir verweisen auf die Anmerkungen zu § 44 Abs. 2-2b.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeitige MDL-Vergütung nur 12,6 % Überstundenzuschlag enthält. Der ZA-AHS fordert eine Erhöhung, um den normalen 50 %-igen Überstundenzuschlag zu gewährleisten.

§ 48l Abs. 4: Es ist nicht einzusehen, warum Lehrer 24 Vertretungsstunden unbezahlt leisten sollen. § 23 Abs. 4 LVG sieht für Landesvertragslehrpersonen an Berufsschulen die Abgeltung ab der ersten Vertretungsstunde vor.

Der ZA-AHS fordert weiters analoge Bestimmungen zu § 61 Abs. 8-8b und Abs. 10 GehG.

Die Abschaffung des Zeitkontos wird vom ZA-AHS mit Entschiedenheit abgelehnt.

§ 48m: Die Anmerkung bezieht sich auf den ersten Paragraphen mit dieser Bezeichnung. Der zweite muss die Bezeichnung § 48o erhalten.

Derzeit beträgt die Abgeltung für I 1-Lehrer 40,58 Euro pro Tag. Diese wird durch die Knüpfung an eine Gehaltsstufe automatisch valorisiert. **Eine Verschlechterung ist inakzeptabel.**

Für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung bekommt ein Lehrer derzeit 4,33 Stunden der Lehrverpflichtungsgruppe III (4,547 Werteinheiten) in der Woche, in der die jeweilige Schulveranstaltung endet, in die Lehrverpflichtung eingerechnet, was zu einer Abgeltung in Form von Dauer-MDL und einer automatischen Valorisierung führt. Der ausgezahlte Betrag ist derzeit – mit Ausnahme von Junglehrern – höher als die vorgeschlagenen 180 Euro. **Auch diese Verschlechterung ist inakzeptabel.**

Der ZA-AHS schlägt folgende Formulierung vor:

„§ 48m. (1) Der Vertragslehrperson gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung, sofern sie die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung in Höhe von 2 vH des Gehaltes der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 pro Tag.

(2) Der Vertragslehrperson gebührt für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung eine Abgeltung in der Höhe von 13 vH des Monatsentgeltes, das der besoldungsrechtlichen Stellung der Vertragslehrperson in dem Monat entspricht, in dem die jeweilige Schulveranstaltung endet.“

§ 48n Abs. 2: Die vorgesehene finanzielle Verschlechterung im Vergleich zu I 1-Vertragslehrern wird abgelehnt.

§ 48o: Die Anmerkung bezieht sich auf den zweiten Paragraphen mit der Bezeichnung 48m. Dieser muss die Bezeichnung § 48o erhalten.

Zumindest im AHS-Bereich wird der Nicht-Erwerb des Mastergrades als Kündigungsgrund abgelehnt. Der Mastergrad muss in § 39 Abs. 2 und 3 als Zuordnungsvoraussetzung definiert sein. Siehe auch die Anmerkungen zu § 39 Abs. 2 und 3.

Der ZA-AHS fordert außerdem eine kurze Frist, innerhalb der die Kündigung wegen des Nicht-Abschlusses einer vorgeschriebenen Ausbildung ausgesprochen werden muss. Es ist völlig inakzeptabel, dass ein Dienstnehmer auch nach Jahrzehnten wegen des Nicht-Abschlusses gekündigt werden kann.

§ 50 Abs. 2 Z 2: Gem. den im Entwurf genannten neuen Paragraphenbezeichnungen müsste es korrekt heißen: „In § 50 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „§§ 38, 41, 45 und 92c“ durch das Zitat „§§ 90b, 90e, 91 und 92e“ ersetzt.“

Anlage zu § 39 Abs. 25: Die Bestimmung in Abs. 4 Z 2 sieht vor, dass ein Studium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) „pro Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von **95 bis 115 ECTS-Anrechnungspunkten für unterrichtsgegenstandsbezogene Fachwissenschaften und Fachdidaktik** bzw. für mehr als zwei sich gegenseitig inhaltlich überneidende [sic!] Unterrichtsgegenstände (kohärentes Fächerbündel) im Ausmaß von 190 bis 230 ECTS-Anrechnungspunkten“ zu umfassen hat. Das **widerspricht der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4**

Hochschulgesetz bzw. der Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4 UG. Dort wird nämlich vorgeschrieben, dass „im Gesamtstudium [...] mindestens 115 ECTS-Credits studienfachbezogene Teile pro Studienfach enthalten sein“ müssen. 115 ECTS-Credits stellen daher die absolute Untergrenze für studienfachbezogene Fachdidaktik und Fachwissenschaften pro Studienfach dar.

Generell mutet diese Anlage in einem Dienstrecht befremdlich an, da sie in erster Linie Vorgaben studienrechtlicher Natur enthält. Diese Regelungen würden ins Hochschul- und Universitätsgesetz passen. Freilich hätte sie dann das BMUKK mit dem BMWF abstimmen müssen, und eine solche Abstimmung wäre wohl nicht gelungen, weil sich die autonomen Universitäten niemals solche Vorgaben bieten ließen.

Besonders befremdlich mutet dieser Eingriff in Studien an tertiären Bildungseinrichtungen an, wenn man es mit dem Fehlen jeglicher Vorgaben für die „speziellen Induktionslehrveranstaltungen“ vergleicht. Letztere können aber massive dienstrechtliche Auswirkungen haben.

BLVG

§ 1 Abs. 2: Die Änderung wird mit Entschiedenheit abgelehnt, solange keine entsprechenden Regelungen in ein neues Lehrerdienstrecht aufgenommen werden. (Siehe die Anmerkungen zu § 37 Abs. 7 VBG.)

UPG

Die Aufhebung des Unterrichtspraktikumsgesetzes und die Einführung einer Induktionsphase, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, wird allein schon aus pädagogischen Gründen mit Entschiedenheit abgelehnt (siehe Anmerkungen zu § 41 VBG).

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss

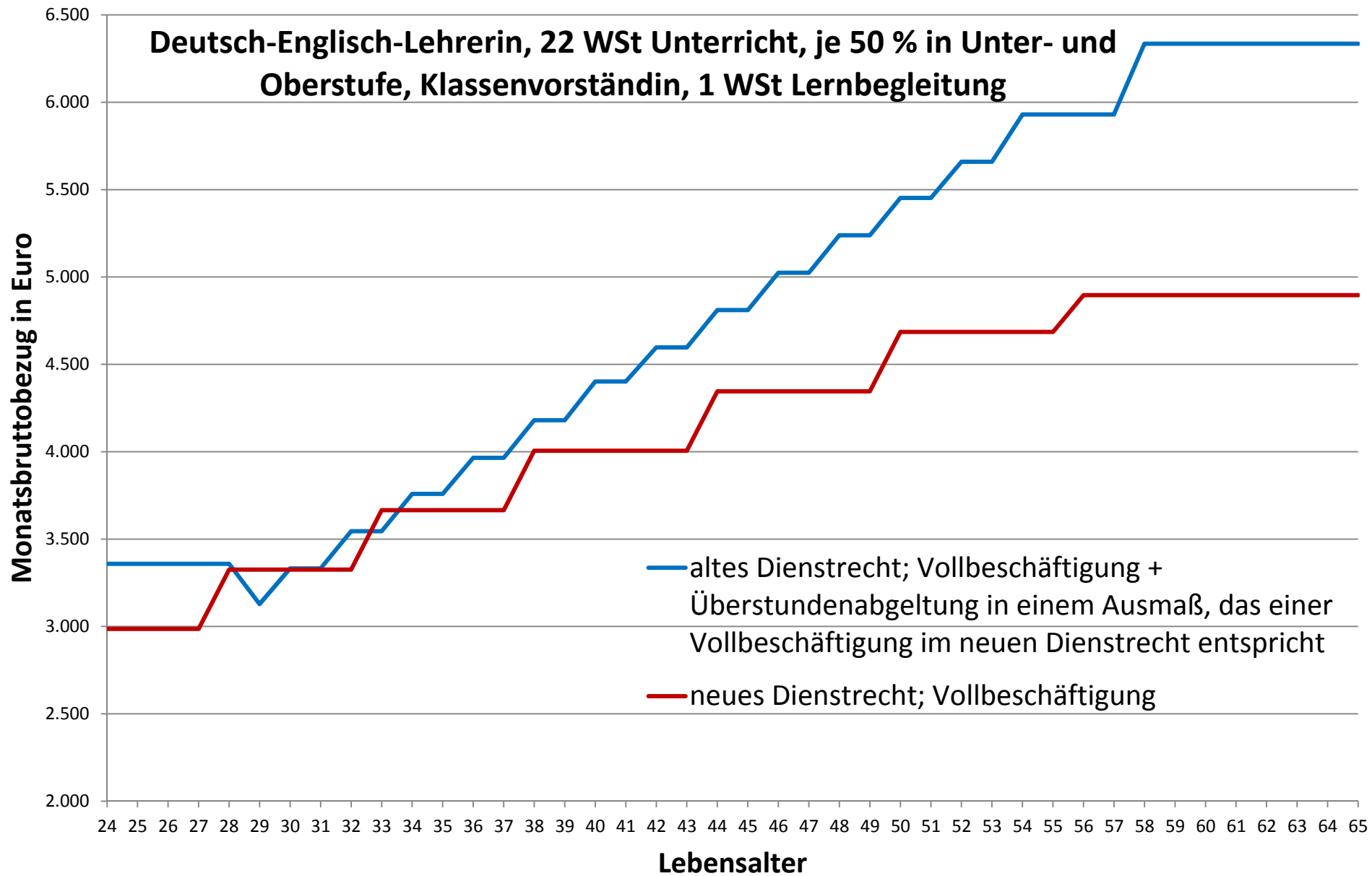


Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer

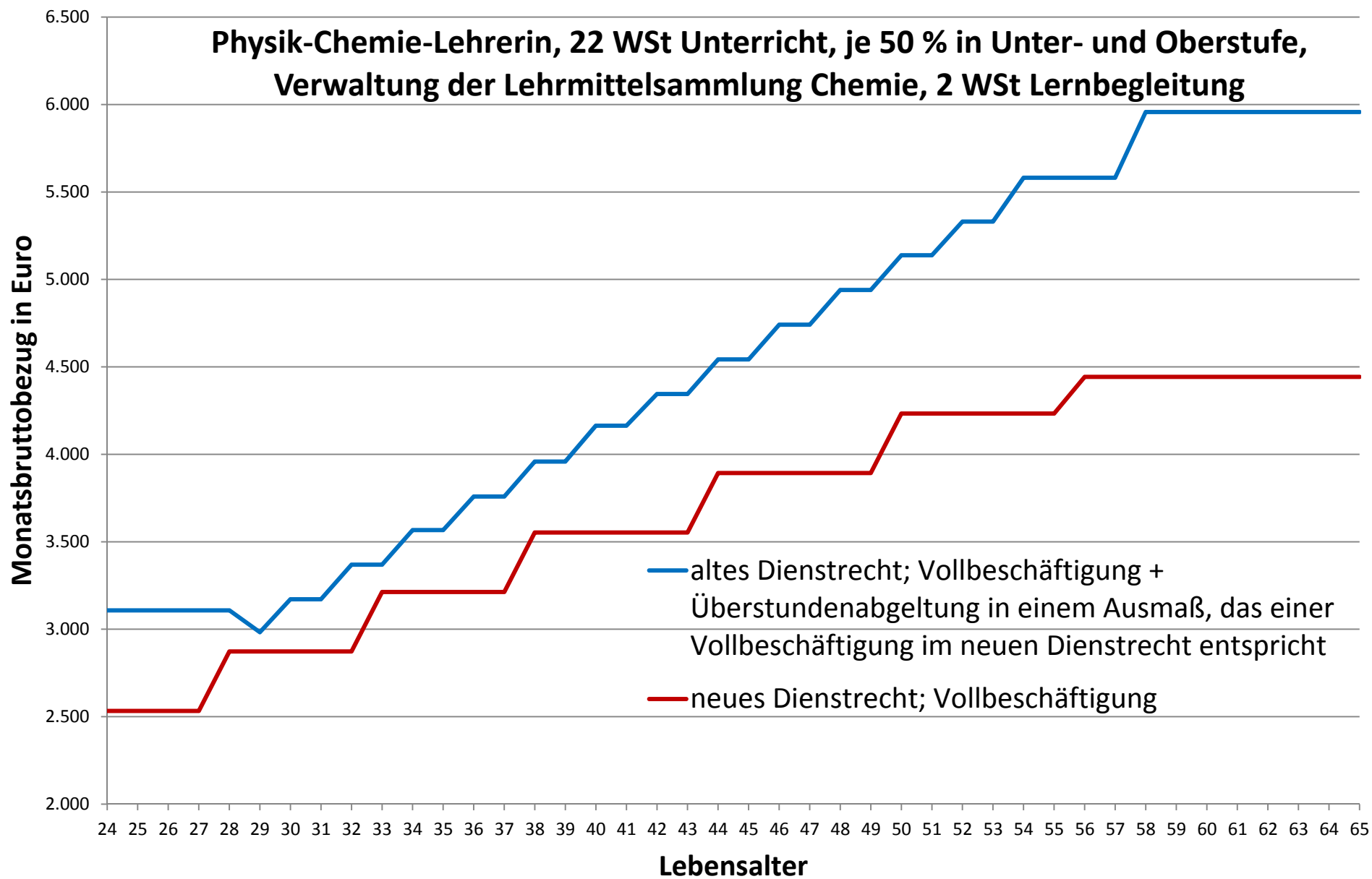
Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender

Beilagen: Vier Grafiken

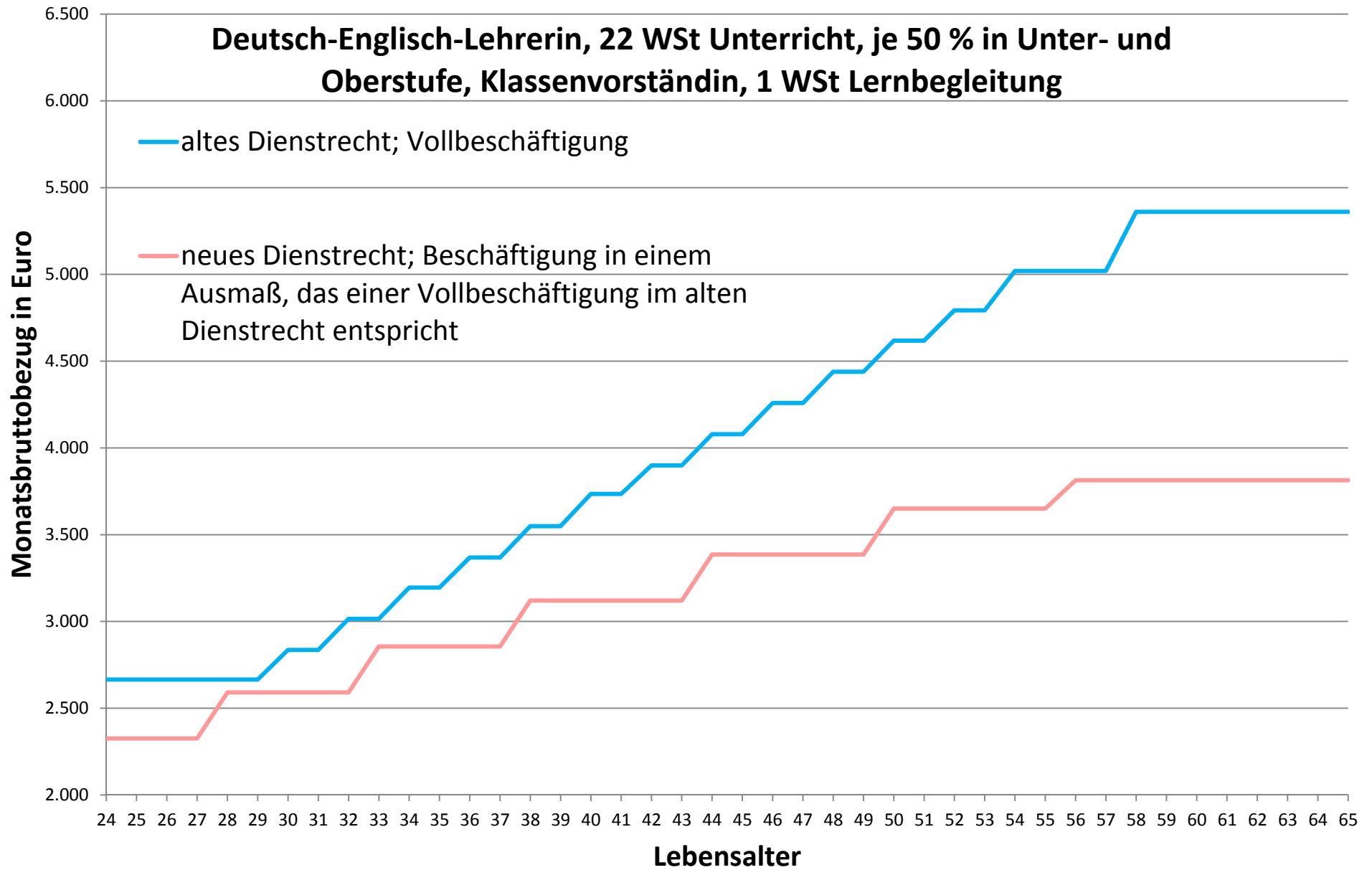
Deutsch-Englisch-Lehrerin, 22 WSt Unterricht, je 50 % in Unter- und Oberstufe, Klassenvorständin, 1 WSt Lernbegleitung



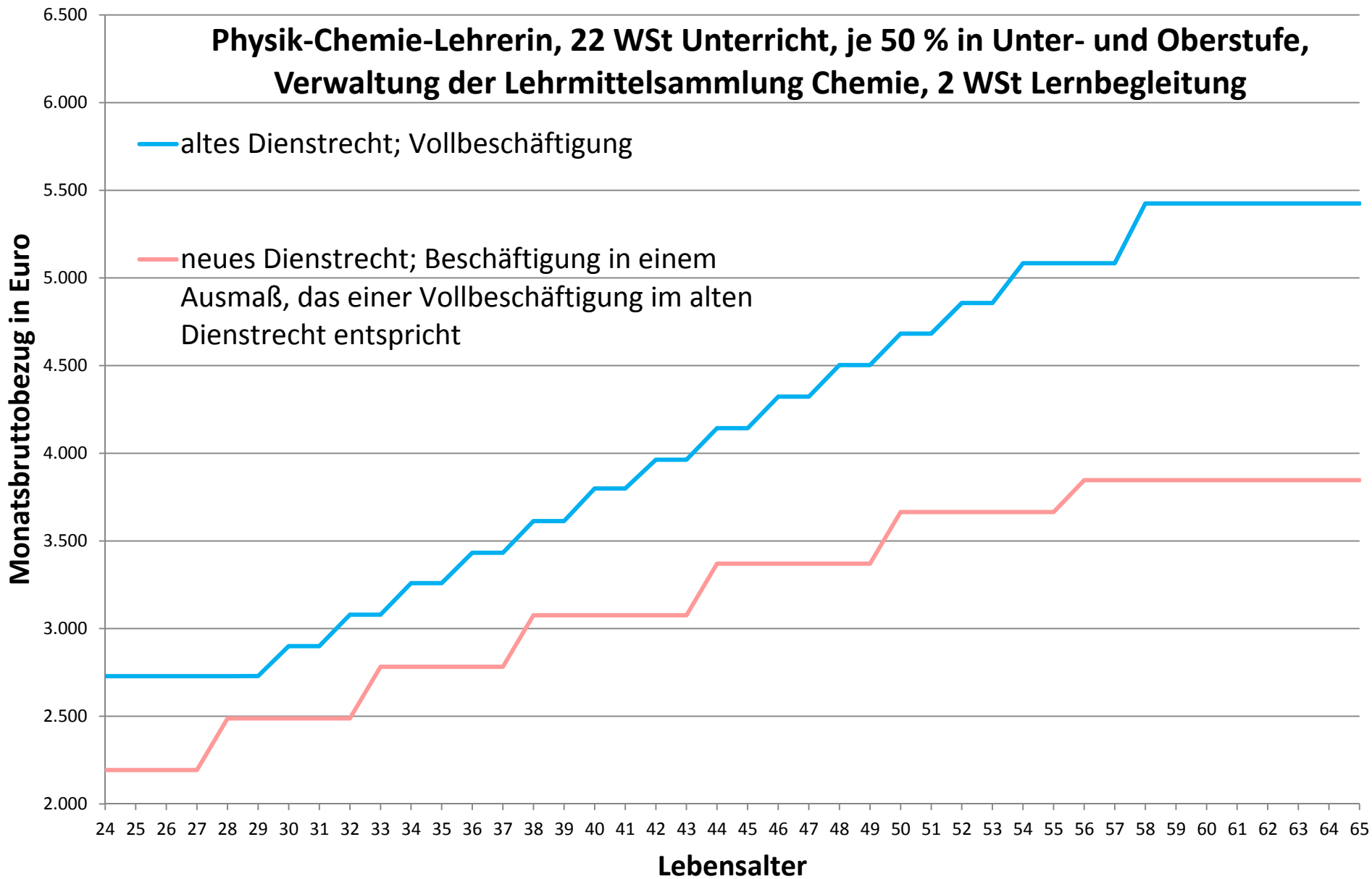
**Physik-Chemie-Lehrerin, 22 WSt Unterricht, je 50 % in Unter- und Oberstufe,
Verwaltung der Lehrmittelsammlung Chemie, 2 WSt Lernbegleitung**



Deutsch-Englisch-Lehrerin, 22 WSt Unterricht, je 50 % in Unter- und Oberstufe, Klassenvorständin, 1 WSt Lernbegleitung



**Physik-Chemie-Lehrerin, 22 WSt Unterricht, je 50 % in Unter- und Oberstufe,
Verwaltung der Lehrmittelsammlung Chemie, 2 WSt Lernbegleitung**



ZENTRALAUSSCHUSS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR
für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und
Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen
1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120-3210 FAX: 01/53 120-3219
E-Mail-Adresse: za.ahs@bmukk.gv.at

Frau Bundesministerin
Dr. Claudia Schmied
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 6. September 2013

**Betr.: Bericht „Gesundheit und Gesundheitsverhalten von Österreichs
Lehrer/innen“**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

im Jänner 2012 hat das Ludwig-Boltzmann-Institut den Bericht „Gesundheit und Gesundheitsverhalten von Österreichs Lehrer/innen“¹ publiziert. Diese Publikation beruht auf einer umfangreichen Erhebung, die im Zusammenhang mit der HBSC-Studie 2010 unter Leitung von Priv. Doz. Dr. Wolfgang Dür durchgeführt wurde und in die 3.753 LehrerInnen eingebunden waren.

Der Endbericht des Boltzmann-Instituts bestätigte alarmierende Ergebnisse der zehn Jahre zuvor vom SORA-Institut durchgeführten Studie „LehrerIn 2000“. Wir erinnern Sie, Frau Bundesministerin, an einige Kernaussagen des vom Boltzmann-Institut erstellten Berichts:

1. *„Der Anteil der Lehrpersonen mit hoher emotionaler Erschöpfung liegt bei 24,6 %. Diese gelten als burnoutgefährdet.“²*
2. *„Am häufigsten geben die Lehrer/innen an, regelmäßig unter Müdigkeit bzw. Erschöpfung zu leiden (33,1 %).“³*
3. *„Generell scheint der Anteil der mit Ihrem Beruf überforderten Lehrer/innen mit Werten zwischen 24,6 und 34,4 Prozent sehr hoch zu sein.“⁴*
4. *„Was die wöchentliche Arbeitszeit der Lehrkräfte in Stunden betrifft, zeigt sich, dass eine deutliche Mehrheit der Befragten laut eigenen Angaben ein über das vorgesehene Ausmaß hinausgehendes Arbeitspensum aufweist. So geben ca. 65 % der Lehrkräfte an, über 40 Stunden pro Woche für ihren Beruf aufzuwenden, 25,5 % davon arbeiten mehr als 50 Stunden. Der Durchschnitt liegt bei 44,88 Stunden.“⁵*

¹ Hofmann, F., Griebler, R., Ramelow, D., Unterweger, K., Griebler, U., Felder-Puig, R. & Dür, W. (2012). Gesundheit und Gesundheitsverhalten von Österreichs Lehrer/innen: Ergebnisse der Lehrer/innenbefragung 2010. Wien: LBIHPR Forschungsbericht

² Ebenda, Seite 9

³ Ebenda, Seite 25

⁴ Ebenda, Seite 42

⁵ Ebenda, Seite 17

Diese Ergebnisse bestätigen die Erkenntnisse vorangegangener Studien, die die „überdurchschnittlich großen Belastungen“ von LehrerInnen nachgewiesen haben, „die in dieser Berufsgruppe besonders häufig zu psychischen Erkrankungen und Burnout führen. So kam die Potsdamer Lehrerstudie (vgl. S. 36) zum Ergebnis, dass sich 30 % der Lehrer/innen in der Kategorie A (hohe Anstrengung) und 29 % in der Kategorie B (Burnout) befinden. Der Anteil der Risikomuster liege somit bei 59 % und sei der höchste aller verglichenen Berufsgruppen (Schaarschmidt 2005: 42).“⁶

Die Autoren des Berichts resümieren: „Die erhobenen Daten sollen helfen, deren gesundheitliche und berufliche Situation besser einzuschätzen und mögliche Ansatzpunkte für Interventionen aufzuzeigen.“⁷

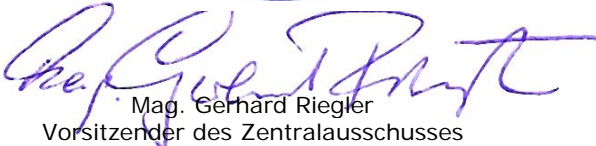
Sehr geehrte Frau Bundesministerin, der Zentrallausschuss ist vom Gesetzgeber laut PVG § 2 Abs. 1 ausdrücklich dazu berufen, „die gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern“. Unter Berufung auf diesen Gesetzesauftrag ersuchen wir Sie um Mitteilung, welche Schlüsse Sie aus den oben genannten Ergebnissen gezogen und welche konkreten Maßnahmen Sie gesetzt haben, um ihnen gerecht zu werden.

Dass Sie wenige Monate nach Erscheinen dieses Berichts des Ludwig-Boltzmann-Instituts einen Entwurf für ein neues Dienstrecht vorgelegt haben, der zu einer enormen Mehrbelastung von LehrerInnen führen würde, empfinden wir als im höchsten Grade unverantwortlich gegenüber den LehrerInnen. Gegen diese Verletzung der Fürsorgepflicht erheben wir schärfsten Protest.

Wir halten abschließend mit großem Befremden fest, dass bei der kommenden HBSC-Studie keine Erhebung der beruflichen Belastung von LehrerInnen mehr erfolgen soll, und ersuchen Sie ebenso höflich wie dringend um eine Begründung dieser für uns völlig unverständlichen Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen




Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender des Zentrallausschusses

⁶ Ebenda, Seite 70

⁷ Ebenda, Seite 68